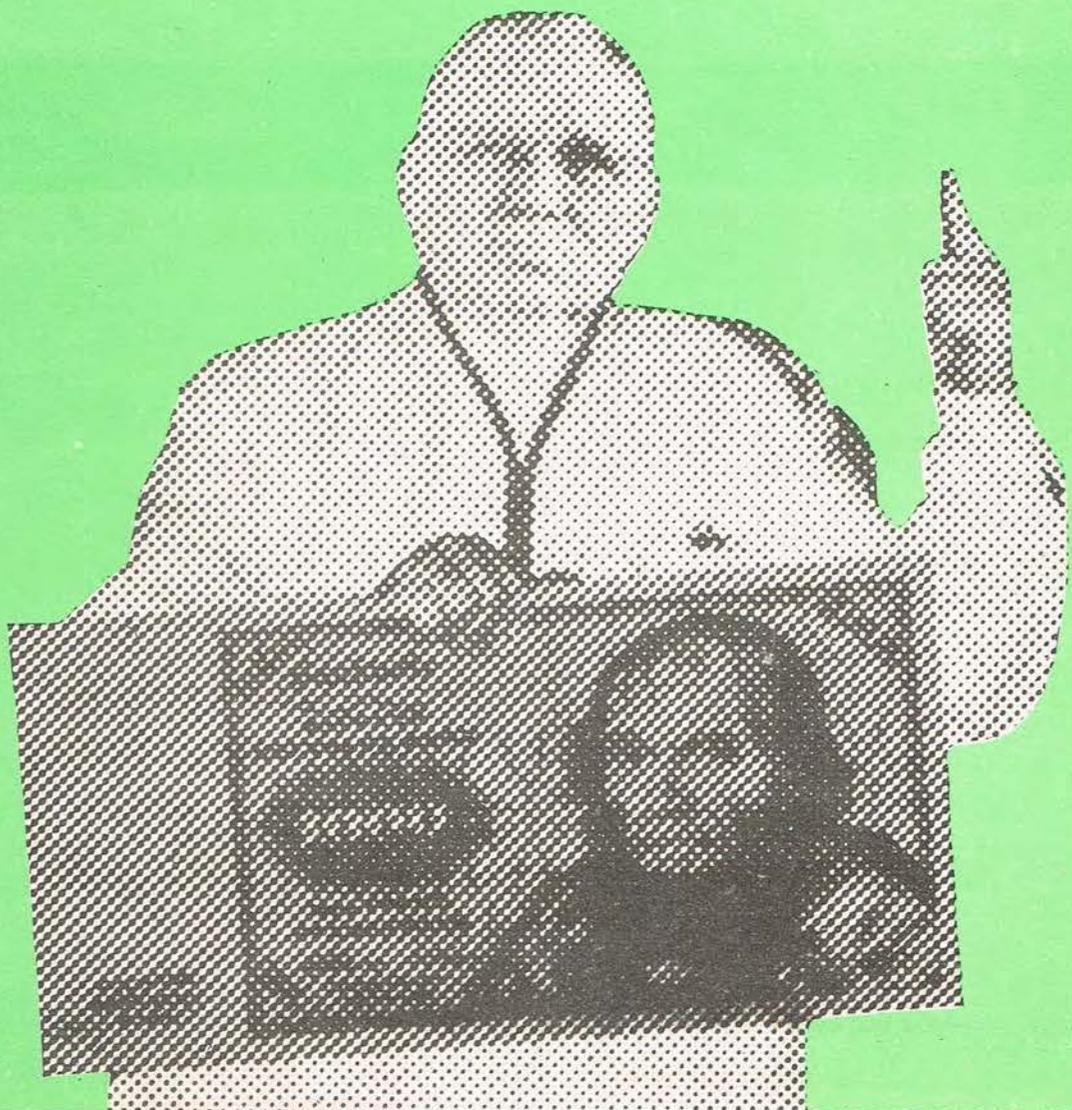


der lichtblick

22. Jahrgang
Auflage 5200
Okt./Nov. 1989

Vergiß den
Krankenschein nicht!



Hoppelchen meint...



Soziale Kontakte als Sicherheitsbereich?

Man hat nur die ehemaligen Beamten dieser bei Gefangenen mehr als ungeliebten Abteilung im Sprechzentrum eingesetzt. Gerüchte, welches ihr neues Einsatzgebiet werden sollte, gab es sehr viele. Sie reichten von "Turmdienst zur Entlastung der Stationsbeamten" bis zu "Versetzung nach Moabit". Daß sie jedoch im Sprechzentrum zum Einsatz kommen, damit hat niemand gerechnet.

Wohl auch nicht die ehemaligen Beamten des Sprechzentrums, die über die Verdrängung aus ihrem eingespielten Arbeitsbereich auch nicht sehr erbaut zu sein scheinen. Schon jetzt werden sie von Gefangenen und Besuchern wegen ihrer freundlichen und meist unbürokratischen Art vermißt.

Wenn Tegeler Gefangene in Moabit einen Gerichtstermin wahrnehmen

müssen, werden sie in aller Frühe im Sprechzentrum zum Abtransport gesammelt. Die Sprechstundenbeamten dort sind dann erst mal für die Kontrolle der zu transportierenden Terminer zuständig. Da sind die ehemaligen Sicherheitsbeamten wieder voll in ihrem Element. So wurden kürzlich einem Lichtblick-Kollegen sieben Lichtblick-Exemplare von einem Beamten - ohne Nennung von Gründen - in barschem Ton abgenommen, die er seinem Anwalt auf dessen Wunsch hin mitbringen sollte.

Ganz die alte Arbeitsweise der Sicherheitsabteilung. Wenn sich das auf die sozialen Kontakte im Sprechzentrum auswirken sollte, werden wohl noch mehr Beziehungen als bisher in die Brüche gehen...

Ihr Hoppelchen

"Die Abteilung Sicherheit hat das Sprechzentrum übernommen!" - Diese Meldung ging unter den Tegeler Gefangenen per Mundpropaganda herum wie ein Lauffeuer, doch das ist eine Falschmeldung. Die Abteilung Sicherheit gibt es ja in ihrer bisherigen Form dank des rot-grünen Senats nicht mehr (siehe Pressespiegel).

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglied: Frau Birgitta Wolf
René Henrion (Layout), Andrej Harasiuk,
Andreas Bleckmann (Zeichnungen), Klaus Kaliwoda*, Andreas Wolff*

* nebenamtliche Redakteure

Vertrauensmann: Michael Gähner - Tel. 8 34 55 05
Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45

Verantwortl. Redakteur: René Henrion

Druck: Siegfried Pechmann - auf Rotaprint R 30
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27

Telefon: 4 38 35 30

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob, unrichtig oder erhebllich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Dringende Bitte:

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

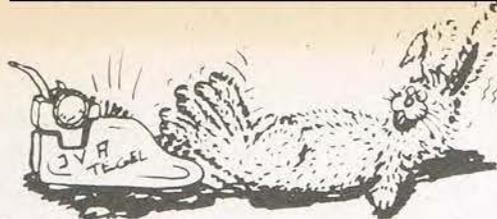
BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe

Leser,



Inhalt:

was eigentlich die Regel sein sollte, ist bei uns als Ausnahme anzusehen. Seit langer Zeit ist es uns endlich wieder einmal gelungen, eine Ausgabe zum angekündigten Zeitpunkt herauszubringen. Auch wenn es diesmal keine nennenswerten Probleme mit der Druckmaschine zu verzeichnen gab, ändert es nichts daran, daß wir immer noch nach einem brauchbaren Ersatz für sie Ausschau halten. Das Titelblatt zieren zwei Originalgrafiken von Klaus Staeck, erschienen in der Edition Staeck in Heidelberg. Auf der Seite 39 haben wir noch einmal auf das Preisausschreiben der Deutschen AIDS-Hilfe hingewiesen. Der Einsendeschluß wurde bis zum 10. Dezember 1989 verlängert.

Die Ereignisse in der DDR und an der innerdeutschen Grenze, insbesondere in Berlin, sind auch an der JVA Tegel nicht achtlos vorbeigegangen. Mit zum Teil großem Interesse und starker Anteilnahme wurde die Berichterstattung in Presse, Funk und Fernsehen verfolgt. Angesichts der schon historisch zu nennenden Ereignisse haben es ein paar Insassenvertreter in Tegel für angebracht gehalten, an den Bundespräsidenten zu schreiben und um eine Amnestie zu bitten (siehe Seite 28). Auf eine Antwort darf man gespannt sein. Was den Polen recht ist, sollte auch in der Bundesrepublik Deutschland möglich sein. In der "taz" vom 18.11.1989 konnte man lesen, daß das polnische Parlament ein Amnestiegesetz gerade verabschiedet hat: "Alle Gefangenen sollen entlassen werden, die eine Maximalstrafe von drei Jahren verbüßen müßten. Anderen Häftlingen wird ein Drittel bis die Hälfte ihrer Strafe erlassen."

In der Senatsverwaltung für Justiz scheint man entscheidungsfreudiger geworden zu sein. In Berlin sollen ausländische Strafgefangene künftig bei Vollzugslockerungen ebenso behandelt werden wie die deutschen Insassen. Die Senatorin für Justiz hat Anfang November eine entsprechende Änderung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für Berlin verfügt. Außerdem ist die bisher praktizierte Sicherheitsüberprüfung der freiwilligen Mitarbeiter in den Berliner Vollzugsanstalten abgeschafft worden. Auch in bezug auf die umstrittene Sicherheitsgruppe in der JVA Tegel hat sich die Justizverwaltung nun für deren Auflösung entschieden.

Durch die Misere mit unserer Druckmaschine in diesem Jahr wird es uns leider nicht mehr möglich sein, mit unserer Weihnachtsausgabe rechtzeitig vor dem Fest zu erscheinen. Darum wünschen wir schon jetzt allen Lesern ein ruhiges und friedliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches 1990. Den inhaftierten Lesern wünschen wir viel Glück und eine baldige Entlassung. Die nächste Ausgabe wird voraussichtlich am 8. Januar 1990 erscheinen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppelchen

Hoppelchen meint ...	2
Impressum	2
Medizinische Versorgung im Strafvollzug	4
Ins Gefängnis für den Frieden	8
Geht die Glaserei in Scherben?	12
Am Rande bemerkt	13
Gefangene nehmen ihre Interessen wahr	14
Merkblatt für Langzeitgefangene	15
Leserbriefe	17
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Was bleibt? - Anstaltsleitung nimmt Stellung zu einem Entwurf der Insassenvertretungen	22
Teilanstalt V	25
Bonbonzwangskonsumwährung	28
Insassenvertretung Haus III	28
Portonachgebühr	29
Kultur-Info	29
Mauersplitter	30

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Berliner Abgeordnetenhaus	31
Haftrecht	33
Das Allerletzte	38
Preisausschreiben für Inhaftierte	39

HAH - ROT/GRÜN - SENAT...
PASSIERT JA DOCH NIX... LANGSAM
BEKOMME ICH MEIN GUTES, ALTES
SELBSTBEWUSSTSEIN WIEDER!



Medizinische im Straf

Die medizinische Versorgung im Strafvollzug ist ein altes Thema. Die Gefangenen fühlen sich im Durchschnitt mehr krank als die Normalbevölkerung, sei es durch das Eingesperrtsein oder die Konzentration auf den eigenen Körper. Bis zu 50 % der Gefangenen klagen ständig über Kopfschmerzen. Die einzelnen Anstaltsärzte berichten, daß die Sprechstunden in den Justizvollzugsanstalten stets gut besucht sind. Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß die Gefangenen im Strafvollzug weitaus öfter zum Arzt gehen als in Freiheit.

Das Strafvollzugsgesetz regelt auch die ärztliche Versorgung im Strafvollzug. Unter dem Titel Gesundheitsfürsorge heißt es im § 56, Allgemeine Regeln:

(1) Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen. § 101 bleibt unberührt.

(2) Der Gefangene hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

Das heißt, daß die Anstalt verpflichtet ist, für das gesundheitliche Wohlergehen des Gefangenen zu sorgen. Die gesundheitliche Versorgung obliegt in den Anstalten immer dem Anstaltsarzt. Dieser ist in der Regel beamtet oder durch Verträge als freier Mitarbeiter an die Justiz gebunden.

In vielen Justizvollzugsanstalten beschweren sich die Gefangenen, daß der Arzt nur einmal in der Woche zur Visite kommt. In anderen Vollzugsanstalten ist es so, daß täglich ein Arzt zu bestimmten Zeiten zur Verfügung steht. Sehr oft besuchen die Patienten diesen Arzt nicht, weil er – wie es im Gefangenenjargon heißt – ein Leuteschinder oder Knochenflicker ist. Die Fachaufsicht über den Arzt übt das zuständige Ministerium aus, während unmittelbarer Vorgesetzter der Anstaltsleiter ist. Zu deutsch heißt das für den Betreuer, wenn er irgendwelche Probleme hat, kann er sich immer an



den Anstaltsleiter wenden. Dieser ist im Rahmen der Dienstaufsicht verpflichtet, den Arzt zu beaufsichtigen. In der Regel erklärt dann der Arzt, daß er nach bestem Wissen und Gewissen die medizinische Versorgung des Gefangenen durchführt. Ihm nachzuweisen, daß das nicht der Fall ist, ist sehr schwer.

Das Strafgesetzbuch klärt diesen Punkt ganz eindeutig. Nach dem Gesetz wird ein Arzt nur dafür bestraft, wenn er einem Patienten vorsätzlich eine medizinische Behandlung verweigert. Das heißt, wenn der Gefangene dem Arzt sagt, er hätte eine Lungenentzündung und der Arzt sagt, das ist ein Schnupfen, würde aber durch ein Röntgenfoto den Beweis haben, daß es eine Lungenentzündung ist, so wäre das eine vorsätzliche Körperverletzung, die bestraft werden würde. Wenn der Arzt jedoch kein Röntgenbild machen läßt und den Gefangenen als einen Simulanten bezeichnet, geschieht ihm nichts. Ihm nachzuweisen, daß er wußte, daß der Gefangene so krank ist, wird in der Regel unmöglich sein.

Schließlich besteht keine Möglichkeit, einen externen Arzt hinzuzuziehen.

Der § 58 des Strafvollzugsgesetzes sagt in den Verwaltungsvorschriften (VV) zum Strafvollzugsgesetz unter Ziffer 2: "Kann der Anstaltsarzt nicht erreicht werden, so wird in dringenden Fällen ein anderer Arzt herbeigerufen." Das heißt aber, ob ein Arzt herbeigerufen wird oder nicht, entscheidet der Sanitätsbedienstete oder der Stockwerksbeamte. In den meisten Fällen wird jedoch von vornherein gesagt, der Mann ist ein Querulant, der simuliert, und es wird kein Arzt geholt.

Im selben Abschnitt heißt es unter Ziffer 2 Absatz 2: "Hält es der Anstaltsarzt nach Art und Schwere des Falles für erforderlich, zieht er einen anderen Arzt oder Facharzt hinzu." Eigentlich ist dies eindeutig. Der Arzt kann einen externen Facharzt hinzuziehen – er muß es aber nicht. Wenn er der Meinung ist, daß er den Gefangenen ausreichend medizinisch versorgen und betreuen kann, zieht er keinen externen Facharzt

Versorgung vollzug



hinzu. Vor kurzer Zeit hat es in Hessen Fälle gegeben, wo derartige Vorfälle Auslöser für den Tod des Gefangenen waren. Ich zitiere wörtlich aus dem Bericht der AIDS-Hilfe Darmstadt:

"Bei T. waren schon seit langem diverse LAS-Symptome aufgetreten. Am 5. Juni 1989 klagte T. über starke Schmerzen in der Brust; er hatte merklich an Gewicht verloren und hatte einen etwa taubeneigroßen Knoten unter dem linken Ohr. Er hatte bereits den Anstaltsarzt der JVA Dieburg aufgesucht, doch dieser hatte ihn mit den Worten, dies sei nicht so schlimm, er solle dies weiter beobachten, in die Zelle zurückgeschickt.

Bis zum 12.6.1989 häuften sich die Symptome. Hinzu kam eine erhöhte Blutsenkung sowie starker Husten. Am 19.6.1989 schließlich wurde T. zum Röntgen überwiesen. Eine Lungenentzündung konnte ausgeschlossen werden. Zwei Tage später fand eine Vorstellung in der Uni-Klinik Frankfurt/Main statt. Die Fachmediziner

stellten die Diagnose Bronchitis und Nierenbeckenentzündung. Für zehn Tage später war ein erneuter Termin in der Uni-Klinik vereinbart; bis dahin sollte er Antibiotika einnehmen. Der Anstaltsarzt erklärte, die Infektionen seien abgeklungen, eine Untersuchung sei nicht notwendig. T. versicherte, der Anstaltsarzt habe ihn während dieser Zeit überhaupt nicht gesehen. Als ihm die Antibiotika abgesetzt wurden, traten die Symptome, die inzwischen etwas abgeklungen waren, wieder auf. Die Blutsenkung erhöhte sich um das 10fache des Normalwertes; er hatte Anämie und hatte fast permanent hohes Fieber.

Am 10.7.1989 stellte T. einen Antrag auf Ausführung in die Uni-Klinik an den Anstaltsleiter. Er beklagte sich in diesem Schreiben massiv über das fehlende Vertrauensverhältnis zum Anstaltsarzt und lehnte jede weitere Behandlung dieses Arztes ab. Am 19.7.1989 wurde er in das Vollzugs-krankenhaus Kassel verlegt. Da er sich dort nicht aufgehoben fühlte, ließ er sich nach zehn Tagen nach

Dieburg zurückverlegen. Er wollte in der Uni-Klinik behandelt werden.

Anfang August hatte sich sein Gesundheitszustand weiter verschlechtert. Er konnte kaum auftreten, da er starke Schmerzen in den Fußsohlen hatte. Entzündungen und Pilze im Genitalbereich waren aufgetreten, und das Blutbild hatte sich weiter verschlechtert. Der Rechtsanwalt wurde eingeschaltet.

Erst Ende August fand eine erneute Verlegung in ein Krankenhaus statt, wieder das Vollzugs-krankenhaus in Kassel. Die Diagnose war PCP. Nach einer Woche wurde T. in die städtische Klinik Kassel verlegt, da er jede Behandlung verweigert hatte. Er war weder geh- noch stehfähig und laut Aussage des Anstaltsarztes in Kassel in höchstem Maße haftunfähig. Auch in der externen Klinik verweigerte er nahezu jede Behandlung.

Alle Versuche, ihn in den Raum Frankfurt zu verlegen, kamen zu spät. Er war nicht mehr transportfähig. Er starb am 23.9.1989. Hätte man seinem Wunsch entsprochen und ihn in die Uni-Klinik Frankfurt überwiesen, hätte er möglicherweise seine Verweigerungshaltung aufgeben können" (Ende des Berichts von der AIDS-Hilfe Darmstadt).

In letzter Zeit häufen sich Beschwerden über mangelnde ärztliche Versorgung im Strafvollzug. Es ist ein großes Problem für einen HIV-positiven oder AIDS-kranken Gefangenen, inhaftiert zu sein und das Gefühl zu haben, von dem Anstaltsarzt nicht ausreichend medizinisch versorgt zu werden. Viele Versuche von uns haben bisher nichts gebracht. In einzelnen Bundesländern arbeiten wir mit den zuständigen Medizinern im Strafvollzug gut zusammen. In anderen Bundesländern wird eine Zusammenarbeit strikt abgelehnt.

In den Verwaltungsvorschriften zum § 58 des Strafvollzugsgesetzes heißt es unter Ziffer 3: "Der Anstaltsleiter kann nach Anhören des Anstaltsarztes dem Gefangenen ausnahmsweise

gestatten, auf eigene Kosten einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn der Gefangene den in Aussicht genommenen Arzt und den Anstaltsarzt untereinander von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet. Bei der Wahl des Zeitpunktes und der Bestimmung der Häufigkeit ärztlicher Bemühungen, ist auf die besonderen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der Anstalt Rücksicht zu nehmen."

Ich bin der Meinung, daß man mit dieser Kann-Vorschrift unter Umständen den Gefangenen helfen könnte. Wenn in den einzelnen regionalen AIDS-Hilfen Ärzte bereit wären, Gefangene mit HIV/AIDS im Strafvollzug zu betreuen, so bestünde nach meinem Erachten die Möglichkeit, diese Gefangenen im Strafvollzug untersuchen zu lassen und ihnen das Gefühl zu vermitteln, es wird etwas für sie getan. Viele Anstaltsärzte sind mit dem Problem HIV und AIDS völlig überfordert. Sie haben teilweise vor 30 Jahren ihre Ausbildung beendet und naturgemäß von dieser speziellen neuen Krankheit wenig oder gar keine Ahnung. Allerdings wird auch hierbei zu berücksichtigen sein, daß in vielen Anstalten der Anstaltsleiter solche externen Arztbesuche oder Besuch von Ärzten von außerhalb untersagen wird, da er eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt befürchtet.

Der § 158 des Strafvollzugsgesetzes regelt die ärztliche Versorgung. Unter (1) heißt es: "Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlich oder vertraglich verpflichteten Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange Personen im Sinne von Satz 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben".

In der Regel wird der Sanitätsdienst von Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes ausgeübt, die sich während ihrer Dienstzeit durch Weiterbildung zu Pflegern haben ausbilden lassen. Diese Justizvollzugsbeamten mit pflegerischer Ausbildung sind natürlich bei den Gefangenen nicht besonders beliebt, weil sie in der Regel die Leitung der Arztgeschäftsstelle innehaben. Ich weiß aus allen Bundesländern, daß sich Gefangene beschwerten, daß sie mit dem Arzt kein vertrauliches Arzt/Patienten-Gespräch führen können, weil die Sanitätsbeamten stets und ständig mit dabei sitzen.

Der Sanitätsbeamte entscheidet, ob der Gefangene einem Arzt vorgestellt wird oder nicht. Er kann den Vormelder nach hinten legen bzw. den Gefangenen, wenn er sich per schriftlichem Antrag vorgemeldet hat, einfach nicht abholen lassen und überhaupt, der Vormelder ist bei ihm nicht eingegangen. Gerade in großen Justizvollzugsanstalten ist immer wieder zu bemerken, daß der Sanitätsdienst eigentlich die medizinische Versorgung voll in der Hand hat. Das Problem steht konträr zum § 158 Strafvollzugsgesetz, aber es ändert niemand etwas daran.

Nach meinem Dafürhalten wäre es dringend geboten, daß der Sanitätsdienst im Justizvollzug nicht mehr den Justizministerien bzw. Senatoren der Länder untersteht, sondern daß der Gesundheitsdienst den Ministerien für Gesundheit der einzelnen Bundesländer direkt unterstellt wird. Nur so ist zu gewährleisten, daß die medizinische Versorgung einwandfrei und reibungslos funktioniert.



Zur Darstellung der Verhältnisse, ein Fall aus Berlin. Der Arzt hatte eindeutig Fehldiagnosen gestellt, Gefangene nicht richtig behandelt und große Fehler in seiner Arbeit begangen. Daraufhin haben sich die Gefangenen an die kassenärztliche Vereinigung und gleichzeitig auch an die Ärztekammer gewandt. Beide erklärten sich nicht für zuständig, denn der Arzt im Justizvollzugsdienst ist weder Mitglied der kassenärztlichen Vereinigung noch Mitglied der Ärztekammer. Es sei denn, er praktiziert draußen, aber dann kann er auch nur für die Sachen, die er draußen in irgendeiner Form falsch gemacht hat, zur Verantwortung gezogen werden und eben nicht darauf angesprochen werden, was seine Arbeit im Vollzug angeht.

Ein ganz großes Problem ist natürlich auch, daß der Patient sich nicht direkt an den Arzt wenden kann. Er muß immer über den Mittler - also den Sanitätsbeamten - seinen Vormelder weiterleiten lassen. Insofern hat dieser Sanitätsbeamte eine Stellung im Vollzug, die ihm gar nicht zusteht. Andererseits kann der Arzt die Vormelder nicht selber alle überprüfen oder die Gefangenen einzeln abrufen. Er würde diese Arbeit nicht bewältigen.

Leider haben wir in letzter Zeit die Feststellung treffen müssen, daß die medizinische Versorgung von Menschen mit HIV und AIDS im Strafvollzug sehr im argen liegt. Es gibt in einzelnen Justizvollzugskrankenhäusern spezielle Abteilungen und spezielle Ärzte, die sich besonders mit diesem Problem befassen. Es gibt aber auch Krankenhäuser im Justizvollzug, wo ich den Namen Krankenhaus für verfehlt halte, sondern dieses besser als Sanitätsrevier bezeichnen würde.

Es gibt also auch Krankenhäuser, die gar keine Fachkenntnisse in diesem Bereich haben. Ich halte es für äußerst bedenklich, wenn dann die Justizministerien erklären, daß die Versorgung der Menschen mit HIV und AIDS im Strafvollzug ohne weiteres gewährleistet werden kann. Die Zahl der Menschen, die an AIDS im Strafvollzug sterben, hat sich erhöht. Allgemein wird der Inhaftierte erst in den letzten Tagen vor dem Tod entlassen, um die Statistik zu schönen. Oftmals gelingt das nicht. In Hessen gibt es in diesem Jahr bereits fünf oder sechs Menschen, die im Strafvollzug an AIDS oder an den Folgen von AIDS verstorben sind.

Aus Kostenersparnisgründen werden immer weniger erkrankte Gefangene in allgemeine Krankenhäuser verlegt. Die Justiz muß die medizinische Versorgung der Gefangenen bezahlen und dafür geradestehen. Aus diesen Gründen werden dann Gefangene einfach nicht nach draußen verlegt, weil man sagt, daß man sie im Strafvollzugskrankenhaus genauso behandeln kann wie draußen. Es ist immer wieder zu bemerken, daß die Gefangenen selbst bei schlechtem Gesundheitszustand nicht in ein Vollzugskrankenhaus wollen. Zum einen sind die Besuchsregelungen dort viel schlechter als in normalen Anstalten, zum anderen haben die Angehörigen auch erheblich weitere Anfahrtswege. Außerdem wird ein ganz strenges Rauchverbot in den meisten Krankenhäusern eingehalten. Darum weigern sich Gefangene, in ein Vollzugskrankenhaus zu gehen.

In Nordrhein-Westfalen ist es üblich, daß Gefangene mit HIV und AIDS von Zeit zu Zeit im Vollzugskrankenhaus Fröndenberg dem Arzt vorgestellt

ACHTUNG, ACHTUNG!
 HIER SPRICHT DER CHEFARZT
 WIR BEGINNEN MIT DER
 † MORGENVISITE. MACHEN
 SIE BITTE IHREN OBERKÖRPER
 FREI, UND HALTEN SIE
 IHN IN RICHTUNG
 KAMERA!



werden. Dort werden Blutuntersuchungen veranlaßt und eine Reihe von speziellen Untersuchungen durchgeführt. Ein großes Problem ist die ärztliche Schweigepflicht im Vollzug. Nach der Berufsordnung der Ärztekammer hat auch der Anstaltsarzt über das, was ihm in seiner Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Aber in

vielen Fällen wird durch Sanitätsbeamte doch bekannt, wenn ein Gefangener positiv ist oder an irgendwelchen anderen infektiösen Krankheiten leidet. Das ist bedenklich.

Gerade in einer so geschlossenen Umgebung, wie sie eine Justizvollzugsanstalt darstellt, kann man nicht davon ausgehen, daß sich eine besondere Solidarität zu infizierten oder erkrankten Gefangenen bildet. Leider ist es uns bisher nicht gelungen, einen Gefangenen zu finden, der sich auf einen Rechtsstreit mit einem Anstaltsarzt einläßt, der die Schweigepflicht gebrochen hat. Wir wären an einem solchen Fall sehr interessiert. Wenn jemandem ein solcher Fall bekannt ist, wäre die Deutsche AIDS-Hilfe in Berlin für entsprechende Informationen dankbar.

So lange sich an der Stellung des Arztes im Vollzug nichts ändert, wird

TJA-ÄH-ICH WÜRDIE IHNEN JA DAS PRÄPARAT GERNE VERSCHREIBEN, ABER SIE WISSEN DOCH - DIE SANIS...



auch die medizinische Versorgung der Gefangenen nicht ausreichend sein. Ein Arzt, der dem Gesundheitsministerium untersteht, hat andere Möglichkeiten als ein Arzt, der dem Justizministerium bzw. dem Senator für Justiz untersteht. In der Freiheit ist die vordringlichste Aufgabe eines Arztes, Kranken zu helfen und sie zu heilen. Im Gefängnis ist ein Arzt im Zwiespalt. Er muß die Interessen seines obersten Dienstherrn vertreten und außerdem die Dienst- und Vollzugsordnung und das Strafvollzugsgesetz beachten. In einem Artikel, der 1986 im Lichtblick erschienen ist, habe ich behauptet, daß der Arzt im Vollzug Erfüllungsgehilfe für den Strafanspruch des Staates ist. Er bekämpft die Erkrankung nicht an der Wurzel. Er behandelt nur die Symptome, nicht aber die Ursache. Die Tatsache ist unbestreitbar: Knast macht krank. Und so lange von beamteten Ärzten mit dem Dienstherrn Senator oder Minister für Justiz die medizinische Versorgung vorgenommen wird, kann sich auch nichts ändern.

Das ist bis zum heutigen Tage so geblieben. Ein Arzt im Justizvollzugsdienst mit dem Dienstherrn Justizministerium wird sicherlich auf Beschwerden anders reagieren, als ein Arzt mit dem Dienstherrn Gesundheitsminister. Selbstverständlich kann man nicht alle Ärzte im Strafvollzug über einen Kamm scheren. Es hat sich schon verschiedenes durch den Einsatz von jüngeren interessierten Ärzten gebessert. In einigen Anstalten ist zu bemerken, daß die Gefangenen weitaus besser betreut werden.

In anderen Anstalten - hier sei nur einmal Dieburg genannt - ist festzustellen, daß der Arzt seinen Aufgaben völlig unzureichend nachkommt. Selbst der Anstaltsleiter der JVA Dieburg hat mehrfach versucht, etwas für Gefangene tun zu können - er erreicht nichts. Der Arzt ist gleichzeitig Vorsitzender in der Ärztekammer, und wenn er - wie er es ständig tut - behauptet, nach bestem Wissen und Gewissen und ärztlicher Kunst zu handeln, kann man ihm keinen Fehler anlasten. Es verläuft alles im Sande. Die hessischen AIDS-Hilfen, die im Strafvollzug tätig sind, haben sich jetzt gemeinsam an das zuständige Ministerium gewandt. Wir hoffen alle, daß sich bald etwas ändert.

Die Deutsche AIDS-Hilfe fordert, daß die Menschen mit AIDS aus dem Strafvollzug entlassen werden. Wer erkrankt ist, hat im Strafvollzug nichts mehr zu suchen. Die Deutsche AIDS-Hilfe fordert auch, daß die Sanitätsdienste nicht mehr den Justizministerien unterstellt werden.

-gäh-

Im Frühjahr dieses Jahres hatte Ruth Turner die einmalige Gelegenheit, 20 Tage im Frauenknast in Preungesheim abzusetzen. Sie hatte sich dafür entschieden, anstatt das Strafgeld von DM 800,- für eine friedliche Sitzblockade ("Nötigung") zu bezahlen. Eine Entscheidung, die seit 1985 mehr als einhundert Rüstungsgegner aus Protest gegen die fortschreitende Aufrüstung freiwillig getroffen haben.

Es war eine lehrreiche Zeit, sagt Ruth Turner. Sie hat daraufhin versucht, ihre Haupteindrücke vom Knastleben zu Papier zu bringen. Im September hat sie bei einer Veranstaltung über ihre Erfahrungen in einem Vortrag berichtet, aus dem wir nachstehend einen Auszug abgedruckt haben. Außerdem hat sie in ihrem Redebeitrag über Protest und zivilen Ungehorsam in den USA gesprochen; vor allem über den Bergarbeiterstreik im Bundesstaat Virginia - jetzt im sechsten Monat. Fast nichts wird in der bundesdeutschen Presse darüber geschrieben, mit Ausnahme der ZEIT in ihrer Ausgabe Nr. 40. Die Gewerkschaft (United Mine Workers) hat zu zivilem Ungehorsam aufgerufen. Seitdem sind Tausende von Bergarbeitern und Gewerkschaftsfunktionären ins Gefängnis gewandert. Aus Platzgründen haben wir uns jedoch auf ihren Bericht über Preungesheim beschränken müssen.

Ruth Turner ist Amerikanerin. Warum hat sie sich entschieden, an einer Blockade teilzunehmen? Warum hat sie sich entschieden, ins Gefängnis zu gehen? Als Begründung gibt sie an, daß es sich um amerikanische Raketen handelt. Als aktives Mitglied der Friedensbewegung sah sich Ruth Turner gewissermaßen verpflichtet - aus Solidarität und aus Gewissensgründen - wenigstens einmal zivilen Ungehorsam zu leisten. Ins Gefängnis ist sie gegangen, um diese Gesellschaft aus allen möglichen Blickwinkeln zu betrachten, um sich für eine effektivere Friedensarbeit einzusetzen. Über ihre Erfahrungen in Preungesheim sagt sie u. a. in einem Flugblatt: "Wo ein Ei oder ein Stück Kuchen zum Luxus hochgradiert werden, werden auch Egoismus, Mogelei, Zwietracht, Duckmäuserei und eine fatale Anpassung an die Gegebenheiten geflüssentlich gefördert. Sind dies eigentlich die bevorzugten Eigenschaften dieser Gesellschaft? Was ist das Gefängnis, wenn nicht die Widerspiegelung der Gesellschaft, wo die gleichen 'Spielregeln' vorherrschen, nur in einem konzentrierteren Lebensraum?" Hier nun ihr Bericht:

Ins Gefängnis für den Frieden

Mittlerweile wird Preungesheim unter neuer Regie geführt. Ich habe schon gehört, daß das Klima sich gebessert hätte. Die ehemalige Leiterin (zu meiner Zeit) wurde in der Frankfurter Rundschau als energisch, mit einem rigiden Führungsstil beschrieben - alles sehr diplomatisch ausgedrückt. Die neue Leiterin sollte nicht nur das strapazierte Binnenklima (so die "FR") sanieren, sondern sie wird auch eine umfassende Modernisierung verwalten können. Den alten Stil würde ich als ein blindes Festhalten an Regelungen und Bestimmungen bezeichnen, wobei der Mensch nicht zählt - eine Veranlagung, die - nach der Definition Erich Fromms - mit dem "autoritären Charakter" (vorsichtig ausgedrückt) eng verwandt ist.

Gehorsam ist das höchste Gebot. So hat eine Gefangene, die sich beschweren wollte, zu hören bekommen: "Erst wenn Sie der Beamtin Gefolge geleistet haben, können Sie sich beschweren". Gleich beim Zugang wird frau für dumm gehalten. Zum Beispiel: Man hat mir zwei unausgefüllte Fragebögen vorgelegt - ich sollte die beiden unterschreiben und damit die Richtigkeit der darin noch nicht enthaltenen Angaben gewährleisten. Ich habe gefragt, wo die Angaben seien - ja, sie würden später reingetippt. Dann, sagte ich, werde ich auch später unterschreiben. Etwas, was ich bis heute nicht gemacht habe. Ein solcher Vorgang verstößt gegen jeden Rechtsgrundsatz - soweit ich mich auskenne.

Am ersten Tag, bei der ersten von vielen ärztlichen Untersuchungen, mußte ich eine Broschüre über AIDS entgegennehmen und deren Erhalt mit einer Unterschrift bestätigen. Später habe ich erfahren, daß ich mich mit meiner Unterschrift von allen künftigen Rechtswegen ausgeschlossen hatte. Falls es sich irgendwann herausstellen sollte, daß ich mir irgendwie AIDS geholt hätte, könnte man darauf verweisen, daß ich von Anfang an über die Gefahr informiert worden bin.

Eine Unterschrift wird bei jedem Anlaß verlangt. Das ist auch so eine Sache mit dem Inventar. Wenn frau in eine Zelle kommt, wird gleich eine Inventur aufgenommen, wobei die Inhalte und die gesamte Ausstattung der Zelle aufgelistet werden - gesamt schließt auch die Heizungsrohre, Matratze, sogar den Kübel (wie in meiner ersten Zelle) bzw. das WC (je nachdem) ein. Als ich fragte, warum der Kübel und die Heizungsrohre aufgenommen würden, wurde mir gesagt: "Ja, man wundere sich, was alles so geklaut werde." So habe ich eine Zeitlang gerätselt, wie frau sich mit Heizungsrohren oder Matratzen davonmachen könnte. Noch wichtiger: Ich habe mir auch Gedanken gemacht, was eigentlich in den Beamtinnen selbst passiert, die gezwungen werden, solchen Blödsinn mitzumachen.

Andererseits ist so ein - zum Teil demütigendes Vorgehen - eine Art disziplinäres Verfahren. Jedes Stück Kleidung, jeder Gegenstand, alles muß gezählt werden - frau wird dadurch gleichgeschaltet, bei der Stange gehalten. Ich mußte auch bei der Inventur unterschreiben, daß ich alles in bestem Zustand übernommen hätte - was mir aberwitzig vorkam, weil die Zellen in einem desolaten, verwahrlosten Zustand sind. Fortan habe ich alles - egal was - nur mit der zusätzlichen Bemerkung "mit Vorbehalt" unterschrieben. Im nachhinein hätte ich eigentlich in den meisten Fällen meine Unterschrift total verweigern sollen - aus Selbstschutz.

Am ersten Tag machte ich auch meine Erfahrung mit den Schikanen, denen die Frauen tagein, tagaus ausgesetzt sind. Vorsätzlich oder nicht, werden solche Vorfälle als Schikane aufgenommen, z. B. ohne ausreichende Warnung wurden die Vorschriften für das Zuschicken von Tee an die Inhaftierten geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt durfte nur loser Tee zugeschickt werden, keine Teebeutel. Auf einmal wurde es umgekehrt, mit (anscheinend) keiner Vorkehrung für eine Überbrückungszeit.

So habe ich erlebt, daß eine Frau Teebeutel bekam; sie wurden ihr aber wegen der neuen Regelung nicht ausgehändigt und mußten zurückgeschickt werden - soweit ich weiß, auf ihre Kosten. Nebenbei bemerkt: Tee ist ein Luxus - Geld äußerst knapp, weil die Frauen für einen Hungerlohn arbeiten müssen - und außerdem dürfen die Frauen solche Hilfspakete nur 2- oder 3mal im Jahr bekommen. Man kann sich vorstellen, was für ein Gefühl der Wut und des Schikaniertwordenseins nachher entstehen kann. Dieser Vorfall könnte als gutes Beispiel für das blinde Festhalten an Vorschriften dienen - auch als Beispiel für das, was ich Zermürbungskrieg nenne. Und es ging am laufenden Band so! Man hat mit einer undurchsichtigen Bürokratie zu tun. Frau muß sich mühsam und manchmal verzweifelt durchschlagen. Frau wird im Dunkel gehalten und gelassen - sie kriegt von den Beamtinnen freiwillig keinerlei Information. Ständig wird auf die Hausordnung verwiesen.

Nun ist die Hausordnung veraltet - 60 Seiten Amtsdeutsch. Relevante Informationen stehen versteckt unter endlosen, für die Neuankommlinge belanglosen Dingen. Einiges steht überhaupt nicht drin: Tagesablauf, Stichtage für Anträge, Einzelheiten über die verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten. Frau erfährt wichtige Dinge durch eigene Fehler oder Dritte, was sich des öfteren als falsch herausstellt.

Zum Beispiel: Es gibt Zugangseinkäufe, Sozialeinkäufe, Eigengeldeinkäufe - laut Hausordnung. Bis frau das alles tatsächlich selbst mitmacht und erlebt wie es läuft, sind solche Begriffe eben das: leere Begriffe. Was nicht drinsteht ist die Möglichkeit, einen sogenannten Vorschubeinkauf zu beantragen, von dem ich - was öfters passierte - zu spät erfuhr. Wohl gemerkt, einige Beamtinnen wußten auch nichts davon (Vorschub bedeutet Vorschub von Arbeitsentgelt).



Als gutes Beispiel für Vorenthaltung von Informationen dürfte der Zugangseinkauf dienen. Früher war ein Zugangseinkauf von DM 75,- (aus mitgebrachtem Geld) erlaubt. Das hat mir jede gesagt, und damit habe ich gerechnet. Dann, am Einkaufstag, bekam ich eine Genehmigung für einen Sozialeinkauf, der sich auf DM 10,- beläuft. Nachdem ich mich heftigst dagegen wehrte, bekam ich einen Zugangseinkauf von DM 45,30. Das erlaubte Geld für einen Zugangseinkauf war inzwischen - seit zwei Monaten - von DM 75,- auf DM 45,- reduziert worden, ohne daß diese Information irgendwo bekanntgegeben oder ausgehändigt worden wäre. Der Zugangseinkauf wird wie folgend berechnet: Einkauf vom Eigengeld in den ersten sechs Monaten für den 6fachen Satz der Eckvergütung - DM 7,55. Alles klar? Mit so was muß frau zurechtkommen. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß eine Politik bewußter Irreführung verfolgt wird, wobei frau in einem fortwährenden Zustand der Unsicherheit, der Hilflosigkeit und der Verwirrung leben soll.

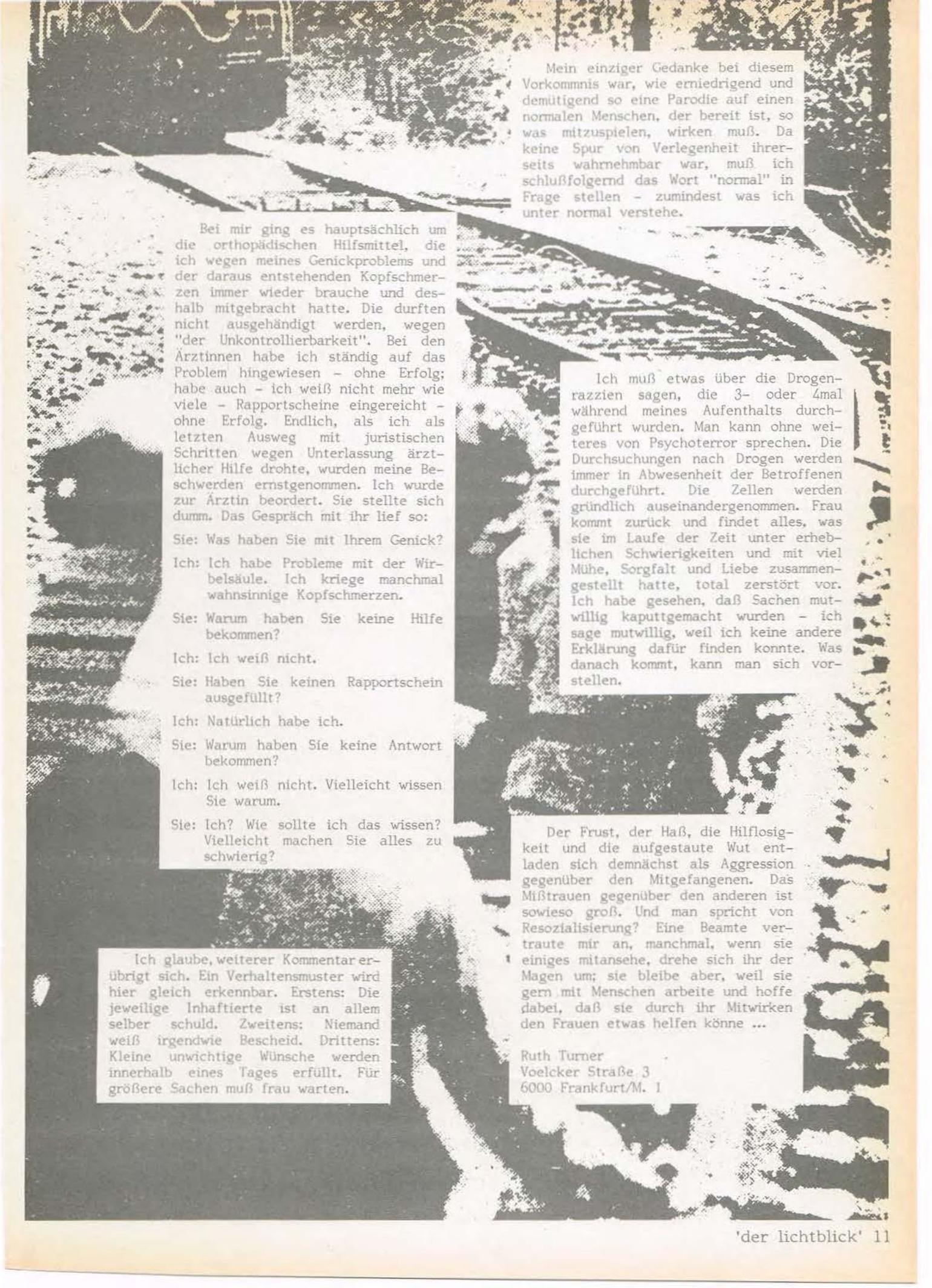
Schon am dritten Tag waren bestimmte Richtlinien deutlich auszumachen, als mir zum sechsten oder siebten Male gesagt wurde: "Sie hätten doch fragen können" - als ob frau immer im voraus wüßte, was frau eigentlich fragen müßte!

Also, frau wird so lange wie möglich im Dunkeln gehalten, um dann hinterher als dumm hingestellt zu werden. Es steckt eine Methode dahinter. Auch zu fragen "Warum", hat wenig Sinn. Frau fühlt sich allmählich in einem Teufelskreis gefangen.

Kleine Vorfälle und Ereignisse nehmen eine unverhältnismäßig große Bedeutung an. Frau verliert das Zeitgefühl, so daß zehn Minuten Wartezeit wie eine Ewigkeit vorkommen können und wie eine Entwürdigung - frau wird leicht empört. Eine Frau ungefähr meines Alters belehrte mich ganz philosophisch: "Hier versucht man Dich kaputtzumachen. Um zu überleben, mußt Du die kleinen Dinge einfach übersenen - Übersehen!"

Dann gibt es die berühmten Rapportscheine, die alles bestimmen und regeln. Jeder Telefonanruf, Arztbesuch, Einkauf, Sonderwünsche, alle Gespräche, egal mit wem, alles muß mittels eines Rapportscheines beantragt werden. Oft sind mehrere nötig, bis die Anträge, geprägt von einer eskalierenden Intensität, sich langsam türmen - was auch zermürbt und was genauso gut als Hinhaltenaktik beschrieben werden kann. Nur eine Frau, die mit ungeheurer Ausdauer und Ausharrungsvermögen ausgestattet ist, ist am besten geeignet, den Rapportscheinkrieg durchzuführen. Auf Dauer, so glaube ich, hätte ich das nicht ausgehalten; auf jeden Fall hatte ich Gelegenheit, das alles am eigenen Leib zu erfahren.

Laut der allgemeinen Hinweise auf der Haftantrittsladung dürfen u. a. Bargeld, eine angemessene Zahl von Büchern und Schreibwaren und, falls erforderlich, orthopädische oder ähnliche Hilfsmittel mitgebracht werden. Nichts von all dem stimmt. Höchstens ein Buch darf reingebracht werden, was allerdings von der Willkür der jeweiligen Anstalt abhängt.



Mein einziger Gedanke bei diesem Vorkommnis war, wie erniedrigend und demütigend so eine Parodie auf einen normalen Menschen, der bereit ist, so was mitzuspielen, wirken muß. Da keine Spur von Verlegenheit ihrerseits wahrnehmbar war, muß ich schlußfolgernd das Wort "normal" in Frage stellen - zumindest was ich unter normal verstehe.

Bei mir ging es hauptsächlich um die orthopädischen Hilfsmittel, die ich wegen meines Genickproblems und der daraus entstehenden Kopfschmerzen immer wieder brauche und deshalb mitgebracht hatte. Die durften nicht ausgehändigt werden, wegen "der Unkontrollierbarkeit". Bei den Ärztinnen habe ich ständig auf das Problem hingewiesen - ohne Erfolg; habe auch - ich weiß nicht mehr wie viele - Rapportscheine eingereicht - ohne Erfolg. Endlich, als ich als letzten Ausweg mit juristischen Schritten wegen Unterlassung ärztlicher Hilfe drohte, wurden meine Beschwerden ernstgenommen. Ich wurde zur Ärztin beordert. Sie stellte sich dumm. Das Gespräch mit ihr lief so:

Sie: Was haben Sie mit Ihrem Genick?

Ich: Ich habe Probleme mit der Wirbelsäule. Ich kriege manchmal wahnsinnige Kopfschmerzen.

Sie: Warum haben Sie keine Hilfe bekommen?

Ich: Ich weiß nicht.

Sie: Haben Sie keinen Rapportschein ausgefüllt?

Ich: Natürlich habe ich.

Sie: Warum haben Sie keine Antwort bekommen?

Ich: Ich weiß nicht. Vielleicht wissen Sie warum.

Sie: Ich? Wie sollte ich das wissen? Vielleicht machen Sie alles zu schwierig?

Ich glaube, weiterer Kommentar erübrigt sich. Ein Verhaltensmuster wird hier gleich erkennbar. Erstens: Die jeweilige Inhaftierte ist an allem selber schuld. Zweitens: Niemand weiß irgendwie Bescheid. Drittens: Kleine unwichtige Wünsche werden innerhalb eines Tages erfüllt. Für größere Sachen muß frau warten.

Ich muß etwas über die Drogenrazzien sagen, die 3- oder 4mal während meines Aufenthalts durchgeführt wurden. Man kann ohne weiteres von Psychoterror sprechen. Die Durchsuchungen nach Drogen werden immer in Abwesenheit der Betroffenen durchgeführt. Die Zellen werden gründlich auseinandergenommen. Frau kommt zurück und findet alles, was sie im Laufe der Zeit unter erheblichen Schwierigkeiten und mit viel Mühe, Sorgfalt und Liebe zusammengestellt hatte, total zerstört vor. Ich habe gesehen, daß Sachen mutwillig kaputtgemacht wurden - ich sage mutwillig, weil ich keine andere Erklärung dafür finden konnte. Was danach kommt, kann man sich vorstellen.

Der Frust, der Haß, die Hilflosigkeit und die aufgestaute Wut entladen sich demnächst als Aggression gegenüber den Mitgefangenen. Das Mißtrauen gegenüber den anderen ist sowieso groß. Und man spricht von Resozialisierung? Eine Beamte vertraute mir an, manchmal, wenn sie einiges mitansehe, drehe sich ihr der Magen um; sie bleibe aber, weil sie gern mit Menschen arbeite und hoffe dabei, daß sie durch ihr Mitwirken den Frauen etwas helfen könne ...

Ruth Turner
Voelcker Straße 3
6000 Frankfurt/M. 1

Geht die Glaserei in Scherben?

Aufgeregt berichteten Gefangene aus der Glaserei, daß "ihr" Betrieb in Gefahr ist, geschlossen zu werden. Diese Nachricht interessierte, denn in Haftanstalten, in denen Glasbruch nicht selten entsteht, sind Glasereien geradezu - wie "Hausversorgungsbetriebe" - unentbehrlich. So auch in der JVA Tegel.

Um es vorweg zu sagen, es ist nicht daran gedacht, die Glaserei zu schließen. Die dort Arbeitenden haben jedoch durchaus Anlaß zur Beunruhigung. Was ist eigentlich los in der Glaserei? Zum Anstaltsbetrieb Glaserei gehört auch der Nebenbetrieb "Tiffany". Tiffany wurde 1983 mit Genehmigung der Anstaltsleitung ins Leben gerufen. Der Aufbau dieses Betriebszweiges geht auf die Initiative und engagierte Leistung des Betriebsleiters, der Glasermeister ist, zurück. Er hat eine Ausbildung als Gewerbelehrer absolviert und diesen kunsthandwerklichen Zweig zu Ansehen, auch außerhalb der Anstalt, geführt. So bescheinigte der Glaserei/Tiffany ein Unternehmer, dessen Firma seit 1956 Tiffany-Arbeiten in alle Welt liefert, "gute und einwandfreie Qualität". Auch über die Gestaltung äußerte er sich sehr beeindruckt.

Was wird in der Glaserei/Tiffany produziert, das solch fachliches Lob



Tiffany: ... Glas, das lebt.

und Beachtung erzeugt? Tiffany ist der Begriff für Glas, das lebt. Farbige Spezialglas wird mosaikähnlich in Blei gefaßt und so zu schönen, wirkungsvollen Farbbildern gestaltet. Tiffany-Arbeiten werden in der Tegeler Glaserei auch auf Bestellung gefertigt, die allerdings gelegentlich abgelehnt werden muß, denn dann wird für einen Basar außerhalb der Anstalt produziert.

Von der Glaserei entsteht insgesamt der Eindruck, als würde man gerne dort arbeiten. Sicherlich liegt dies nicht zuletzt an den offensichtlich pädagogischen Fähigkeiten und an dem Arbeitsinteresse des Beamten, sondern an der Arbeit selbst. So wird von den dort tätigen Gefangenen bestätigt: "Die Arbeit ist kreativ und erfordert selbständiges, verantwortliches Arbeiten." Das ist es, was den meisten Gefangenenarbeiten fehlt: kreatives und verantwortliches Arbeiten. Das erzeugt "Erfolgserebnis" und Spaß und Freude an der Arbeit. Selbst Gefangene, die sonst vom "betreuten Verwahrzollzug" enttäuscht sind und Aggressivität in den Häusern und Betrieben auslebten, haben sich bemüht, bei Tiffany gute, qualitative und vor allem beständige Arbeit zu leisten.

Doch kein Licht ohne Schatten, und dieser kommt von den Vorgesetzten der Glaserei - aus dem Verwaltungsbereich. Seit Jahren muß dort das Problem schon bekannt sein. Wenn der Betriebsleiter Urlaub hat oder krank ist, leidet die Belegschaft mit, denn das zuständige Verwaltungsorgan sieht sich nicht in der



Lage, einen Vertreter zur Aufsicht der Gefangenen abzustellen. Und das, obwohl sich zumindest ein Vollzugsbeamter freiwillig darum beworben hat. Darüberhinaus ist er auch noch von Beruf Glaser und steht zur Ausbilderprüfung an.

Die Folgen sind Ausfall des so wieso unzureichenden Arbeitsverdienstes der Strafgefangenen, verbunden mit weiteren, oft negativen Folgen. Weitere Folge ist, daß sich lähmende Unlust und Resignation beim Glasermeister einzustellen beginnt, die - wenn dem nicht durch eine sofortige (nach vielen Jahren!) Personalentscheidung begegnet wird - durchaus dazu führen kann, daß der Betriebszweig Tiffany sanft entschläft. Schon jetzt haben die dort arbeitenden Gefangenen arbeitsbezogene Existenzangst. Darum haben sie sich mit einer Beschwerde - die sich mehr wie eine Bitte um Hilfe liest - an die Senatorin für Justiz gewandt: "...tragen Sie Sorge dafür, daß wir einen Vertreter für Herrn A. bekommen ...", schrieben sie.

Das in diesem Schreiben zu lesende Bekenntnis der Gefangenen "... es bereitet Freude, dort zu arbeiten, ... wir sind ein produktiver Betrieb, es macht jeden stolz, der dort arbeiten kann", ist so selten im Arbeitsleben der Justizvollzugsanstalten, daß sich selbst die Senatsverwaltung beeindruckt zeigt. In ihrem Antwortbrief hat sie "erfreulicherweise festgestellt", daß die Arbeit von den Beschwerdeschreibern als "hochwertig und befriedigend eingeschätzt wird".

Daß es bei der erfreulichen Feststellung der Senatsverwaltung nicht bleibt, können die Arbeiter der Glaserei/Tiffany unterdessen nur hoffen. In ihrem Schreiben antwortet die Senatsverwaltung im Auftrag der Senatorin lediglich in der üblichen "Politikerunverbindlichkeit" mit einer Absichtsunterstellung eines Dritten, nämlich des Leiters der JVA Tegel: "... Sollte sich zukünftig die Möglichkeit einer fachgerechten Vertretung in der Glaserei bieten, wird der Leiter der JVA Tegel diese natürlich im Interesse der Beschäftigung der Gefangenen nutzen."

Seit etwa drei Jahren wird angeblich nach einer Vertretung gesucht, und wenn bis jetzt noch keine gefunden werden konnte, klingt dies mehr als nur unglaubwürdig. Aber vielleicht findet sich ein Zuständiger, der auch entscheidungsbereit ist und somit endlich in der Glaserei wieder ohne Sorgen um den Arbeitsplatz kreativ, qualitativ und mit Freude an der Arbeit weiter produziert werden kann.

-aha-

Am Rande bemerkt

Bald ein Unrecht weniger in Berlin?

Die Durchführung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland ist durch ein Gesetz geregelt. Nach diesem Gesetz, dem Strafvollzugsgesetz, gibt es nur den Gefangenen schlechthin. Vor dem Gesetz sind alle gleich!

Auch Ausländer sind dem deutschen Straf- und Haftrecht sowie dessen Folgen verpflichtet. Aber nur den Folgen, welche sie belasten? Im Gesetzestext - nein. Und in der Praxis in den Strafvollzugsanstalten? "Ausländer sind im Strafvollzug diskriminiert!", stellte Frau Limbach in einem Interview des SFB II Anfang dieses Monats fest. Damit ist es amtlich; denn wer dies sagte, ist nicht irgendwer, sondern die Senatorin für Justiz im Bundesland Berlin. Die Chefin eines Amtes, das dem eines Ministeriums gleichgestellt ist.

Sicherlich - das soll hier mal unterstellt werden - hat die Senatorin die besten Absichten, wenn sie so mutig Diskriminierung bekennt und erkennt. Damit nun endlich mehr Gerechtigkeit entsteht, sollen ab sofort ausländische Strafgefangene mehr Chancen für Urlaub und Freigängertätigkeiten haben (siehe Pressespiegel). Aber selbstverständlich nur jene Ausländer, die nicht in Abschiebe- oder Auslieferungshaft sind oder kommen. Doch was nützen die besten Absichten, wenn wieder mal der "Amtsschimmel" von hinten aufgehäutet wird. Der Alltag für unsere ausländischen Mitgefangenen sieht für die meisten noch immer so aus, daß sie in den Gruppen, in denen Behandlungsvollzug betrieben werden soll, unterrepräsentiert sind.

Regel ist es, daß sie zu Hauf in den Häusern II und III der JVA Tegel untergebracht wurden. Dies kann nur dahingehend für gut gehalten werden, damit sie sich so wenigstens gegenseitig etwas helfen können. Die deutsche Sprache kaum sprechend, erst recht nicht schreibend, sind sie weitgehend auf diese Selbsthilfe angewiesen. Psychologisch, betruerisch und rechtlich vernachlässigt, wenden sich die ausländischen Gefangenen oft auch an deutsche Mitgefangene um Schreibhilfe, wenn schriftliche Anliegen oder Anträge eingereicht werden müssen. Doch auch das ist in der Anstalt nicht gerne gesehen. Manch deutscher Gefangener, der half, hatte und hat mit Problemen zu kämpfen, weil er nicht nur schreiben, sondern auch "formulieren" half.

Sicher, es gibt Sozialarbeiter, Ausländerbeauftragte, Konsulate - Personen und Institutionen, deren "Geschäft" es eigentlich wäre zu helfen. Doch ist deren Arbeit, abgesehen von seltenen Einzelfällen, weniger als effizient zu nennen. Der größte Eifer erlahmt, wenn Helfer, sofern überhaupt vorhanden, gegen Windmühlenflügel anrennen müssen. Manch einer hat das Handtuch geschmissen. Und wer durchhält, ist oft sachlich und fachlich, aber auch vom Arbeitsaufwand her überfordert oder vom Bemühen, verkrustete Strukturen aufzubrechen, zermüht.

Was bleibt, ist nicht nur reihum Frustration, sondern auch das Gefühl der abstrakten Fremdenfeindlichkeit. "Ich habe ja nichts gegen Ausländer, aber ..."

Anläufe zu einer sinnvollen Ausländerbetreuung und Wiedereingliederung durch Schaffung der Grundvoraussetzungen wurden schon oft unternommen: "Die Senatsverwaltung für Justiz hat die Schulung einer großen Zahl von Vollzugsbeamten in Fremdsprachenkursen in die Wege geleitet, doch wird die Durchführung dieser Lehrgänge verständlicherweise einige Zeit in Anspruch nehmen (Lichtblick 9/78)". Was ist aus dieser sinnvollen Maßnahme geworden? Elf Jahre sind seitdem vergangen; wo sind sie, die sprachkundigen Vollzugsbeamten, die man heute Betreuer nennt?

Es ist nicht genug, sollte man denken, nur mutig Ungerechtigkeiten zu nennen, die im eigenen Ressort stattfinden. Es muß auch die Macht in Anspruch genommen werden, die das Amt verleiht, damit sich etwas ändert. Und ob sich etwas ändert, wird sich sehr bald herausstellen. Bisher hat die neue Verordnung "hier unten im Vollzug" nichts bewirkt. Sicherlich ist es noch zu früh, denn was ist schon ein Monat seit der Verkündigung.

Schon vor elf Jahren hat ein anderer Justizsenator von Strafgefangenen - auch ausländischen - öffentlich gesagt: "Wir sind es ihnen schuldig, nachdem wir sie über Jahre verwahrt haben, ihnen die Möglichkeit zu einem neuen Start zu geben". In den meisten Fällen, so denke ich, besonders aber auch gegenüber den ausländischen Gefangenen, besteht diese Schuld noch immer.

-aha-

Grenzen der Mauern

Gefangene nehmen ihre Interessen wahr

Die Gruppe Öffentlichkeitsarbeit berichtet:

Auf der 1. Tiergartener Gesundheitskonferenz (im Oktober), auf der unter verschiedenen Schwerpunkten die gesundheitliche Lebens- und Arbeitssituation mit der realen und angestrebten Gesundheitsversorgung zum Thema gemacht wurde, konnten Gefangene der JVA Moabit folgenden Bericht veröffentlichen. Diesen Anlaß wollen wir als Ausgangspunkt und Möglichkeit für weitere Aktivitäten nutzen, um die schlechte Gesundheitsversorgung im Knast zum Positiven zu verändern. Geplant sind Treffen im Nachbarschaftsladen e. V., Huttenstraße 36, 1000 Berlin 21, für verschiedene Knastgruppen und Insassenvertreter, um den Erfahrungsaustausch zwischen drinnen und draußen zu verbessern.

Wir sind eine Gruppe von Gefangenen in der JVA Moabit, die sich darum bemüht, Öffentlichkeitsarbeit zu machen, unsere Situation verstehbar zu machen und für Außenstehende als Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit darzustellen:

Gesundheit und Strafvollzug

Nach dem staatlichen Auftrag (Strafvollzugsgesetz) sollen wir Gefangene befähigt werden, künftig ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen. Ist vielleicht unsere Situation, in der wir gezwungenermaßen oft Jahre leben und arbeiten müssen selbst gesundheitsgefährdend? Vielleicht auch ein besonderes Beispiel für staatliche Fürsorglichkeit? Und jetzt auch von offizieller Seite als mies eingestanden und daher zu verändern:

Laut Koalitionsvereinbarung geht es um die Neuorganisation der medizinischen Versorgung, so die Angliederung an städtische Einrichtungen. Unser Gesundheitsbefinden wird gravierend durch die Haftsituation bestimmt und die Grenzen des eigenen Lebens können schmerzhaft erlebt werden oder auch gänzlich verschwimmen. Die Frage, was wir selbst für uns tun können, ist unter diesen Bedingungen praktisch kaum anzugehen. Denn oft werden wir so behandelt wie das kleine Kind, das kein Gesundheitsbewußtsein kennt.

1. Die medizinische Versorgung kann die anstehenden Probleme kaum bewältigen. Obwohl man im **zahnärztlichen Bereich** mit dem Zahnarzt selbst zufrieden ist, stößt es aber auf große Kritik, daß die Behandlungszeiträume so weit auseinander liegen und dadurch oft Zahnschäden durch verspätete Behandlungen auftreten, die nicht mehr reparabel sind.

Ferner ist anzumerken, daß die Behandlung teilweise so hinausgezögert wird, daß einige Gefangene benachteiligt sind, weil sie dadurch nicht rechtzeitig in den offenen Vollzug usw. gehen können.

Im allgemeinen medizinischen Bereich hat man keine Möglichkeit, sich einen Arzt des Vertrauens zu suchen, und somit ist schon eine ganz natürliche Hemmschwelle vorhanden – und wir sind gerade auch hinsichtlich der Anstaltspsychologen in dieser Misere; denn wer öffnet sich schon gerne unter Zwang? Ferner ist hier anzumerken, daß man über die verschiedenen Ärzte anfangs überhaupt nicht informiert ist. Wenn man hier in der Anstalt arbeitet und zum Arzt möchte oder aber sogar muß, erhält man für diese Zeit keine Lohnfortzahlung, vielmehr verliert man eventuell durch längere Wege in den Sanitätsbereich oft mehr Zeit als man eigentlich in der Sprechstunde verbringt. Wir glauben, daß hier schon ein großer Mangel an der Entwicklung im Gesundheitsbereich herrscht.

2. Kontrollorgane im Krankenhaus: Hier ist Herr Dr. Dr. K. in der JVA der verantwortliche Mediziner und somit auch der Fachvorgesetzte.

Somit gehen Beschwerden und Anregungen alle über seinen Schreibtisch. Es gibt darüber hinaus aber auch einen Kontrollausschuß, der diese Anstalt diesbezüglich überwacht und Beschwerden entgegennimmt und dazu Stellung nimmt, der sogenannte Kartellausschuß. Uns hat es jedoch sehr verwundert, daß dieser Vorsitzende, dieses Gremiums niemand anders ist, als eben der o. g. Dr. Dr. K. Wir glauben nach bürgerlichem Rechtsverständnis, daß dieses ein unzumutbarer Rechtsverstoß ist, und wir sind überzeugt, daß, wenn schon nicht mit moralischen Gründen, so doch mit allen Rechtsmitteln hiergegen Einspruch und Beschwerde eingelegt werden sollte. Doch die Frage ist wohin? An Herrn Dr. Dr. K.?

3. Anstaltskleidung: Hier muß man leider feststellen, daß diese Bekleidung oftmals in sehr schmutzigem Zustand ausgegeben wird, obwohl diese in der Wäscherei war.

Wir wollen keineswegs die Beamten diesbezüglich belasten, doch ist es eine Zumutung von der Wäscherei der JVA Plötzensee, diese Wäsche wieder in Umlauf zu bringen, und der Zustand hat oftmals mit Hygiene nichts mehr gemein, vielmehr ist es schon gesundheitsschädlich.

4. Ernährung: Zuerst ist einmal der recht karge Speiseplan zu nennen, d. h. daß die angebotenen Gerichte sich in aller Regelmäßigkeit wiederholen. Als Beispiel ist einmal anzuführen, daß es fast ausnahmslos Kartoffeln als Beilagen gibt.

Ferner ist die Zusammenstellung oft so, daß sich der Speiseplan in Abständen wiederholt und nur um Nuancen abgeändert worden ist. Wir glauben, daß hier einfach keine Ernährungsplanung nach den modernen Gesichtspunkten betrieben wird, vielmehr aus Bequemlichkeit die bereits errechneten Werte der Kost einfach untereinander ausgetauscht werden.

Ferner ist anzuführen, daß hierbei kaum neue Erkenntnisse der Ernährungswissenschaften angewandt werden. Eine Überprüfung der Speisepläne wird unsere Beschwerde diesbezüglich nachhaltig untermauern.

Ein weiterer Punkt ist die Quantität. Hier ist anzuführen, daß z. B. das Frühstück aus ein paar Scheiben Brot, sogenannter Margarine und Marmelade, die einmal wöchentlich in Form eines 225 g Bechers ausgegeben wird, besteht. Dieses Frühstück ist für alle Insassen gleich, d. h. Untersuchungsgefangene und andere Inhaftierte, die den ganzen Tag auf der Zelle sind, erhalten das gleiche Frühstück, wie die Gefangenen, die voll arbeiten. Hier ist z. B. der Keller anzuführen, wo die Leute teilweise sehr schwer körperlich arbeiten, oder auch die Handwerker, z. B. Maurer. Eine Extraration wäre hier angebracht und vom gesundheitlichen Standpunkt sicher auch notwendig. Zur Essenszubereitung ist zu sagen, daß die Planung ja von der Wirtschaftsverwaltung gemacht wird, und wir glauben, daß es doch sinnvoller wäre, wenn hier ein Gremium, wie es in westdeutschen Anstalten üblich ist, z. B. Wirt-

schaftsleitung, Küche, VDLs und Insassenvertretung diesbezüglich mitreden können. So würden hier die Beamten schon gerne einiges anders kochen und zubereiten, doch fehlen ihnen dazu eben auch die erforderlichen Mittel, da diese eben von der Verwaltung festgelegt werden.

Dann ist es sehr zu bemängeln wie das Essen ausgegeben wird, d. h. den Gefangenen offeriert wird. Das Essen wird in Thermobehältern in der Küche angerichtet, und dort steht es oft mehr als drei bis vier Stunden. Durch das Schöpfen von den Kesseln in die Behälter und später von den Behältern in Schüsseln ist die Speise oft so unappetitlich, daß einem schon beim Anblick der Hunger vergeht. Auch die Temperatur ist völlig unzureichend und von Hygiene kann man hier sicher nicht reden, z. B. bei den warmen Getränken, die offen, oft ohne passende Deckel, über den Hof gefahren werden.

Hier wäre insgesamt eine baldige Überprüfung und Änderung notwendig. Wir fordern dringend Möglichkeiten, am Abend sowie am Wochenende selbst etwas kochen zu können und gemeinschaftlich zu essen, um dadurch unseren eintönigen Alltag zu beleben.

Ebenso mißlich ist es, daß man nur einmal in der Woche im begrenzten Maße Lebensmittel übersteuert einkaufen kann; deren Haltbarkeit auch immer in Gefahr ist. Auch wohl durch unsere Gruppenaktivitäten konnten wir erreichen, daß der neue Senat uns zumindestens Kühlschränke zugesagt hat. Die Bestückung der Automaten, bei denen alle 14 Tage mit dem Geld unserer Besucher – so wir Besuch erhalten – einkaufen, ist ebenfalls sehr reduziert und übersteuert. Auch hier wäre eine Änderung wünschenswert, z. B. unter Einbeziehung der Verbraucherzentrale.

5. Gesundheit in der arbeitsfreien Zeit: In diesem Bereich sind die Möglichkeiten, etwas für sich zu tun, sehr begrenzt. So können wir oft lange Zeit nicht weit sehen, aber möglicherweise fernsehen. Das Fernsehprogramm auf den Stationen wird fast regelmäßig mit dem Dienstwechsel vor 22 Uhr abgestellt, was wir ändern wollen. Weiterhin ist anzuführen, daß man sich lediglich eine Stunde im Hof bewegen kann, aber auch hier findet der Gefangene, mit wenigen Ausnahmen, eventuell TA III, kaum Möglichkeiten, sich sportlich zu betätigen und so etwas für seine Gesundheit zu tun. Gymnastikstunden, Spiele u. a. m. könnten hier sicher Abhilfe schaffen, zumal ja auch eine gewisse Fürsorgepflicht der Anstalt gegenüber den Gefangenen besteht.

Hier sind im Besonderen auch die Ausführungsvorschriften über Hafterleichterungen, Ausgänge und Freigang usw. zu nennen. Ferner wäre es wünschenswert, welche Pläne der Senat mit der TA III Moabit hat.

Abschließend wäre es wünschenswert, wenn ein engerer Kontakt mit der hiesigen Gruppe Öffentlichkeitsarbeit und Stellen, Behörden und Institutionen draußen möglich wäre, damit so Gedanken, Vorschläge eingebracht werden können und eventuell in einigen eklatanten Fällen ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Anmerken möchten wir noch, daß aus eigenen Erfahrungen der Strafvollzug in Westdeutschland, selbst in CDU-regierten Bundesländern weitaus fortschrittlicher ist wie in Berlin, auch in Bezug auf Humanität, ärztliche Versorgung und Vollzug.

Gruppe Öffentlichkeitsarbeit
JVA Berlin-Moabit, TA III

Merkblatt zur Vollzugsplanung für Langzeitgefangene

I. Allgemeines

Gefangene haben nach § 7 Abs. 1 StVollzG ein Recht darauf, daß die Vollzugsbehörde "aufgrund der Behandlungsuntersuchung" einen individuellen Vollzugsplan aufstellt und schriftlich fixiert (OLG Hamm, ZfStrVo 1979, 63; OLG Frankfurt NStZ 1983, 381). Dies ist nach dem Willen des Gesetzgebers auch bei kurzer Vollzugsdauer grundsätzlich erwünscht (BT-Drs. 7/3998, S. 7). Nur ausnahmsweise kann davon abgesehen werden (§ 6 Abs. 1 StVollzG). Die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift, wonach bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr eine Behandlungsuntersuchung in der Regel nicht geboten ist, entspricht nicht dem Gesetz. In jedem Fall sollten die wichtigsten Angaben schriftlich festgehalten werden (SB-Mey § 7 Rz. 4; AK-Quensel § 7 Rz. 2).

Der Vollzugsplan ist "mit der Entwicklung des Gefangenen in Einklang zu halten" (§ 7 Abs. 3 StVollzG), d. h. innerhalb angemessener Fristen fortzuschreiben. Der Gefangene hat das Recht, über den Inhalt des Vollzugsplanes und dessen Fortschreibung informiert zu werden; er kann auch verlangen, daß er an der Planung beteiligt wird (§ 4 Abs. 1 StVollzG). Im übrigen muß jedem Strafgefangenen auf Antrag der Text des Strafvollzugsgesetzes ausgehändigt werden (OLG Celle vom 8.7.1986 - 3 Ws 300/86 StrVollz). Das folgende Merkblatt orientiert sich an den in § 7 Abs. 2 StVollzG vorgesehenen Mindestinhalten des Vollzugsplanes.

Merkblätter zur Vollzugsplanung sind im Rahmen des Projektes "Freiheitsentzug" an der Universität Bremen für verschiedene Kategorien von Gefangenen erstellt worden (Ausländer/Innen; Behinderte; Fixer/Innen; Langzeitgefangene; Schwangere und Frauen mit Kindern; Sicherungsverwahrte). Sie können beim Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen, FB 6, 2800 Bremen 33, angefordert werden.

II. Langzeitgefangene im Strafvollzug

Unter Langzeitgefangenen werden im folgenden sowohl Lebenslängliche als auch Gefangene mit einer oder mehreren langen zeitigen Freiheitsstrafen verstanden. Das Strafvollzugsgesetz kennt (mit Ausnahme der Urlaubsvorschrift bei Lebenslänglichen) keine Differenzierung der Rechtsstellung des Gefangenen nach der Strafdauer. Die Vollzugsanstalten sind auch bei diesen Gefangenen verpflichtet, auf deren Wiedereingliederung hinzuwirken, sie lebenslänglich zu halten und schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken (BVerfGE 45, 238). Auch Langzeitgefangene haben daher ein Recht

darauf, daß ein individueller Vollzugsplan erstellt, schriftlich fixiert und fortgeschrieben wird (LG Berlin StV 1982, 476).

1. **Unterbringung im offenen Vollzug** ist prinzipiell auch für Lebenslängliche möglich. Voraussetzung ist, daß der Gefangene "den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht oder die Möglichkeit des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde" (§ 10 StVollzG). Die Eignungsdiagnose muß sich auf konkrete Tatsachen stützen, sie kann bei unzureichendem Tatsachenvortrag durch das Gericht aufgehoben werden. Die Verwaltungsvorschriften zu § 10 StVollzG enthalten keine Konkretisierungen für Lebenslängliche außer der Bestimmung, daß die Entscheidung über die Unterbringung in einer Konferenz nach § 159 StVollzG getroffen werden muß und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sollten L. wenigstens das letzte halbe Jahr im offenen Vollzug verbringen. Entsprechende Anträge sind möglichst früh zu stellen.

Beachtet werden muß, daß von der Rechtsprechung inzwischen auch bei Entscheidungen über die Unterbringung im offenen Vollzug Gesichtspunkte des Schuldausgleichs und der Generalprävention einbezogen werden (so z. B. OLG Frankfurt, 3 Ws 603/83 StVollz - siehe auch 6. Lockerungen und 7. Urlaub).

2. Verlegung in eine **sozialtherapeutische Anstalt** ist - mit Zustimmung des Gefangenen - möglich, "wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind" (§ 9 StVollzG). Sozialtherapeutische Anstalten, welche auch L. aufnehmen, gibt es in ...

3. Zuweisung zu **Wohngruppen und Behandlungsgruppen** scheidet daran, daß es so etwas in den meisten Knästen gar nicht gibt.

4. **Arbeitseinsatz** sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung: Das Ziel dieser Maßnahme, nämlich insbesondere die Erhaltung, Vermittlung oder Förderung der Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung (§ 37 Abs. 1 StVollzG) hat auch für L. Geltung. Um einer drohenden Entfremdung von den Anforderungen des freien Erwerbslebens vorzubeugen, ist die Vermittlung einer Arbeit außerhalb der Anstalt besonders geeignet. Ein freies Beschäftigungsverhältnis

ist allerdings von der Gewährung von Freigang abhängig (§ 39 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 11 StVollzG). Die VV zu § 11 StVollzG machen für die Gewährung von Freigang bei Lebenslänglichen in Anlehnung an die Regelung des § 13 Abs. 3 StVollzG (Urlaub für Lebenslängliche) allerdings zur Voraussetzung, daß dieser sich 10 Jahre im Vollzug befunden haben muß oder in den offenen Vollzug überwiesen ist. Ausnahmen sind möglich, bedürfen aber der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Dieser Bezug in den VV zu Lockerung auf die Urlaubsregelung wird allerdings für fehlerhaft gehalten (siehe auch unter 6. Lockerungen). Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht ist nach den VV auch ohne diese Einschränkungen möglich. Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung setzt meist voraus, daß Lockerungen (siehe dort) vorhanden sind.

5. **Gesundheit, Besuch, Freizeit:** Gerade bei L. dürften zusätzliche Besuche gem. § 24 Abs. StVollzG der Wiedereingliederung dienen. In der Regel sind solche Besuche zuzulassen. Will die Anstalt nicht ermessensfehlerhaft handeln, muß sie Gründe angeben, wenn sie solche Besuche abweichend von der Regel nicht genehmigen will.

Bezüglich der Genehmigung eines eigenen Fernsehers gibt es in Verwaltungsvorschriften der Länder Bestimmungen, nach denen ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG dann vorliegen kann, wenn der Gefangene sich mehrere Jahre im Vollzug befindet und der weitere Straffest ebenfalls noch mehrere Jahre beträgt (z. B. 2.1.2. RV des Justizministers NRW vom 3.10.1984: 3 Jahre im Vollzug, 4 Jahre Reststrafe, vgl. auch OLG Hamm, NStZ 1986, S. 143).

6. **Lockerungen des Vollzuges** sind vom Gesetz auch bei Lebenslänglichen nicht ausgeschlossen. Außenbeschäftigung und Ausführung sind im Prinzip schon ab dem ersten Tag des Vollzuges möglich. Voraussetzung ist, daß keine Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr besteht. Ausgang und Freigang sollen darüber hinaus gemäß VV Nr. 4 Abs. 1 zu § 11 StVollzG nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 StVollzG zulässig sein, d. h. erst nach zehnjähriger Vollzugszeit bzw. nach Überweisung in den offenen Vollzug. Diese Verwaltungsvorschrift findet im Gesetz keine Stütze und stellt eine unzulässige Beschränkung dar, weil sie das gesetzlich eingeräumte Ermessen der Behörde zu weitgehend einschränkt (SB-Kühling zu § 11 Rz. 52). Hilfsweise kann argumentiert werden, daß es bei Lebenslänglichen nur in Ausnahmefällen zulässig ist, nach 10jähriger Verbüßungsdauer weiterhin Gesichtspunkte der Schuldschwere, Sühne und Verteidigung der Rechtsordnung Einfluß auf die Ermessensentscheidung über Lockerungen einzuräumen, da diese bei der Bestimmung der gesetzlichen Zeitschranke in § 13 Abs. 3

StVollzG bereits berücksichtigt sind (OLG Stuttgart, InfoStVollzPR 1987, 127). Soweit bei zu langen zeitlichen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen Gesichtspunkte der Tatschuld und der Generalprävention herangezogen werden, ist festzuhalten, daß diese zumindest nicht allein den Ausschluß von Vollzugslockerungen stützen können (OLG Koblenz, ZfStrVo 1980, 186). Die Berücksichtigung der Tatschuld muß zudem mit zunehmender Verbüßungsdauer immer mehr zurücktreten (OLG Hamm, InfoStVollzPR 1985, 185).

7. **Urlaub** als Regelurlaub steht dem Lebenslänglichen erst nach einer Verbüßungszeit von 10 Jahren zu (§ 13 Abs. 3 StVollzG); die U-Haft ist hier mit einzurechnen. In geeigneten Fällen kann aber durch die Unterbringung im offenen Vollzug schon vor dem Ablauf von 10 Jahren Urlaub gewährt werden. Dem steht die Eignung für den offenen Vollzug gleich, auch wenn der Gefangene aus besonderen Gründen im geschlossenen Vollzug untergebracht ist (§ 13 Abs. 4 StVollzG). Nach dieser Frist gelten für die Urlaubsgewährung keine anderen Gesichtspunkte als bei der zeitigen Freiheitsstrafe.

Eine von den Vollzugsbehörden vorgenommene Verknüpfung der Urlaubsgewährung für Lebenslängliche mit der Schwere der Schuld und dem sich daraus ergebenden voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt (siehe unter 8. Entlassung) steht einem Teil der Rechtsprechung zufolge im Widerspruch zu den Vollzugszielen des StVollzG (anders LG Heilbronn, InfoStVollzPR 1986, 469).

Diese Absicht findet im Gesetz zwar keine Stütze - Sühne und Schuldausgleich sind ausdrücklich keine Vollzugsziele -, dürfte aber nur schwer zu überwinden sein, da das BVerfG diese Praxis nicht für verfassungswidrig gehalten hat. Inzwischen hat die Rechtsprechung z. T. diese Verknüpfung auch auf zeitige Freiheitsstrafen sowie auf Entscheidungen über Unterbringung im offenen Vollzug und über Lockerungen ausgedehnt. Allerdings kann von einer festigten Rechtsprechung noch nicht die Rede sein, so daß eine Entscheidung des BGH noch Änderung bringen kann. Zwei Einschränkungen dieser Spruchpraxis können allerdings der BVerfG-Entscheidung entnommen werden:

- Alle wesentlichen Umstände des Einzelfalles sind in Abwägung einzubeziehen.
- Eine besondere Situation ergibt sich für ältere Lebenslängliche, da die Urlaubsgewährung für hochbetagte Gefangene ein ganz besonderes Gewicht hat und bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen ist (BVerfG StV 1984, 163).

Bei zeitigen Freiheitsstrafen ist der Gesichtspunkt des Schuldausgleichs um so weniger gewichtig, je größer der Teil der schon verbüßten Strafe

ist (OLG Hamm, InfoStVollzPR 1985, 190; nach Verbüßung der Hälfte kann Schuldschwere allein Versagung des Urlaubs nicht rechtfertigen).

8. **Notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung:** Bei Lebenslänglichen ist in der Regel von einer Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren auszugehen (§ 57 a Abs. 1 Nr. 1 StGB). Eine Begnadigung zu einem früheren Zeitpunkt ist zwar theoretisch möglich, aber nur in Ausnahmefällen denkbar. Auch nach Ablauf von 15 Jahren und trotz günstiger Sozialprognose kann eine Aussetzung des Strafrestes für unzulässig erklärt werden, wenn "die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet" (§ 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB). Eine Schlüsselrolle im Aussetzungsverfahren nimmt der Sachverständige ein, dessen Gefährlichkeitsgutachten gem. § 454 Abs. 1 S. 5 StPO zwingend eingeholt werden muß.

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ist die Gewährung von Sonderurlaub zur Vorbereitung auf die Freiheit des L. von besonderer Bedeutung (OLG Hamm ZfStrVo SH 1978, 19).

Die Höhe des Überbrückungsgeldes muß bei L. entsprechend bemessen sein. Wenn die Bezüge ein vorzeitiges Erreichen des Überbrückungsgeldes ermöglichen, sind Sparraten zu bestimmen, durch die das Überbrückungsgeld bis zum voraussichtlichen Ende des Vollzuges planmäßig aufgestockt wird. Diese können geringer sein als die eigentlich zur Verfügung stehenden Bezüge, so daß ein Teil davon zum Eigengeld genommen werden muß (OLG Celle, ZfStrVo 1983, S. 307). Nr. 1 der VW zu § 51 StVollzG, die grundsätzlich und unterschiedslos die volle Verwendung des Überbrückungsgeldes vorschreibt, hat im Gesetz keine Grundlage (OLG Koblenz, ZfStrVo 1986, S. 186).

Literatur:

Lätzel, Barbara - Rechtsfragen und Praxis der Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung, in: Weber, H./Projektgruppe Fulda (Hrsg.), Lebenslang - wie lang?, Weinheim 1987, S. 145-172.

Laubenthal, Klaus - Lebenslange Freiheitsstrafe. Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Lübeck o. J. (1987).

Müller-Dietz, Heinz - Strafvollzug, Tatopfer und Strafzwecke, in: Goltammer Archiv 132 (1985), S. 147-175.

derselbe - Schuldschwere und Urlaub aus der Haft, in: Juristische Rundschau 1984, S. 353 ff.

Wagner, Bernd - Schuldvergeltung und Generalprävention im Vollzug zeitiger Freiheitsstrafen?, in: InfoStVollzPR 1986, S. 637-645.

III. Rechtsdurchsetzung

Die obigen Hinweise auf gesetzliche Normen und gerichtliche Entscheidun-

gen sind in erster Linie als Argumentationshilfe bei Gesprächen mit den in der Anstalt Zuständigen gedacht. Ehe der Rechtsweg beschritten wird, sollten andere, mehr oder weniger informelle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, z. B.:

1. Gespräche mit dem Abteilungsleiter bzw. Anstaltsleiter (darauf hat jeder Strafgefangene ein Recht nach § 108 StVollzG).
2. Kontakt mit dem Anstaltsbeirat (Nach-§ 164 StVollzG dürfen Gespräche und Schriftwechsel mit dem Anstaltsbeirat nicht überwacht werden).
3. Formlose Dienstaufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde (Vollzugsamt bzw. Ministerium).
4. Schreiben an den Petitionsausschuß des jeweiligen Landtages (darf nach § 29 Abs. 2 StVollzG von der Anstalt nicht geöffnet werden).

Nur wer sehr langen Atem hat und auch Mißerfolge ertragen kann, sollte (eventuell auch parallel zu den erwähnten Möglichkeiten) den Rechtsweg beschreiten. Dafür muß zunächst eine formelle Ablehnung der Anstalt (ein "rechtsmittelfähiger Bescheid") vorliegen. Dagegen kann man in Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland direkt Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des für die Anstalt zuständigen Landgerichtes stellen (innerhalb von zwei Wochen). In den übrigen Bundesländern muß zunächst Widerspruch gegen die Maßnahme/den ablehnenden Bescheid des Anstaltsleiters bei diesem eingelegt werden. In NRW und Schleswig-Holstein hat man dafür eine Woche Zeit, in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg und Niedersachsen zwei Wochen. Falls dem Widerspruch durch den Anstaltsleiter nicht abgeholfen wird, muß er ihn an die vorgesetzte Behörde weiterleiten, die dann darüber entscheidet. Erst wenn deren Entscheidung vorliegt, kann in diesen Bundesländern Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Eilanträge bzw. Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung sind nach § 114 StVollzG zwar möglich, aber nur sehr selten erfolgreich.

Kommentare zum Strafvollzugsgesetz:

Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl., München 1986.

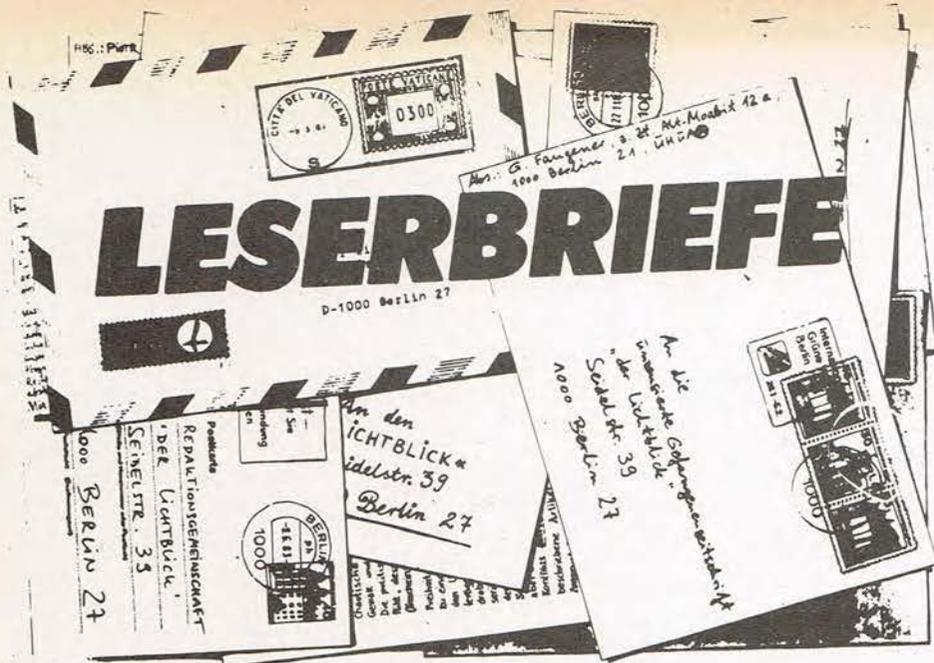
Grunau, Theodor/Tiesler, E.: Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. Köln 1982.

Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, Reihe Alternativkommentare, 2. Aufl. Neuwied 1982 (eine 3. Auflage erscheint demnächst).

Schwind, Hans-Dieter/Böhm, Alexander: Strafvollzugsgesetz, Großkommentar, Berlin 1983.

.....

Mitgeteilt von Prof. Dr. Johannes Feest, Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen, FB 6, 2800 Bremen 33.



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Sehr geehrte Herren,

anbei übersenden wir Ihnen den Inhalt der Reportage über die derzeitigen Aktivitäten der Berliner Gefangenengemeinschaft e. V., die unser Direktor gegründet hatte und über die Sie damals berichtet hatten.

Nun hat sich einiges in den Hilfsmaßnahmen geändert, was für Ihre Leser bestimmt interessant sein dürfte.

Radio Tegel City berichtet jedenfalls ihren Hörern darüber; eventuell möchten Sie sich anschließen und den beiliegenden Text übernehmen oder umschreiben.

Oktober 1980 gegründeten Berliner Gefangenengemeinschaft e. V., der zeitweilig 45 Vollzugshelferinnen angehörten, die Inhaftierten mit Brief- und Besuchskontakten ihre isolierte Situation erleichterten.

Obwohl diese Tätigkeiten ehrenamtlich waren, sucht jetzt der Verein weitere Vollzugshelferinnen, deren Arbeit in der Gefangenengemeinschaft bezahlt wird.

So erhalten Anfängerinnen DM 10,- pro Stunde, nach einem halben Jahr DM 13,- pro Stunde, nach einem Jahr DM 16,- pro Stunde.

Aber auch die Hilfsmaßnahmen für die Inhaftierten sind verbessert worden, denn die Berliner Gefangenengemeinschaft e. V. bietet jenen nicht nur weiterhin die Betreuung in der Haftzeit durch ihre Vollzugshelferinnen, sondern sie hilft ihnen nach der Entlassung bei der Beschaffung von Arbeitsplätzen.

Diese Stellen sind hauptsächlich in den Betrieben, die derzeit die Berliner Gefangenengemeinschaft e. V. mit Spenden finanziell unterstützt.

Dabei erhält jeder neue Mitarbeiter vor seinem Arbeitsantritt eine 10tägige Urlaubsreise nach Spanien mit Vollpension und Taschengeld.

Außerdem hilft der Verein den neuen Mitarbeitern bei der Wohnungsbeschaffung, indem er die Mietkaution stellt sowie die Finanzierung der neu anzuschaffenden Wohnungseinrichtung und die Kosten übernimmt für den Möbeltransport oder Umzug.

Wer sich für die Aufgaben einer Vollzugshelferin interessiert oder als Inhaftierter betreut werden möchte, wende sich bitte an den Vereinsgründer:

Jörg R. Henkel
Postfach 33 01 54
1000 Berlin 33."

Betr.: Artikel der "taz" vom 18.8.89 - Front gegen Rot-Grün -, abgedruckt im Lichtblick, Aug. Aug./Sept. 89

Aus o. a. Artikel geht eindeutig hervor, daß unsere Alliierten "Schutzmächte" Reformen im Verfassungsschutz und bei der Polizei verhindern. Es ist ein Skandal, wenn ein Herr Astraht, um zu seinem alten Status zu kommen, vor dem Oberverwaltungsgericht klagt und recht bekommt.

Seltsam, nach Regierungsübernahme durch die CDU 1981 wurden von diesem Gericht ganz andere

Entscheidungen getroffen. Das alles auf Weisung der Alliierten!

Wir haben unter dem 12.12.88 beim Oberverwaltungsgericht Berlin einen Antrag auf normengerichtliche Entscheidung gestellt, da ein Berliner Verfassungsgericht (auch auf Weisung der Alliierten) nicht besteht. In diesem Antrag geht es um zwei Männer, die als Unschuldige zu formalen Tätern gemacht wurden. Die Klage wurde von dem Gericht als unbegründet abgewiesen: "Es würde sich um kein Bauvorhaben handeln".

Meine Frage, handelt es sich bei Herrn Astraht um ein Gebäude??? Für wie dämlich hält man uns Berliner eigentlich? Mittlerweile pfeifen es schon die Spatzen von den Dächern, daß wir West-Berliner rechtlos sind, daß niemand für uns zuständig ist.

Eine Behörde schiebt der anderen den schwarzen Peter zu. So teilte uns der Bundesminister für Justiz, Bonn, mit Schreiben vom 3.3.87 mit, "daß das Fehlen eines Verfassungsgerichtes in oder für Berlin seine Ursache in dem besonderen Status von Berlin hat. Die Alliierten haben seinerzeit die Übernahme des Bundesverfassungsgerichtes nach Berlin untersagt. Dieser Umstand entbindet allerdings die Berliner Gerichte nicht von der Pflicht, die Grundrechte zu achten und anzuwenden. Ihre Verletzung kann ggf. als Menschenrechtsverletzung vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg geltend gemacht werden." Unterschrift i. A. Dr. Renger.

Doch der Spaß geht weiter. Der erste Botschaftssekretär der amerikanischen Botschaft in Bonn, Mr. Bruce K. Byers, teilte uns mit Schreiben vom 4.3.87 mit, "daß es sich bei Ihrem Fall um eine rein innerdeutsche Angelegenheit handelt. Wir können Ihnen nur empfehlen, den Ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsweg in der BRD voll auszuschöpfen."

Aus dem Geschilderten geht ja nun einwandfrei hervor, wenn die Alliierten eingreifen wollen, dann tun sie es, s. o. Astraht.

Mit freundlichen Grüßen

CFC Credit & Finance
Company Ltd.
Repräsentanz Berlin
Jörg R. Henkel

"Jörg R. Henkel, 41, ist ein Mann mit vielen Aufgaben.

So ist er nicht nur Direktor einer internationalen Finanzgesellschaft mit feudalem Geschäftssitz im Europa-Center sowie im diplomatischen Dienst als Botschafter eines europäischen Inselstaates tätig, sondern er ist auch im sozialen Bereich engagiert mit der von ihm am 24.

Nun sage man mir noch, die Gerichte seien unabhängig. Ein hoher CDU-Beamter klagt erfolgreich gegen seine Versetzung, aber einem SPD-Beamten wurde mitgeteilt, "Veränderungen, die sich aus der verwaltungsmäßigen Umsetzung des politischen Programmes einer neuen Regierung ergeben, rechtfertigen die Umsetzung eines Beamten". Das ist die größte Rechtsbeugung des Jahrhunderts!!!

Eines hat die DDR uns voraus. Sie hatte seinerzeit ca. 12 700 NS-Verbrecher abgeurteilt; davon ca. 170 Juristen. Nun kann man ja nicht erwarten, daß ehemalige Mittäter die ehemaligen Täter verurteilen, und das ist die Ursache dieser unheimlichen Mausehelei in unserer West-Berliner Justiz. Es ist erschreckend, daß die Alliierten diese Machenschaften unserer Justiz decken.

Frage: Wer schützt uns endlich vor den "Gangstern in Roben"? Da bleibt gar nichts anderes übrig, als eine Volksabstimmung, denn die Güterabwägung, wie sie die Justiz vornimmt, zeigt auf eine Verkommenheit der Ansichten im Bereich der Normen und ist eindeutig verfassungswidrig!!!

Erika Kausow
Berlin

Für Leute, die sich angesprochen fühlen (sollten)

Was ich in der Aug./Sept.-Ausgabe des Lichtblicks mal wieder an Leserbriefen sehen mußte, hat mir den Rest gegeben, und mit diesem Leserbrief möchte ich die Partei der Redaktionsgemeinschaft plus Hoppelchen ergreifen.

En directe zu den einzelnen Punkten:

a) Was kann bitte die Redaktionsgemeinschaft dafür, daß sich die Zentrale in die Telefonleitung schaltet? - Nichts! Hättet Ihr die vorangegangenen Ausgaben sorgfältiger durchgelesen, wüßtet Ihr, daß sich die Redaktion von Anfang an gegen diese Zwischenschaltung wehrte und es immer getan hat. Es soll jedoch immer noch Leute geben, die zum Re-

daktionsraum durchkommen und sei es nur, um technische Angelegenheiten zu besprechen. Also Grund genug, die Telefonnummer weiterhin im Impressum zu führen (vielleicht meldet sich auch eines Tages der Spender der neuen Druckmaschine).

b) Ich lese Klagen über mangelndes Erscheinen eines Redakteurs. In diesem Punkt stimme ich teilweise zu, daß nur dann ein Artikel erscheinen sollte, hat sich ein Mitarbeiter vor Ort von den tatsächlichen Um- und Zuständen informiert. Soweit ich mich jedoch erinnern kann, stammt der Artikel "Die Misere der Zuckersüßen" von einem Betroffenen selbst, welcher seine eigene Meinung wiedergab. Also war der Lichtblick genau das, was er in seiner Funktion innehat, nämlich Sprachrohr für Gefangene. Aha, merkt Ihr was? Leute, erst nachdenken und dann Frust ablassen!

c) Der Lichtblick hat also eine Machtposition, die die Redaktion für eigene Zwecke ausnützt ... Lieber Verfasser dieser Worte ..., wie oft schon haben die Macher des Liblis aufgerufen, es sollen sich Leute melden, die Interesse haben, beim Lichtblick mitzuarbeiten. Und siehe da, die Redakteure sind immer noch die gleichen. Sehr zu meiner Verwunderung, wo selbige doch soviel Macht und Einfluß haben (Deiner Meinung nach). Ebenso überrascht bin ich (oder auch nicht), daß kein einziger sich für den Ärger und die Strafanzeigen interessiert, durch die sich die Redaktionsgemeinschaft konstant hindurchquälen muß. Seltsam, daß manche Menschen nur rüffeln können.

Dies zu den Leserbriefen. Ich bin der Meinung, wir sollten es würdigen, daß der Libli schon jahrelang, trotz erheblicher Eigenkosten, seine Ausgaben an Knackis kostenfrei verschickt. Ich finde es ganz toll, liebe Lichtblicker, daß Ihr trotz aller Kritik und trotz aller Steine, die Ihr in den Weg gelegt bekommt, nicht müde werdet, Euch hinzusetzen und weiterhin, für die Gefangenen, einer

Arbeit nachgeht, die kein Gefangener gerne macht, nämlich Euch Streß aussetzt und dem ewigen Kampf mit der Justiz und anderen traurigen Einflüssen.

Mit lieben Grüßen

Karin Amann
Bühl

Hallo Leute,

wir danken für die Ausgaben und lesen diese auch wirklich sehr aufmerksam. Durch die Schiffspost sind die zwar ca. sechs Wochen unterwegs, aber für uns doch aktuell.

Detlef Franke ist wieder frei; raus aus Tacumbu und glücklich. Danke für die Briefe. Wir bekommen im Augenblick eine regelrechte Briefschwemme aus deutschen Knästen. Leute, wir könnten ja schon eine Interessengemeinschaft aufmachen, besonders zum Thema "Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 119 Abs. 3 Satz 2 BSHG".

Für alle, die meist dieselben Fragen haben, möchte ich folgendes erklären, damit alle sich nun selbst ein Bild machen können:

Sozialhilfe für deutsche Bürger in Paraguay; erhält jeder, der nachweisen kann, daß er in Not geraten und arbeitslos ist (kein Problem bei ca. 50 % Arbeitslosigkeit hier). Der hier lebende Deutsche stellt einen Antrag 2fach; Original an sein Landessozialamt in der BRD, und zwar in dem Land, in dem er geboren ist. Kopie an die Botschaft der BRD hier in Asuncion. Der überörtliche Träger für Paraguay ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel. Dieser setzt den Regelsatz für dieses Land fest.

Wie kommt man nach Paraguay, und wie bekommt man eine Aufenthalts-/Arbeitsgenehmigung?

Von Brüssel One-Way-Ticket mit der LAP, DM 1 515,-. Bei Einreise gibt es für DM 10,- ein Dreimonatsvisum. Verlängerung problemlos. Eine Aufenthaltsgenehmigung beinhaltet sogleich eine Ar-

beitsgenehmigung, da jeder Immigrant automatisch einen paraguayischen Personalausweis sofort erhält. Der einfachste und billigste Weg, man bringt folgendes mit:

Geburts-, Heirats- oder Scheidungsurkunde, Reisepaß, polizeiliches Führungszeugnis (auch ein schlechtes). Diese Sachen möglichst von einem anerkannten Übersetzungsbüro in Deutschland auf Spanisch übersetzt und vom Generalkonsulat Paraguay in Hamburg abgestempelt (muß aber nicht sein, man kann die Sachen auch so mitbringen). Danach hier paraguayisches polizeiliches Führungszeugnis beim Bürgermeisteramt Asuncion, kostet GS 1 500 (Guaranies, DM 1,- = GS 613,-; Stand 30.9.89) plus ein Gesundheitszeugnis vom Landesgesundheitsamt. Man kauft es dort - ohne den Arzt gesehen zu haben - für GS 30 000,-. Dazu noch der Sozialhilfebescheid und acht Fotos sowie GS 9 000,- Gebühren auf die Immigration. Damit ist alles gelaufen.

Arbeitsmöglichkeiten gleich null. Nur wer Spanisch kann hat 'ne Chance, aber die ist auch sehr klein.

Ich hoffe, ich falle Euch nicht auf den Wecker, aber ich habe nicht mal 'ne Schreibmaschine, und ich kann mit der Hand nun wirklich nicht genau 486 Briefe beantworten. Auch ist für mich das Briefporto manchmal ein Problem. Internationale Antwortscheine braucht Ihr nicht beizulegen - die sind hier wertlos, auch wenn die Bundespost anderer Meinung ist. Also nochmal: Einwandern kann jeder in dieses Land. Unser Manfred sitzt auch auf der Straße, weil die Botschaft ihm die Stütze verweigert, trotz allem grüßt er genauso wie Silvia, Günther usw.

Viele Grüße, Euer Teddy

Detlef Kratz
c/o Postbox 28 52
Asuncion - Paraguay

(ab jetzt sogar Telefon bei Inge Schwätzer, wir sind vier Stunden zurück in der Zeit - 0 05 95 53 13 86)

Betr.: Leserbriefe zu "Miserere der Zucker süßen" in der Ausgabe Aug./Sept. 1989

Liebe Redaktionsmitarbeiter!

Als in der letzten Ausgabe der Bericht erschien über die Diabetiker hinter Mauern, wollte ich eigentlich auch ein paar Worte dazu schreiben, da ich auch davon betroffen bin. Da ich aber gemerkt habe, daß Diabetiker in Haft keine Lobby haben (schon gar nicht bei Mitgefangenen), suche ich andere Wege, um an der Misere etwas zu ändern.

Das größte Problem liegt darin, daß die meisten Diabetiker nicht ausreichend geschult sind, um mit der Problematik der Diabetis in Haft fertigzuwerden. Das größte Problem liegt doch an den gesundheitlichen Spätfolgen, welche erst nach Jahren zu erkennen sind. Bei HIV-positiven Gefangenen spricht man von der kürzeren Lebenserwartung, aber bei den Diabetikern nicht. Der langjährige Bewegungsmangel und die falsche Ernährung führen zu irreparablen Schäden, welche zu meist nach der Haftzeit auftreten.

Die Idee aus dem ersten Leserbrief - von den Gefangenen, welche in der Küche mitarbeiten - finde ich sehr gut, aber leider wenig erfolgversprechend. Ich versuche schon seit langem, solche Gespräche mit der hiesigen Anstaltsküche, aber es wurde eher noch schlimmer als besser. Es ist einfach unmöglich, ein wenig Einsicht und Verständnis von seiten der Wirtschaftsverwaltung zu erreichen.

Leider haben auch die meisten Anstaltsärzte zu wenig Ahnung, um die Mißstände in der Diabetikerkost zu verbessern. Bei den "gesunden" Gefangenen herrscht zumeist ein primitiver Neid auf die diversen Kostzulagen für Diabetiker. Bei den täglichen Obstruktionen sollten die anderen Gefangenen darüber nachdenken, daß diese wirklich lebensnotwendig sind und kein Geschenk der Wirtschaftsverwaltung. Zumeist wird aber auch an diesen

sehr knapp bemessenen Rationen noch abgezweigt, was eben geht.

An das Küchenpersonal sei gesagt, daß es sehr einfach ist, eine einwandfreie Diabetikerkost herzustellen. Das wichtigste ist, daß keine Produkte verwendet werden, die mit Zucker hergestellt oder konserviert sind. Auf die Verwendung von Mehl, Hülsenfrüchte, Schwarzwurzeln, Mais und gekochten Möhren sollte ebenfalls verzichtet werden. Auch kleine Fehler in der Zubereitung von der Kost sind auf Dauer gesundheitsschädlich.

Fehler können immer mal passieren und können von einem geschulten Diabetiker auch erkannt werden. Wenn diese Fehler aber täglich auftreten, so ist eine Zuckereinstellung nicht mehr möglich. Die Folgen einer falschen Zuckereinstellung sind vor allem Durchblutungsstörungen bis hin zu Amputationen, Nierenschäden, Sehschäden bis zur völligen Erblindung.

Sicher, diese Schäden treten erst nach Jahren auf, können aber vermieden werden. Man ist mittlerweile im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg darauf eingerichtet, durchblutungsgeschädigte Körperteile hervorragend zu amputieren. Der inhaftierte Diabetiker sollte aber nicht glauben, dadurch eine Haftunfähigkeit zu erreichen.

Diabetiker haben keine Lobby, was ich ja schon sagte, auch nicht in der Öffentlichkeit. Der vorhandene Deutsche Diabetikerbund fühlt sich für inhaftierte Diabetiker nicht zuständig, weil sie ja keine zahlenden Mitglieder sind. Ich habe schon mehrfach erfolglos versucht, von diesem Verband Hilfe zu bekommen. Meistens wird noch nicht einmal der Brief beantwortet, und man ärgert sich dann über das vergeudete Porto. Diabetiker in Haft, die erfolglos eine gesundheitserhaltende Kost verlangt haben, sollten es einmal auf dem leidlichen Klagewege versuchen.

Mich hat man mittlerweile zu diesem Weg gezwungen, und ich habe

letzte Woche eine Klage beim Landgericht in Bonn eingereicht, und zwar gegen den leitenden Küchenbeamten und Wirtschaftsinspektor wegen fortgesetzter vorsätzlicher Körperverletzung.

Diesen Weg sollte man aber nur machen, wenn man der Meinung ist, daß man genügend geschult ist und diese Fehler auch beweisen kann.

Ich sehe an dem zweiten Leserbrief von Harald Simon, daß auch ihm ein grundiertes Wissen über die Diabetes fehlt. Die in seinem Brief aufgestellte BE-Einteilung für das Mittagessen (bei 17 BE Tagesration) ist einfach falsch. 2 BE Gemüse sind bei den meisten Sorten ca. 1000 g. Über solche Portionen würde ich mich sogar freuen.

Nach neuesten Untersuchungsergebnissen wird das meiste Gemüse nicht mehr berechnet (in normalen Portionen), weil es vom Körper nur sehr langsam resorbiert wird. Fleisch, Fisch und Eier haben so gut wie keine Kohlehydrate, was jede Ernährungstabelle beweist. Da die meisten Diabetiker einen erhöhten Eiweißbedarf haben, sollte davon im täglichen Speiseplan genügend vorhanden sein. Fleisch und Fisch sind deshalb besonders wichtig und niemand sollte auf die Portionen für Diabetiker neidisch sein.

In dem Leserbrief steht weiter, daß 195 g Kartoff-

feln eine BE sind. Das ist falsch. 195 g Kartoffeln sind nämlich 3 BE. Bei einem Mittagessen von 4 BE gibt es also nur 195 g Kartoffeln, und davon kann niemand satt werden.

Es wäre wichtig, den inhaftierten Diabetikern Ernährungstabellen zur Verfügung zu stellen und die Kostpläne, damit falsche BE Berechnungen vermieden werden. Die vorhandenen Kostpläne müßten von einem Diabetologen auf den neuesten Stand der Diabetisforschung gebracht werden.

Vor einiger Zeit hatte ich bereits versucht, über eine Anzeige in der "taz" und anderen Stadtzeitungen, Kontakte zu Diabetikern in anderen Haftanstalten in der BRD aufzubauen. Es erreichten mich aber ganze vier Zuschriften und dazu noch von Diabetikern, die leider in keiner Weise über ihr gesundheitliches Problem geschult waren. Bei rund 4 % Gefangene, die an Diabetis melitus leiden, ein trauriger Erfolg. Ich frage mich daher, ob die betroffenen Diabetiker sich damit abgefunden haben, daß sich ihr Gesundheitszustand während der Haftzeit verschlechtert.

Ich würde mich freuen, wenn dieses Thema weiterhin im Lichtblick Beachtung finden würde und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Peter Engels
JVA Rheinbach

UM DIE WAHRHEIT ZU ERFAHREN,
MUSS MAN DEN MENSCHEN WIDERSPRECHEN.



Sicherungsgruppe in Tegel soll aufgelöst werden

Die umstrittene Sicherungsgruppe in der Vollzugsanstalt Tegel wird aufgelöst. Wie die Justizverwaltung gestern mitteilte, ist eine entsprechende Weisung an die Leitung der Anstalt ergangen. Wenn die zuletzt noch acht Mitglieder der Gruppe würden zukünftig in den jeweiligen Teilanstalten eingesetzt werden, hieß es. Die Sicherheitsaufgaben einschließlich der Bekämpfung des Drogenschmuggels verstärkt von allen Mitarbeitern wahrgenommen würden, sei eine Erhöhung des Sicherheitsstandards zu erwarten.

Weiter teilte Justizsprecher Achhammer mit, das Eingreifen der Sicherungsgruppe habe in der Vergangenheit das „in mühevoller Kleinarbeit aufgebaute Vertrauensverhältnis“ zwischen den Stationsbeamten und den Gefangenen zuwilen gefährdet. Dieser Gedanke habe bei der Auflösung im Vordergrund gestanden. Es handle sich um die Konsequenz aus den entsprechenden Erörterungen im Rechtsausschuss.

Dieser Ausschuss hatte das Thema zuletzt am Donnerstag beraten. Dabei hatte besonders die AL harte Kritik an der Arbeit der Sicherungsgruppe geübt und darauf verwiesen, daß die nun vollzogene Auflösung zu den Koalitionsvereinbarungen gehört. Die Gruppe habe sich als „Staat im Staat“ und Sonderpolizei aufgeführt und durch ihr Eingreifen die Arbeit der Sozialarbeiter oft um Monate zurückgeworfen, sagte der Abgeordnete Eckert. (Tsp)

(Die Tageszeitung vom 13.10.1989)

Schon wieder Suizid in der U-Haft

27-jähriger drogenabhängiger Untersuchungshäftling erhängte sich in seiner Zelle / Trotz Entzugserscheinungen die Aufnahme in Haftkrankenhaus verweigert

Gestern morgen wurde der 27-jährige Häftling Hartmut K. tot in einer Einzelzelle in der Untersuchungsanstalt Moabit aufgefunden. K. hatte sich in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag mit einem Gürtel am Fenstergitter erhängt. Nach Informationen der taz hat es zuvor deutliche Anzeichen dafür gegeben, daß der drogenabhängige Mann auf Entzug war und sich deshalb in sehr schlechter Verfassung befand. Möglicherweise hätte er sich nicht das Leben genommen, wenn er im Haftkrankenhaus aufgenommen und dort ärztlich betreut worden wäre. Die Aufnahme im Haftkrankenhaus war Hartmut K. jedoch mit der Begründung verweigert worden, es lägen „keine medizinischen Auffälligkeiten“ vor. Die Verlobte des Verstorbenen kündigte gestern eine Strafanzeige wegen unterlassener Hilfeleistung und fahrlässiger Tötung an.

Hartmut K. war Montagnacht in Tempelhof wegen des Verdachts

festgenommen worden, mit mehreren Kilos Haschisch gehandelt zu haben. Bei seiner Vorführung beim Hafttrichter in der Gothaerstraße hatte er am Dienstag im Beisein seines Rechtsanwalts, Harald Remeé, wörtlich zu Protokoll gegeben: „Ich habe in letzter Zeit Heroin genommen und habe jetzt erhebliche Kreislaufbeschwerden. Ich fühle mich sehr schlecht. Ich habe Angst davor, beim Aufstehen umzufallen. Ich bitte darum, in die Krankenabteilung der JVA Moabit verlegt zu werden, falls ich verhaftet werde.“ Daraufhin hatte der Hafttrichter in dem an die U-Haftanstalt Moabit gerichteten Aufnahmehaus eigenen Vermerk, daß Hartmut K. „sofort“ einem Arzt vorzustellen sei. Nach Angaben des Abteilungsleiters für Strafvollzug in der Justizverwaltung, Christoph Flügge, war Hartmut K. auch in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch von der Gothaerstraße zur Untersuchung ins Haftkrankenhaus gebracht worden.

Dort hätten die Ärzte jedoch festgestellt, daß sich sein Kreislauf wieder „stabilisiert“ habe, woraufhin er wieder zurück in die Gothaerstraße gebracht worden sei. Auch am Mittwoch, als er in eine Einzelzelle in der U-Haft verlegt wurde, seien keinerlei medizinische Auffälligkeiten festgestellt worden, erklärte Flügge mit Hinweis darauf, das ihm dies zumindest so berichtet worden sei. Dem Todesfall werde aber noch „intensiv“ nachgegangen.

Rechtsanwalt Remeé bezeichnete es gestern als „unglaublich“, daß sich die Ärzte des Haftkrankenhaus geweigert hätten, seinen unter heftigen Entzugserscheinungen leidenden Mandanten aufzunehmen. Nach Angaben des Rechtsanwalts ist dies jedoch keineswegs der erste Fall, in dem Gefangenen mit einer akuten Drogenproblematik ihren Entzug allein auf der Zelle auszuhalten müssen: „Das sind untragbare Zustände“, wertete Remeé. plu

(Die Wahrheit vom 17.10.1989)

250 Stellen für Justizvollzug weg?

AL: ÖTV-Erklärung ist niedergelegter Unsinn

(DW). „Wer ernsthaft mehr Resozialisierung und weniger Bewachung in den Berliner Justizvollzugsanstalten will, muß für eine Erhaltung der vorhandenen 2735 Stellen eintreten“, erklärte am Montag der ÖTV-Bezirksvorsitzende Kurt Lange. Anlaß für seine Stellungnahme sind Pläne der Koalitionsfraktionen, am 10. November 1989 im Abgeordnetenhaus den Abbau von 250 Planstellen in den sieben Justizvollzugsanstalten zu beantragen.

Dies werde nach Informationen der Gewerkschaft ÖTV offenbar damit begründet, daß die Zahl der Insassen von 1987 bis jetzt von 3295 auf 3055 zurückgegangen ist. Nach Auffassung der in der ÖTV organisierten Justizvollzugsbeamten gebe es jetzt die Chance zu tiefgreifenden Reformen in den sieben Justizvollzugsanstalten.

Durch den Rückgang der Insassenzahlen werde noch längst nicht die hohe

Zahl von 72.261 Überstunden abgebaut, die allein bis zum August 1989 für die 1600 im Schichtdienst arbeitenden Vollzugsbeamten aufgelaufen waren. Erforderlich sei auch, endlich die notwendigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Zu der Presseerklärung der ÖTV-Fachgruppe Justizvollzug erklärte die AL: „Bei der ÖTV-Fachgruppe hat offensichtlich jemand im Kaffeesaal gelesen und dort den in der Presseerklärung niedergelegten Unsinn, die AL würde am 10. November im Hauptausschuss ‚blindlings 250 Stellen‘ streichen, gelesen.“ Die Wahrheit sei, daß diverse Prüfaufträge – ein gewöhnlicher Vorgang innerhalb der Haushaltsberatungen – an die Senatorin für Justiz ergangen sind, die in der zweiten Lesung Gegenstand der Beratung sein werden.

Wenn Häftlinge im Hafturlaub neue Verbrechen begehen

Kriterien für Vollzugslockerungen sollen enger gefaßt werden

Von unserem Korrespondenten Mainz, im Oktober

Unter dem harmlos klingenden Titel „Risikoverteilung zwischen Bürger und Staat“ steht das „1. Mainzer Opferforum“, zu dem der „Weiße Ring“ Experten aller Sparten für den 14. und 15. Oktober eingeladen hat. Mit der Tagung will der Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern (Vorsitzender: Fernsehmoderator Eduard Zimmermann) seiner Forderung nach staatlicher Haftung für „Resozialisungsrisiken“ Nachdruck verleihen.

Es sei nicht länger zu vertreten, daß „in wachsendem Maße Bürger durch Täter geschädigt werden, denen Urlaub oder Freigang aus dem Gefängnis gewährt wurde“. Wenn der Staat Fehler bei der Auswahl der Gefangenen mache, denen Vollzugslockerungen eingeräumt werden, müsse er auch für die Pannen einstehen und den Schaden ersetzen.

Das Thema der Vollzugslockerungen und der von Strafgefangenen während Urlaub oder Freigang begangenen Straftaten steht zur Zeit im Mittelpunkt heftiger Diskussionen. Dabei geht es nicht um eine Abschaffung der Lockerungen, sondern um eine stärkere Beachtung des Aspekts der Sicherheit der Bürger vor weiteren Straftaten.

Laut Strafvollzugsgesetz sind Lockerungen nur zulässig, „wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene die Lockerungen zu Straftaten mißbrauchen werde“. Doch bei den dazu erstellten Prognosen passieren zunehmend verhängnisvolle Fehler: Mittlerweile bekommen so viele Häftlinge Urlaub, daß eine gründliche Begutachtung gar nicht mehr möglich ist. Auch Hans-Jürgen Rösner, einer der Gladbecker Geiselgänger, nutzte einen Hafturlaub zur Flucht und zur Vorbereitung eines neuen Verbrechens.

Pannen seien nicht völlig auszuschließen, weil man nicht in Menschen hineinsehen könne, meint auch der „Weiße Ring“. Wenn der Staat auf Lockerungen bestehe, müsse er auch für die Folgen von Fehlentscheidungen einstehen. Heute werden nur Opfer von Gewalttaten für körperliche Schäden entschädigt. Der „Weiße Ring“ verlangt auch Schmerzensgeld und den Ersatz von Vermögensschäden (etwa durch Einbruch, Diebstahl, Betrug).

Einige Experten meinen allerdings, eine Entschädigung könne zu der Annahme verleiten, daß das Problem mit Geld zu regeln sei. Es sei sogar zu befürchten, daß dann Lockerungen noch großzügiger gewährt werden, weil die Opfer eines Irrtums entschädigt werden.

Sie plädieren deshalb für zusätzliche Maßnahmen, mit denen das Schadensrisiko begrenzt werden kann. So verlangt der Kriminologie-Professor Schwind in Bochum, daß auch Gutachter gehört werden, die nicht zur Anstalt gehören. Der „Bund deutscher Kriminalbeamter“ will Berufs- und Gewohnheitsverbrecher grundsätzlich von Lockerungen ausschließen und ansonsten auch die Sachbearbeiter der Kripo an den Entscheidungen über eine Lockerung beteiligen. Der „Bund der Strafvollzugsbediensteten“ sprach sich gerade dafür aus, daß Gefangenen, die einen Urlaub mißbraucht haben, keine weiteren Lockerungen mehr gewährt werden. Auch die Bonner CDU will dem Sicherheitsaspekt stärker Geltung verschaffen.

Ähnlich problematisch ist die Beurlaubung von Straftätern, die wegen ihres Geisteszustandes nicht in eine Haftanstalt, sondern in eine Klinik eingewiesen wurden. Die Entscheidungen der Ärzte unterliegen nicht einmal der Nachprüfung durch Gerichte wie die Entscheidungen der Gefängnisleitungen. So kam es beispielsweise dazu, daß ein Sexualmörder nach sechs Jahren in einer Klinik Urlaub bekam, den er dann für einen Doppelmord „nutzte“.

Einige Experten meinen, das Problem sei nur dadurch zu lösen, daß die Gutachter persönlich für leichtfertige Entscheidungen haften müssen. Das würde allerdings wohl zur Folge haben, daß in der Praxis dann kein Gutachter mehr für einen Gefangenen seine „Hand ins Feuer“ legen wird. Horst Zimmermann

PRESSESPIEGEL BESSEBIEGEL

(Die Wahrheit vom 1.11.1989)

Mörderisch: U-Haft im Westberliner „Zellentüren auf – Kontaktmöglichkeiten schaffen“

(DW-W. W.). „Eine Resozialisierung findet nicht statt“ – dafür aber herrschen Willkür und Schikane gegenüber Menschen in Untersuchungshaft. Vom Wahrheitsgehalt dieser Behauptung über die Zustände in Westberliner Knästen konnten sich gestern etwa 200 Besucher einer Diskussionsveranstaltung im Hörsaal II der Freien Universität, Fachbereich Rechtswissenschaften, überzeugen. In einem Videofilm dokumentierten die Veranstalter, Studenten/-innen, Referendare/-innen und ehemalige Gefangene, die menschenverachtende Behandlung von U-Häftlingen.

Das Video „23 Stunden – U-Haft in Berlin“ sprach für sich und verschlug dem Publikum die Sprache: Allein neun (!) U-Häftlinge brachten sich im Zeitraum der Dreharbeiten um die Umstände und Gründe, warum sie in U-Haft genommen wurden, stehen im

krassen Widerspruch zur „mörderischen Wirkung“ der Behandlung in Westberliner Knästen: völliges Abgeschnittensein von der Außenwelt, 23 Stunden lang hinter einer geschlossenen Zellentür verbringen müssen – nach einer entwürdigenden Prozedur bei Einlieferung (nackt ausziehen, sich in den Hintern gucken lassen etc.). „Man kommt sich die ersten Stunden vor wie betäubt“, so ein ehemaliger Gefangener. In diesem Zustand würde man jedes Geständnis unterschreiben. Ziel sei, den U-Häftling weich zu machen. Wer sich gegen Schikanen wehren würde, müßte mit noch härterer Willkür rechnen. Selbst in bayerischen Knästen hätten Gefangene mehr Freiraum als U-Häftlinge in Westberliner Knästen.

U-Haft soll – laut Gesetz – nicht länger als sechs Monate dauern. Drei Jahre ihrer insgesamt siebenjährigen U-Haft

verbrachte eine Frau dokumentierte, im des Frauengefängnis wegen „Aufsässigkeitsstörung“, Kreislaufmangel, Konzentration nach ihrer Entlassung. Obgleich U-Häftlinge in der BRD durch sitzen, so die Film werden wegen an „fahr“ inhaftiert. Menschen müssen gelassen werden. D deutlich, daß die U-Haft werden müßten. „Z taktmöglichkeiten“ in die Sorgfalspf schon ein Fortschri

Jagd ohne

Polizei darf Verbrechen

Bonn (Reute) Deutsche Polizeibeamten sollen demnächst Gesetze brecher auch in Frankreich und den Benelux-Staaten verfolgen und sie im Nachbarland stellen dürfen.

Die Justizminister der Bundesrepublik, Frankreichs, Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs verständigten sich nach Angaben von Justizminister Engelhard gestern in Bonn darauf, die Erlaubnis „Nachteile“ im Schengener Abkommen zu veranlassen, um räumen damit ein Hindernis zur Verwirklichung des Vertrags beiseite. Mit dem Abkommen wollen die fünf Staaten Probleme der inneren Sicherheit nach der für 1990 geplanten Öffnung ihrer Grenzen regeln.

Ein Sprecher des Ministers erläuterte, Polizisten der fünf Staaten sollten auf sicherer Tat erlappete Rechtsbrüche ohne weitere Umstände über die Grenze eines der anderen Länder hinweg verfolgen dürfen. In Frankreich

(B.Z. vom 20.

Mehr für Häftlinge

Bonn, 20. 10. Bundesjustizminister Hans Engelhard hat vor dem Bundestag mehr Arbeitslohn für Häftlinge gefordert. Außerdem sollen Straftäter in die Kranken- und Rentenversicherung ein-

Grenzen

andere Länder folgen

könnten sie ihnen ohne Begrenzung auf den Fersen bleiben, bei der Festnahme müsse dann aber eine französische Streife dabei sein.

In den Benelux-Staaten dürfen die Beamten nur begrenzte Zeit oder nur in Grenznähe ohne Einschaltung ihrer einheimischen Kollegen suchen. Belgien habe sich zum Beispiel ein Zeitlimit von zwei Tagen ausgeben, die Niederlande hätten einen grenznahen Raum abgesteckt.

Umgekehrt dürfen Beamte aus den vier Staaten ihren Schurken in die Bundesrepublik hinein folgen. Die Nachhilfe hat vor allem in Fällen wie dem IRA-Mordanschlag vom Donnerstag in Mönchengladbach Bedeutung, nach dem sich die Täter vermutlich über die Grenze hinweg abgesetzt haben.

Weiterhin einigten sich die Minister nach Angaben des Sprechers auf Verbesserungen im Auslieferungsverfahren. So sollten künftig auch Steuerstrafataen eine Auslieferung begründen können.

Trotz bevorstehender Ausweisung Hafturlaub für Ausländer möglich

Justiz ändert Verwaltungsvorschriften — Gleichstellung angestrebt

Ausländische Strafgefangene sollen in Berlin künftig bei Vollzugslockerungen ebenso behandelt werden wie Deutsche. Justizsenatorin Limbach hat jetzt eine entsprechende Änderung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für Berlin verfügt. Dies geschehe im Vorgriff auf eine von allen Länderjustizministern getragene Neuregelung, sagte sie gestern vor der Presse. Ziel der Änderung sei es, Ausländer überall dort den deutschen Häftlingen gleichzustellen, wo keine zwingenden ausländerrechtlichen Bedenken entgegenstünden.

Die alte Verwaltungsvorschrift schloß Vollzugslockerungen wie Hafturlaub oder die Verlegung in den offenen Vollzug dann aus, wenn beispielsweise eine vollziehbare Ausweisungsverfügung bestand, oder wenn gegen den Häftling Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren anhängig waren. Ausnahmen waren nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich, die diese Zustimmung nach Angaben des

zuständigen Abteilungsleiters in der Justizverwaltung, Flüge, meist verweigerte. In der neuen Verfügung heißt es nun, die Verweigerung von Vollzugslockerungen wegen eines Ausweisungsverfahrens komme nur noch dann in Betracht, wenn besondere Umstände auf ein Flucht- oder Mißbrauchsrisiko hinwiesen. Stehe dem Ausländer nach der Entlassung aber ohnehin eine Frist zur freiwilligen Ausreise zur Verfügung, werde dies „regelmäßig nicht der Fall sein“. Die Stellungnahme der Ausländerbehörde sei zwar zu berücksichtigen, aber ein Einvernehmen sei nicht mehr zwingende Voraussetzung für eine positive Entscheidung.

Flüge betonte, auch weiterhin werde jeder Einzelfall geprüft. Sicherheitsfragen seien durch die Neuregelung nicht berührt, da es keinerlei Anzeichen für eine erhöhte Mißbrauchsquote bei ausländischen Häftlingen gebe. Für Häftlinge, die sich in Abschiebe- oder Auslieferungshaft befänden, werde es auch weiterhin keine Lockerungen geben. bm

(Die Wahrheit vom 19.10.1989)

Leiter der Abteilung Strafvollzug: „So wenig wie möglich einsperren“

Sicherheitsüberprüfung freier Helfer entfällt

(DW-Grö). Die bisher praktizierte Sicherheitsüberprüfung der freiwilligen Mitarbeiter in Westberliner Justizvollzugsanstalten ist unter der rotgrünen Senatskoalition abgeschafft worden. Dies erklärte der Leiter der Abteilung Strafvollzug beim Senator für Justiz, Christoph Flüge, am Dienstag während einer Informationsveranstaltung für Interessenten an freier Mitarbeit im Vollzug. Zu der Veranstaltung hatten das Diakonische Werk (Projektgruppe „Drinnen und Draußen“) und das Evangelische Bildungswerk eingeladen, die beide auch Seminare für freiwillige Mitarbeiter veranstalten.

Auch Betroffene und ihre Betreuer beteiligten sich an der Diskussion. Kritisch wurde festgestellt, daß die Öffentlichkeit wenig Interesse für die Menschen hinter den Mauern zeige. Bernd

Sprenger vom Evangelischen Bildungswerk führte aus, daß freie Mitarbeit im Strafvollzug, ob als Bewährungshelfer, Gruppenleiter oder in der Einzelbetreuung, für die Inhaftierten unverzichtbar sei und durch die Arbeit der Sozialarbeiter nicht aufgefangen werden könne. Mindestens ein Viertel der langjährig Inhaftierten habe keinerlei Kontakt mehr nach draußen, viele Beziehungen gingen in die Brüche. Auf 1000 Insassen der Jugendvollzugsanstalt in Tegel kommen ungefähr 100 Sozialarbeiter und ebenso viele ehrenamtliche Mitarbeiter.

Die Schriftstellerin Leonie Ossowski, seit 15 Jahren selbst ehrenamtliche Bewährungshelferin und bis vor kurzem Leiterin einer Literaturgruppe in Tegel, beklagte, daß man leicht in den Vollzugsapparat integriert werde. Wesent-

lich sei, so die Autorin mehrerer Jugendbücher zum Thema Knast, daß man von einem gesellschaftspolitischen Ansatz an die ehrenamtliche Arbeit herangehen müsse und die Erwartungen nicht zu hoch stecke. Wenn Gefangene an der Gruppenarbeit teilnahmen, so sei das oft die einzige freie Entscheidung, die man ihnen lasse.

Christoph Flüge von der Senatsverwaltung für Justiz sagte, daß man sich über den „Knast als totale Institution keine Illusion machen“ dürfe. Die Frage sei, wie man den Strafvollzug humaner gestalte. Flüge sprach sich für eine in Zukunft verstärkte Diskussion über Alternativen zum herkömmlichen Strafvollzug aus. Es müsse so wenig wie möglich eingesperrt werden. Nur ein bis drei Prozent der Freigänger im „offenen Vollzug“ würden wieder straffällig.

(Berliner Morgenpost vom 1.11.1989)

Neue Umfrage: Lebenslänglich für Drogendealer

BM/dpa Hamburg, 1. Nov.

Mehr als 90 Prozent aller Bundesbürger fürchten, daß sich das Drogenproblem in Zukunft noch verstärkt und sind dafür, Drogendealer mit lebenslanger Haft zu bestrafen.

Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage des Sample-Instituts im Auftrag der Zeitschrift „Brigitte“. Drei Viertel der 1000 Befragten sind zudem der Meinung, daß im Prinzip jedes Kind drogengefährdet ist und zwei Drittel glauben, daß die Eltern den Drogenkonsum nicht verhindern können.

Für 74 Prozent liegt die Ursache der Drogensucht in gesellschaftlichen Mißständen. Etwa ebenso viele meinen jedoch, die Kinder von alkohol- oder nikotinabhängigen Eltern seien stärker gefährdet als andere. Auch glauben 62 Prozent, der Drogenkonsum Jugendlicher sei das Ergebnis mangelnder Zurechnung der Eltern.

(Volksblatt Berlin vom 25.10.1989)

Die Zahl der Drogentoten erhöht sich dramatisch

Der Drogenbericht der Regierung ist alarmierend: Das weltweite Drogenproblem wird sich in Europa „bedrohlich ausweiten“, die internationale Drogen-Mafia versucht, hier Absatzorganisationen aufzubauen. In diesem Jahr wurde in der Bundesrepublik bereits dreimal so viel Heroin beschlagnahmt wie im ganzen letzten Jahr.

Die Drogen-Mafia Asiens und Südamerikas wird auch für Europa „zu einer politischen Gefahr“. Auf 1,5 Milliarden Mark jährlich schätzt das Justizministerium den Handel mit harten Drogen in der Bundesrepublik.

Die Bundesregierung hat nicht verkannt, daß sich die Drogenprobleme drastisch verschärft haben. Die Zahl der Drogentoten nimmt dramatisch zu. Mit über 1000 wird in diesem Jahr gerechnet. Auch die Zahl der Rauschgift-delikte explodiert: Fast 85 000 wurden von der Polizei 1988 gezählt, doppelt so viel wie zehn Jahre zuvor. Dabei erfaßt die Polizei nur einen kleinen Teil. Auch wenn immer mehr Heroin aus Asien und Kokain aus Südamerika beschlagnahmt wird, es ist immer nur ein

Bruchteil der Menge, die illegal in die Bundesrepublik gelangt.

Gleichzeitig hat sich die Drogenszene in den vergangenen Jahren stark gewandelt. Nach einer Analyse des Familienministeriums müssen heute drei Gruppen unterschieden werden: Jugendliche, langjährig Drogenabhängige im Alter um 25 Jahre und neuerdings eine wachsende Zahl von gut situierten jungen Erwachsenen über 30, für die Kokain den eigenen Wohlstand symbolisiert und zum Lebensstil gehört.

Der „harte Kern“ der Drogenszene, die langjährig Drogenabhängigen, wird gegenwärtig auf 15 000 bis 20 000 Personen geschätzt, die ständig auch unter dem Zwang stehen, sich auf kriminelle Art und Weise Geld für ihren Drogenkonsum zu beschaffen. Sie treten außerdem gelegentlich oder dauernd auch als Kleindealer auf und verführen andere.

Nach einer Schätzung des Deutschen Caritasverbandes gab es in der Bundesrepublik 1988 rund 60 000 bis 80 000 Personen, die von harten Drogen abhängig sind. Innerhalb eines Jahres soll sich diese Zahl um etwa 20 Prozent, also etwa 14 000, erhöhen haben. Daraus schließen Kanzler und Regierung, daß auch der „harte Kern“ in wenigen Jahren auf 50 000 Personen ansteigen kann.

(Der Tagesspiegel vom 8.11.1989)

In den letzten zwei Jahren wurden 85 Süchtige mit Methadon behandelt

Arztekammer: Bewährte „Berliner Linie“ — Kritik im Kammerblatt

In Kooperation mit der Ärztekammer wird von Hausärzten derzeit an rund 50 Heroinsüchtige die Ersatzdroge Methadon ausgegeben. Die Gesamtzahl der Fixer wird in Berlin auf 7500 geschätzt, 3000 sind der Polizei bekannt. In den vergangenen zwei Jahren wurden insgesamt 85 Süchtige (32 davon waren Frauen) mit dem Ersatzdroge behandelt. Überwiegend waren die Patienten zusätzlich AIDS-krank oder -infiziert. Ein Teil der Behandelten ist gestorben oder die Vergabe wurde abgebrochen.

Die Ärztekammer spricht von einer „Berliner Linie“ bei der Methadon-Vergabe, die sich bewährt und inzwischen dazu geführt habe, daß in Berlin mehr Drogenabhängige den Ersatzstoff bekommen „als in jedem anderen Bundesland“. Genaue Vergleichszahlen konnte die Ärztekammer in einer gestrigen Pressekonferenz jedoch nicht nennen, da die Ärzte nicht verpflichtet sind, Therapien bei den jeweiligen Kammern zu melden.

Die angebliche Berliner „Spitzenposition“ scheint allerdings fraglich: Für Nordrhein-Westfalen zum Beispiel nimmt selbst die Kammer eine Zahl von „über hundert“ Ersatzdroge-Behandlungen an, die Hälfte im Rahmen eines staatlich begleiteten Programms. Ein solches „Programm“ lehnt man für Berlin weiter ab, besser sei die Einzelfälligkeit in Verantwortung des jeweiligen Arztes.

Im Gegensatz zu früheren Empfehlungen betont die Ärztekammer nicht mehr ausdrücklich, daß vor allem AIDS-krankte Süchtige für Methadon in Frage kommen. Kritiker hatten

diese Praxis als eine Art Sterbehilfe bezeichnet, die weitergehende Möglichkeiten der Ersatzstoff-Behandlung ausschließe. Bedingungen, unter denen Methadon ein gebotenes Medikament sein kann, will die Kammer auch künftig nicht vorschreiben. Das Kriterium einer „erheblichen Persönlichkeitsstörung“, wie es von der Hamburger Ärztekammer empfohlen wird, sei nicht hilfreich, da ein solches „Etikett“ letztlich jedem Süchtigen angehängt werden könne. Mindestvoraussetzungen seien „schwere gesundheitliche Schäden, die bereits eingetreten sind oder drohen“, meint die Berliner Kammer.

Arztekammerpräsident Ellis Huber hält den Meinungsstreit um Methadon für „überwunden“. Allerdings ist im jüngsten Mitteilungsblatt der Kammer das Gegenteil zu lesen. Professor Friedrich Bschor verurteilt dort die nach wie vor restriktive Haltung der Ärzteschaft zu Methadon. Bschor setzt deswegen auf eine „politische Lösung“, um den Zugang zur Methadon-Vergabe zu liberalisieren.

Unstrittig ist offenbar die Notwendigkeit psychosozialer Unterstützung für Methadon-Patienten durch Drogenberatungsstellen. Diese Hilfe ist auch in Berlin noch unzureichend. Für diesen Zweck will der Senat, wie berichtet, im kommenden Jahr 500 000 DM bereitstellen. Weiter soll mit diesem Geld eine „Clearing-Stelle“ finanziert werden, die unter ärztlicher Leitung als Vermittler auftreten und „Methadon-Arzte“ fortbilden soll. Diese Aufgabe leistete die Kammer bisher ehrenamtlich. bk

989)

eld
e
jen wer-
Engel-
die kürz-
im Bun-
be-
ene Er-
des Ar-
teldes
inf auf
Prozent
Durch-
schlagn
ungnü-L
T
nastder Film do-
cherheitstrakt
Plötzensee -
n den Folgen
tweie Schlaf-
erden, extre-
me, hat sich
chts geändert.
zur Verurtei-
1, müßten sie
lich 114 Tage
er. 98 Prozent
er „Fluchtge-
ozent dieser
er U-Haft frei-
hien machten
chen Bestim-
tungen geändert
ren auf, Kon-
1 und Richter
shmen“ wäre

keitsfeld der Gesamtsassenvertretung sich beschränkt auf die Angelegenheiten, die in der Erstentscheidungskompetenz der Anstaltsleitung stehen; die GIV darf nicht Beschwerdeinstanz in bezug auf Entscheidungen der Teilanstaatsleiter sein. Anderenfalls stünde zu erwarten, daß entgegen der Koalitionsvereinbarung auf längere Sicht nur der Anstaatsleiter als Gesprächsleiter akzeptiert würde und die Teilanstaatsleiter im Laufe der Zeit immer weiter aus dem Diskussionsprozeß ausgeschaltet würden.

Schließlich sollten jedenfalls gewisse Vorhaben für das procedere der Wahl von Insassenvertretern in den Rahmenrichtlinien enthalten sein. So stelle ich mir vor, daß etwa eine Gesamtsassenvertretung gebildet wird aus je zwei gewählten Vertretern der einzelnen Teilanstalten.

Angesichts der Bedeutung der Angelegenheit erachte ich es für erforderlich, daß die Anstalt vor der Schlußzeichnung von neuen Rahmenrichtlinien zu § 160 StVollzG nochmals Gelegenheit zur - wenn auch kurzfristigen - Stellungnahme erhält.

AL

Zunächst scheint mir sehr wichtig, einen Satz des Anstaatsleiters - zu lesen unter Punkt 3 - besonders hervorzuheben: "Die Aufgabe von Anstalt und Insassenvertretungen kann es - auch nach dem Willen des Gesetzgebers - nur sein, die Rahmenbedingungen für die Resozialisierung der Insassen zu verbessern, Konflikte abzubauen und zu einem gedeihlichen, dem Vollzugsziel verpflichtetem Klima in der Anstalt beizutragen".

Es wäre zu wünschen, wenn in diesem Sinne die neu zu schaffenden Rahmenbedingungen ernstgenommen werden, und zwar dahingehend, daß ein Teil der Mitverantwortung bzw. der Entscheidungsgewalt - wie von den Insassenvertretungen in ihrem Entwurf gefordert - auch auf die Insassen übertragen werden.

zu 1

Für den Anstaatsleiter kommen Angelegenheiten von Interessen der einzelnen Gefangenen "nicht in Betracht", und er verweist in diesem Zusammenhang auf § 160 StVollzG. Die Insassenvertreter haben hierzu eine andere Auffassung. Zwar wird in der Überschrift des § 160 StVollzG nur von Angelegenheiten gemeinsamen Interesses gesprochen, nur werden Angelegenheiten von Interesse einzelner Gefangener nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Wie könnten sie auch, da sich einzelne und gemeinsame

Interessen hier überschneiden. Die Bestimmungen des § 160 sind im engen Zusammenhang mit den §§ 4 Abs. 1 - "Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit" - und 6 Abs. 3 StVollzG - "Die Planung der Behandlung wird mit dem Gefangenen erörtert" - zu sehen. Mit einbeziehen muß man hierzu auch den § 2 StVollzG - "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen". Die oben aufgeführten §§ 2, 4 und 6, in Zusammenhang mit dem § 160, sind die Rahmenbedingungen für Mitverantwortung und Resozialisierung der Gefangenen.

Nicht zuletzt sollte es sogar Pflicht der Insassenvertretung sein, dem schwächeren Gefangenen zu helfen, seine Rechte gegenüber der Anstalt durchzusetzen.

zu 3

Der Mitwirkungsbereich soll sich nach den Vorstellungen der Insassenvertretungen nicht nur auf Angelegenheiten des Einkaufs, des Fernseh- und Filmprogramms beschränken, sondern auch darüber hinaus die Hausordnung mitgestalten, weil alle Bereiche mit den derzeitigen Hausordnungen kollidieren (Freistunde, Fernsehen, Sport usw.).



Die Gefangenenzeitschrift muß unabhängig von den Insassenvertretungen bleiben - allerdings ist eine Zusammenarbeit beider Organe anzustreben (z. B. Vorschlagsrecht für Redakteure). Es wäre auch zu überlegen, ob die Insassenvertretungen für ihre Beiträge nicht presserechtlich verantwortlich sein können.

Wenn, wie die Koalitionsvereinbarungen von SPD und AL vorsehen, mehr Öffentlichkeit im Vollzug gewünscht wird - was nicht zuletzt durch verstärkte Kontakte nach draußen dem Vollzugsziel dient -, muß auch den Insassenvertretungen die Möglichkeit gegeben werden, sich in der Öffentlichkeit zu artikulieren. Eine Gefangenenzeitschrift kann nicht die gesamte Meinungsvielfalt der Gefangenen vertreten und veröffentlichen.

Für unverzichtbar halten die Insassenvertretungen die Mitwirkung in

den Arbeitsbetrieben und Schulen - etwaige Mißstände könnten durch Intervention der Insassenvertretungen sicher leichter abgestellt werden, als dies für einen einzelnen Gefangenen möglich ist. Die Öffentlichkeit zu informieren, wäre dann die letzte der Möglichkeiten.

Ein Mitspracherecht bei der Auswahl und Gewinnung freier, ehrenamtlicher Mitarbeiter würden wir als großen Vorteil sehen. Wir, die Gefangenen, sollen schließlich mit ihnen arbeiten. Das derzeitige Gruppenangebot durch freiwillige Mitarbeiter ist zu gering und unattraktiv.

zu 4

Um die Gleichbehandlung aller Berliner Gefangenen - wie das Grundgesetz es fordert - zu gewährleisten, halten wir ein Länderparlament der Insassen aller Berliner Vollzugsanstalten für dringend notwendig.

Zu 4 Abs. 3

Das Aufgabengebiet und der damit verbundene Arbeitsaufwand einer funktionierenden Gesamtsassenvertretung erscheint uns so groß, daß diese Arbeit von ehrenamtlichen Insassenvertretern in ihrer Freizeit nicht zu bewältigen ist (hierbei sei nur an die teilanstaatsübergreifenden Koordinationsprobleme erinnert).

Zu 4 Abs. 4

Die Behauptung des Anstaatsleiters, daß Mitwirkungsrechte der Insassen, die Verantwortung des Anstaatsleiters und der Aufsichtsbehörde unmittelbar beschneiden und dies an der gesetzlichen Regelung des § 156 Abs 2 StVollzG scheitert, so trifft dies nicht in vollem Umfang zu. Im Kommentar zu § 156 Abs. 2 Rdnr. 3 heißt es dazu: "Auf die Beteiligung von Gefangenen im Rahmen von § 160 ist Rücksicht zu nehmen. Die Delegation kann die Befugnis betreffen, allgemeine Vollzugsentscheidungen, z. B. im Rahmen des § 14 zu treffen, wie auch Entscheidungen, die den Ablauf des täglichen Lebens betreffen".

Der Wunsch der Insassenvertretungen, die Bildung einer Gesamtsassenvertretung in die neuen Rahmenrichtlinien zu § 160 StVollzG aufzunehmen, wird auch vom Anstaatsleiter geteilt. Im Vorgriff auf diese Rahmenrichtlinien hat der Anstaatsleiter schon jetzt die Gesamtsassenvertretung in der JVA Tegel gestattet.

Bleibt zu hoffen, daß auch noch weiteres Positives aus dem Entwurf der Insassenvertretungen in den neuen Rahmenrichtlinien übernommen wird.

-kali-

Teilanstalt V

„... moderner Neubau mit gutem Wohnkomfort?“

Die Teilanstalt V ist das Vorgängermodell der neueren, weitgehend bau- und strukturgleichen Teilanstalt VI. Seit ihrer Inbetriebnahme im Oktober 1982 wird sie von den Gefangenen verpönt. Jedenfalls schneidet sie im direkten Vergleich mit den anderen Teilanstalten, darunter auch die alten Backsteinbauten II und III aus der Jahrhundertwende, in der Mehrheitsmeinung der Gefangenen ziemlich schlecht ab.

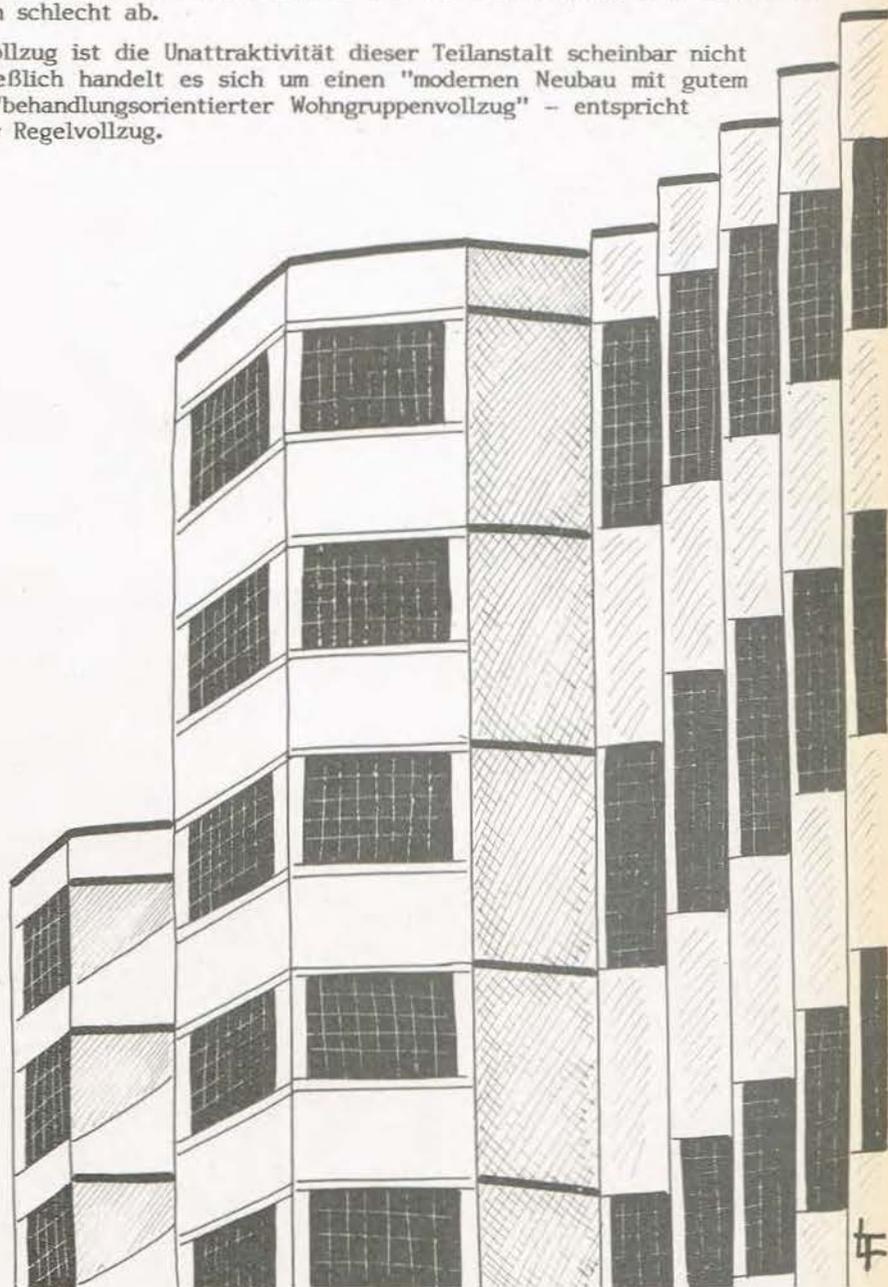
Den Verantwortlichen im und um den Strafvollzug ist die Unattraktivität dieser Teilanstalt scheinbar nicht bekannt oder nur schwer verständlich. Schließlich handelt es sich um einen "modernen Neubau mit gutem Wohnkomfort". Und auch die Vollzugsform - "behandlungsorientierter Wohngruppenvollzug" - entspricht viel mehr den heutigen Erfordernissen als der Regelvollzug.

Es sind jedoch nicht nur die hier besonders eingeschränkte Bewegungsfreiheit und Kommunikationsarmut - Isolation in Kleingruppen -, die das Haus so unattraktiv machen. Es ist nicht die kleinliche Hausordnung und nicht die restriktive Entscheidungspraxis des Teilanstaltsleiters. Es ist nicht das architektonisch bedingte "Sich-ständig-beobachtet-fühlen" und auch nicht die Tatsache, daß sachgerechte Vollzugspläne wie Vollzugslockerungen hier ebenso Mangelware sind wie in den übrigen Teilanstalten. Es ist vielmehr das Zusammentreffen all dieser Umstände und der vielen kleinen Ärgernisse, die sich täglich aneinanderreihen.

Die Bauweise des gelb-grauen Stahlbetonmonstrums ist mehr oder weniger amerikanischen Sicherheitstrakten nachempfunden: schräg nach außen stehende Fenster- und Stirnwände der Zellen geben dem Haus eine Art Sägezahnprofil und machen eine "Kontaktaufnahme" mit den Nachbarzellen recht schwierig. Sieben Stockwerke bieten Platz für 180 Gefangene und die ihnen verordneten Bedürfnisse. Der äußere Gesamteindruck: zweckmäßige Monotonie im No-Future-Stil.

Als ähnlich trostlos bewerten die Gefangenen das Innere des Hauses. Die Eingänge bestehen aus verglasten Sicherheitsschleusen, die per Knopfdruck von der Zentrale zu bedienen sind und mehr Umstände bereiten als Sicherheit bieten. Sogar verschiedene Beamte finden diese Einrichtung "ziemlich affig" oder "vollkommen blödsinnig". Zwischen den beiden Schleusen liegen die Eingangshalle und die Zentrale: ein verglaster Befehlsstand mit vielen elektronischen Schalttafeln, Kontrollämpchen und Telefonen.

Von der Eingangshalle gehen die beiden Flügel des Hauses ab, die im



Erdgeschoß den Verwaltungstrakt (Hausbüro usw.) und die Arztgeschäftsstelle sowie verschiedene Gruppen- und Funktionsräume beherbergen; u. a. auch die viel zu klein geratene Bibliothek. Außerdem befinden sich im Erdgeschoß der Durch-

gang zum Besucherpavillon, einem angrenzenden Flachbau, der zum Unverständnis der Gefangenen nur an den Wochenenden genutzt wird. Die oberen Stockwerke sind über ein Treppenhaus - giftgrüne Wände sorgen für einen flotten Gang - oder

über den Lastenfahrstuhl zu erreichen. Hier befinden sich ausschließlich die sogenannten Wohngruppen - Minitrakte zur sachgerechten Verwahrung und Erforschung der Gefangenen: fünf Doppelstationen mit jeweils 30 Haftplätzen in den ersten fünf Etagen und zwei einzelne Stationen mit jeweils 15 Haftplätzen in den beiden oberen Etagen.

Jede Station verfügt über eine Dusche, einen Fernsehraum und eine Spülküche mit Kochgelegenheit, Heißwasserboiler und Gemeinschaftskühlschrank mit kleinen Schließfächern. Außerdem befindet sich auf jeder Etage ein Tischtennisraum von knapp ausreichender Größe. Die immer sauberen neonbeleuchteten Flure haben etwas steriles an sich; die Bauweise der Türen erinnert ein bißchen an Kühlhaus-Design. Verglaste Beamtenräume an den Stirnseiten der Flure gewährleisten jederzeit die gegenseitige Kontrolle zwischen Gefangenen und Bediensteten ...

Die Zellen, so meinen jedenfalls vollzugsfremde Besucher der Teilanstalt V, "sind ja sehr schön". Mit einer Grundfläche von ca. neun Quadratmetern entsprechen sie den geforderten Mindestnormen für Gefängnisneubauten. Allerdings haben sie aufgrund der schrägen Fenster- und Stirnseiten sowie der abgetrennten Naßzelle am Eingang - ebenfalls mit schrägen Wänden - eine etwas skurile Form. Ein großes Dreh- und ein Kipfenster mit einer Fläche von mehr als einem Quadratmeter gewährleisten eine ausreichende Frischluftzufuhr und den Einfall von Tageslicht, natürlich gesiebt. Ein blauer Fenstervorhang gehört zum Standard und bietet ausreichenden Schutz gegen das nächtliche Scheinwerferlicht.

Das Mobiliar ist einfach und gut durchsuchbar. Es besteht aus Bett, Tisch, Stuhl, Schrank, einem Regal, zwei kleineren Borden und einer Pinnwand. Die Anordnung ist durch die Architektur und durch die Bohrlöcher für die Regal- und Pinnwandbefestigung praktisch vorgeschrieben. Wände aus Stahlbeton, vorschriftsmäßig gelb gestrichen, verhindern das Einschlagen von Nägeln aller Art; die Hausordnung schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten weiter ein.

Außerdem befinden sich in jeder Zelle eine Doppelsteckdose und eine Neonleuchte, die im übrigen ein geradezu fürchterliches Licht verbreitet. Und nicht zu vergessen: der direkte Draht zur Zentrale in der Wand: die multifunktionale Notruf- und Gegensprechanlage für alle Fälle. Ursprünglich war hier auch der Anschluß an eine Gemeinschaftsrundfunkanlage vorgesehen - entspre-

chende Schalter sind vorhanden -, doch es blieb bei der Vorkehrung.

"Auch sehr schick" fand neulich eine Besucherin die vom Wohnbereich abgetrennte Naßzelle. Kernstück ist das leicht kontrollierbare Toilettenbecken mit wandverkleideter Wasserkastenspülung. Das Waschbecken mit Warmwasseranschluß verfügt über eine Mischbatterie mit Schwenkarm. Ein großer Kristallglasspiegel gehört zum Standard, ebenso die Steckdose, die Neonleuchte mit separatem Lichtschalter und der Luxus-Tret-Mülleimer mit feuerverzinktem Einsatz.

Alles sehr schön - besonders zum Vorzeigen, z. B. bei Gruppenführungen. Doch was sich hinter dieser Fassade abspielt, bleibt auf den ersten und zweiten Blick unsichtbar.

Es kommt darauf an, den Staat zu vermenschlichen und nicht den Menschen zu verstaatlichen

Pestalozzi

Es ist nur spürbar und auch nur für die Betroffenen. Und die stellen täglich fest, daß das Dasein in dieser Teilanstalt psychisch anstrengender ist, teilweise sogar destruktiver als im konventionellen Regelvollzug. Mit am häufigsten wird über die Isolation auf den Stationen geklagt, und daß eine hausübergreifende Kommunikation praktisch nur während der Freistunde möglich ist. Nach der Hausordnung dürfen die Stationstüren zum Treppenhaus nur während der Versorgungszeiten geöffnet sein; und das Betreten "fremder Stationen" ist unter Androhung einer Hausstrafe verboten. Besonders diejenigen, die aus den Verwahrhäusern II und III kommen, finden diese Abschottung unerträglich. Konnten sie zuvor während der abendlichen Freizeit noch zwischen 90 und 100 Freizeitpartnern wählen, ist die Zahl in der Teilanstalt V (und VI) auf maximal 29 bzw. 14 reduziert.

Das allein wäre nicht einmal das Schlimmste, würde die Anstalt nicht konsequent darauf achten, die Altersstruktur auf den einzelnen Stationen so breit wie möglich zu fächern und die unterschiedlichsten

Charaktere und Tätergruppen mit den verschiedensten Strafzeitrahmen bunt "durcheinander zu würfeln". Mit dieser Belegungspraxis wird der Zersplitterung in Klein- und Kleinstcliquen bis hin zur Einzelisolation Vorschub geleistet und in Kauf genommen, daß sich funktionierende Wohngruppen mit Gemeinschaftssinn nicht bilden können. Gegenseitiges bespitzeln und intrigieren werden vermehrt auf den Tagesplan gerufen und ermöglichen der Anstalt eine bessere Kontrollier- und Lenkbarkeit.

Der allgemeine Personalmangel im Berliner Vollzug ist auch in der Teilanstalt V spürbar. Von den beiden Beamtenräumen auf den Doppelstationen ist jeweils nur einer "in Betrieb", und der ist nicht immer besetzt, bzw. es ist kein Beamter auf der Station. Das ist aus verschiedenen Gründen sehr ärgerlich. Zum Beispiel können vereinbarte Telefonate nicht immer eingehalten werden - die Anzahl der möglichen Telefonate, zweimal pro Woche, ist ohnehin zu gering. Der Teilanstaltsleiter begründet diese Beschränkung mit der geringen Kapazität der verfügbaren Amtsleitungen.

Ein weiteres Ärgernis sind die andauernden Durchsagen über die multifunktionale Gegensprechanlage: "Arbeitsausrichten ... Arztvisite ... die Kalfaktoren zur Diätküche ... Einschluß ... Besuch für Herrn X ... der Aufschluß kann erfolgen ... Bibelgruppe ... usw., usw. Auch hier treten ständig Verzögerungen im Ablauf ein - vom pünktlichen Einschluß mal abgesehen -, wenn kein Beamter auf der Station ist.

Ein Dauerbrenner unter den Ärgernissen ist das Thema Fernsehen. Die heutige Programmauswahl macht einen Einigungsprozeß über die Wahl des abendlichen Programms in den Gemeinschaftsfernsehräumen fast unmöglich. Gefangene mit dem Anspruch auf kulturelle, wirtschaftliche und politische Sendungen haben grundsätzlich das Nachsehen. Da der Teilanstaltsleiter überhaupt nichts von der Vergabe von Einzelfernsehgenehmigungen hält (die in der Regel nur aufgrund einer ärztlichen Verschreibung gewährt wird), hat er für die bildungsorientierten Gefangenen einen speziellen Fernsehraum eingerichtet. Allerdings ist er nur für diejenigen wirklich interessant, die in der vierten Etage untergebracht sind, weil dort dieser Fernsehraum liegt.

Für alle übrigen ist dieser Raum unattraktiv. Der Stationsbeamte muß gebeten werden, den Transport zur vierten Etage zu arrangieren. Wenn gerade ein Mitgefangener im Beamtenraum sitzt und telefoniert oder kein Beamter auf der Station ist, muß der Transport warten. Diese

Kennen Sie die Bonbonzwangskonsumwährung, kurz BZKW? Nein?

Stellen Sie sich vor, Sie leben in einem kleinen Inselstaat. Dort gibt es nur einen einzigen Kaufladen, der ausschließlich per Preisliste, im Versandhandel liefert. Außerdem dürfen Sie nur für einen - genau ausgewiesenen - Betrag der Inselwährung bestellen. Der Einkaufsbetrag wird automatisch von Ihrem zwangsverwalteten Konto abgebucht.

Stellen Sie sich weiter vor, in Ihrer Bestellung haben Sie den Betrag um 0,02 BZKW überzogen, weil Sie mehr als den errechneten Betrag auf dem Zwangskonto haben. Nach einer Woche kommt endlich die sehnlichst erwartete Lieferung. Freudig packen Sie aus - und sind erstaunt über eine kleine Tüte mit Bonbon und Kaugummi. Obwohl Sie Kaugummi nicht mögen, denken Sie freundlich von dem Kaufmann über das vermeintliche Präsent. Dann gucken Sie sich die Rechnung an und finden dort tatsächlich - verwundert, weil nicht bestellt - fünf Streifen Wrigley Kaugummi, 0,50 BZKW; drei Stück Kaugummi, 0,30 BZKW; sieben Bonbons, 0,07 BZKW.

Dafür stellen Sie aber fest, daß ein Feuerzeug, welches Sie bestellten, nicht geliefert wurde. Weiter merken Sie, daß eine kluge Hand Ihren Bestellschein dahingehend geändert hat, daß sie das Feuerzeug gestrichen und dafür in freier Machtentfaltung für Sie acht Kaugummis und sieben Bonbons bestellt hat - wodurch die 0,02 BZKW Überbestellung wieder ausgeglichen sind.

Berlin, den 14.11.89

Jürgen Kettner
Werner Baum
Insassenvertreter der
JVA Tegel
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

An den Bundespräsidenten
der BRD Weizäcker

Sehr geehrter Herr Bundespräsident!

Aufgrund der nationalen eklatanten Ereignisse, die schon historischen Charakter haben, haben wir beschlossen, uns mit diesem Aufruf an Sie zu wenden.

Auch wir Strafgefangene sind deutsche Staatsbürger und in unserem Land mehr oder weniger tief verwurzelt. Viele von uns haben Verwandte im Osten Deutschlands und mit Tränen in den Augen die ergrei-

Bonbonzwangskonsumwährung

Der gesamte Rechnungsbetrag ist von Ihrem zwangsverwalteten Konto abgebucht.

Natürlich sitzen Sie jetzt in Ihrem trauten Heim, auf der einsamen Insel. Ihre Zigaretten können Sie in Ermangelung eines Feuerzeuges nicht rauchen, aber dafür Bonbon lutschen und Kaugummi kauen.

Eine Umfrage bei Ihren Nachbarn ergibt, das manch einer ebenfalls das Restgeld als Bonbonzwangskonsumwährung erhalten hat; sogar einer, der fast keine Zähne mehr hat. Sie denken, so etwas kann es gar nicht geben? Irrtum! Der Inselstaat heißt JVA Tegel, die BZKW in Wirklichkeit Deutsche Mark und die Inselbewohner sind zum Glück nicht Sie, sondern Strafgefangene in Berlin (West, wohlgermerkt).

Ja, und warum das Restgeld nicht dem Konto gutgeschrieben wird oder werden kann, um vielleicht im nächsten Einkauf oder für ein Telefongespräch mit den Lieben draußen verwendet zu werden, weiß eventuell Hermes, der Gott der Kaufleute! Aber ganz sicher weiß er auch nicht, warum ein Strafgefangener - dessen Stundenverdienst nach Pfennigen gerechnet - Dinge kaufen muß, die er

nicht bestellt hat und auch nicht mag.

Übrigens zur Zeit steht der Wechselkurs der imaginären BZKW bei Restgeldverrechnung so: 1 Kaugummi = 10 Bonbon = je 1 Pfennig.

-aha-



Insassenvertretung Haus III

fenden Szenen im Fernsehen verfolgt. Auch wir wollen an den überwältigenden Ereignissen teilhaben. Viele unserer Mitgefangenen hier in der JVA Tegel kommen aus der DDR. Seit 28 Jahren warten wir Deutsche auf dieses Ereignis, gerade wir Deutsche in Berlin West wie Ost. Nun folgt das erste Weihnachtsfest mit unseren Freunden und Verwandten aus der DDR.

Die Mauer ist gefallen, und wir hoffen, daß mehr Mauern, wenn auch symbolisch, fallen. Nämlich die Gefängnismauern. 15 Millionen Deutsche, die eingesperrt 28 Jahre warteten, haben ihre Freiheit er-

kämpft und die Demokratie gefordert.

Wir bitten um unsere Freiheit.

Wir bitten um eine generelle Amnestie zu diesem historischen Zeitpunkt, der uns dafür angebracht erscheint. Wir sprechen für die gefangenen Männer und Frauen aus Berlin West und der BRD sowie, mit gleichlaufendem Schreiben an Egon Krenz, für alle Gefangenen der DDR.

Wir bitten um Generalamnestie!

Hochachtungsvoll

...

Portonachgebühr

Es versteht sich von selbst, daß die Deutsche Bundespost bei nicht ausreichend frankierten Briefen eine Nachgebühr erheben muß. Allerdings läßt die Handhabung solcher Postsendungen in der JVA Tegel sehr zu wünschen übrig. Es müßte dringend etwas daran geändert werden. Wir wollen hier nur kurz ein Beispiel geben, um die Praxis besser verständlich zu machen.

Kommt in der JVA Tegel ein Brief an, auf den eine Nachgebühr zu entrichten ist, wird erst mal ein Formular für den inhaftierten Empfänger ausgestellt. Auf dem Formular hat er zu erklären, ob er die Sendung annimmt. Der Brief geht jedoch zunächst zum Postamt zurück. Hat er den Zettel unterschrieben, sich zur Annahme bereiterklärt, geht dieser zum Briefamt und von dort zur Zahlstelle, damit die Nachgebühr vom Konto des Gefangenen abgebucht werden kann. Was aber geschieht, wenn nicht genügend Geld auf dem Eigen- oder Hausgeldkonto vorhanden ist?

In unserem Fall hatte die Verlobte des Empfängers nur ihren Namen als Absender vermerkt, da sie sich an ihrem Urlaubsort aufhielt. Die Zahlstelle verweigerte einfach die Annahme; dem Gefangenen wurde das aber nicht mitgeteilt. Erst als er nach drei Tagen den Brief immer noch nicht hatte, fragte er beim

Briefamt nach. Er erfuhr - nachdem man sich erkundigte -, was sich zugetragen hatte. Das Briefamt versuchte noch, den Brief beim Postamt zu bekommen. Den hatte man dort allerdings schon nach Marburg geschickt, wo solche Sendungen vernichtet werden, wenn der Absender nicht zu ermitteln ist. Eine Nachfrage in Marburg ergab nur noch, daß der Brief schon vernichtet worden sei. Für den Gefangenen nicht gerade schön, denn in diesem Brief waren Fotos aus dem Urlaub seiner Verlobten.

Da muß man sich doch wirklich fragen, mit welchem Recht die Zahlstelle die Annahme solcher Briefe verweigert, nur weil ein paar Pfennige auf dem Konto fehlen? Sollten derartige Sendungen nicht generell angenommen werden?

Die Nachgebühr kann doch später immer noch abgebucht werden - so ist jedenfalls die Praxis in Nordrhein-Westfalen. In der JVA Düsseldorf z. B. bekommt man sein Porto bzw. die bestellten Briefmarken sogar im voraus. Das Geld dafür wird erst später abgebucht. In Tegel hingegen muß alles im voraus bezahlt werden, egal was es auch ist. Die Justizverwaltung sollte hier schnellstens etwas ändern, denn für viele Gefangene ist der Briefverkehr der einzige Kontakt nach draußen!

-spe-



Am Sonnabend, dem 2. Dezember 1989, soll im Kultursaal der JVA Tegel eine Veranstaltung mit buntem Programm stattfinden:

1. Musik mit der Band "Tote Hosen"
2. Kabarett mit der Gruppe "2/3"
3. Akrobatik mit den Künstlern von "Los Espressos"
4. Die Theatergruppe von Haus IV

Diese Meldung erreichte uns erst nach Redaktionsschluß. Zeitlich war es uns leider nicht mehr möglich, dafür eine offizielle Bestätigung von seiten der Anstalt einzuholen. Darum können wir auch nicht die Verbindlichkeit dieser Information gewährleisten. Bleibt zu hoffen, daß die Anstalt rechtzeitig Näheres zu dieser Veranstaltung bekannt macht.

-red.-



Mauer splitter

ARTIKELNUMMER T-22

Der Pack- und Lieferbetrieb der Firma Rühl, welcher die JVA Tegel mit dem monatlichen Gefangeneneinkauf beliefert, ist hier regelmäßig Stein des Anstoßes. Es würde eine gesamte Lichtblick-Ausgabe füllen, wollte man alle uns zutragenden Beschwerden berücksichtigen. Doch ein starkes Stück - was erwähnt werden muß - ist der Artikel mit der Nummer T-22.

Dabei handelt es sich um eine AGFA C 90 Musikkassette mit der Bezeichnung C-DX II S, die auch noch als C 60 Kassette zu bekommen ist. Einzig weiteres Kassettenangebot unseres Lieferanten ist noch eine AGFA-Ferro-Kassette, auch jeweils als C 90 oder C 60 zu haben.

AGFA ist Hifi-Puristen ein Fremdwort, doch angesichts der Zwangssituation des Monopols der Firma Rühl leider unumgänglich - und die C-DX II S der minimalste Standard. Erfreuliches konnte man jetzt in der Hifi-Fachzeitschrift "Hifi-Vision" nachlesen. In ihrer September-Ausgabe erreichte die Kassette in einer Wertung vieler namhafter Hersteller den dritten Platz in der Spitzenklasse. Eine relativ gute Wertung entgegen der hier von vielen vertretenen Meinung.

In dieser Wertung ist auch in einer Spalte der "ungefähre Marktpreis" jeder bewerteten Kassette angegeben. Für die C-DX II S ist er mit DM 4,- beziffert. Die Firma Rühl nimmt den Gefangenen, die sich ohnehin mit durchschnittlich DM 100,- monatlichem Einkauf stark ausgebeutet fühlen, für diese Kassette DM 8,50 ab. Über das Doppelte des ungefähren Marktpreises. Mit uns kann man's ja machen. Kann man das?

-blk-

NÄHE ZU GEFANGENEN

"Den Insassen sind keine Schmerztabletten zu geben (z. B. Zahnschmerztabletten). Es könnten mehr Tabletten verabreicht werden als ärztlich verordnet. Der Bedienstete macht sich strafbar."

Diese Überschrift und dieser Satz ist nicht etwa Bestandteil der Hausordnung eines Arbeitslagers im Ostblock noch ist das ein Teil von Verhaltensregeln für Gefängnisbeamte einer mittelamerikanischen Bananenrepublik, nein. Dieser Satz steht - wie aus gewöhnlich gut unterrichteter Quelle zu erfahren war - im Protokoll einer Hauskonferenz, die am 26.10.1989 in der Teilanstalt VI der Justizvollzugsanstalt Tegel stattgefunden hat. Verantwortlich zeichnet der Vollzugsdienstleiter.

Diese Anordnung des Vollzugsdienstleiters, bindend für jeden Gruppenbetreuer, wirkt sich schon dahingehend aus, daß von Schmerzen geplagten Insassen dieser Teilanstalt selbst harmlose Kopfschmerztabletten (Aspirin) verweigert wurden. Wer schon einmal heftige Zahnschmerzen hatte, und wer hatte die noch nicht, wird über diese "Anordnung" fassungslos sein.

Inwieweit ein Vollzugsdienstleiter neuerdings die ärztliche Versorgung übernimmt bzw. darüber bestimmt, welche und wie viele Medikamente der Gefangene benötigt, sollte einmal über den Anstaltsarzt und den Anstaltsleiter geklärt werden.

-kali-

DIE "MISERE" DER KÜCHE

Der Lichtblick-Artikel in der Juli-Ausgabe dieses Jahres "Die Misere der Zuckersüßen" hat einigen Staub aufgewirbelt. In diesem Bericht schilderte ein Diabetiker seine Erfahrungen und Probleme mit dieser Krankheit in Haft, speziell in der JVA Tegel.

Es gab daraufhin viele Reaktionen von Zustimmung über Empörung und Mißverständnisse bis hin zu Gegendarstellungen. Die Meinungen gingen weit auseinander, trafen sich jedoch auch an vielen Punkten wieder. Alles in allem kam jedenfalls etwas in Bewegung; was schließlich auch Sinn und Zweck des Artikels gewesen ist.

Unterm Strich kam etwas Positives dabei heraus, das hier nicht unerwähnt bleiben sollte. Die Diabetikerkost (K V) hat sich seit dieser Zeit verbessert und ist abwechslungsreicher geworden. Zwar nicht die Kaltverpflegung, doch das warme Mittagessen. Wir wollen nicht unterstellen, daß der Artikel erst etwas bewirkt hat, doch seinen Teil dazu beigetragen hat er bestimmt.

Ein Lob also an die Küche - macht weiter so - Schritte nach vorne - auch ohne kritisierende Artikel.

-blk-

Berliner Abgeordnetenhaus – Landespressediens –



Mündliche Anfrage (Wegen Ablaufs der Fragestunde in der 16. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 26. Oktober 1989 nicht behandelt) Nr. 8 des Abgeordneten Dr. Ekkehard Wruck (CDU) über "Strafvollzug als Sicherheitsrisiko":

Ist für den Senat die geplante Auflösung der Sicherheitsgruppe in den Strafvollzugsanstalten ein sinnvoller Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit – und zwar sowohl innerhalb der Anstalten z. B. zum Schutz vor Drogenkonsum und Rauschgifthandel als auch zum Schutz der Öffentlichkeit vor Ausbrüchen – oder ein erster einschwenkender Schritt auf die weitergehende Forderung der AL, die Strafvollzugsanstalten gänzlich aufzulösen?

Antwort des Senats vom 31.10.1989 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 8.11.):

Zunächst haben wir klarzustellen, daß lediglich im Bereich der Justizvollzugsanstalt Tegel seit 1980 eine Sicherungs-

gruppe bestanden hat. In keiner anderen Berliner Justizvollzugsanstalt hat jemals eine ähnliche Gruppe bestanden.

Am 20. Oktober 1989 ist die Justizvollzugsanstalt Tegel von der Senatsverwaltung angewiesen worden, die dortige Sicherungsgruppe aufzulösen und die zuletzt 8 Mitglieder der Gruppe mit anderen Aufgaben zu betrauen. Die bisherigen Aufgaben der Sicherungsgruppe – vor allem die Bekämpfung des Drogenhandels und sonstiger Straftaten in den Teilanstalten sowie die Aufrechterhaltung der Außensicherheit der Anstalt – werden künftig in den jeweiligen Bereichen von allen Mitarbeitern der Anstalt wahrgenommen werden. Dies wird nicht zu einer Verminderung der Sicherheit der Anstalt führen, sondern eher die Sicherheit stärken.

Zur Erläuterung möchten wir Sie auf die folgende Erfahrung aufmerksam machen, die jene Entscheidung rechtfertigt:

Die Spezialisierung bestimmter Bediensteter oder Mitarbeitergruppen ausschließlich auf Sicherheitsbelange ist zu meist von einem doppelt negativen Effekt gekennzeichnet. Die mit Sicherheitsfragen Betrauten befinden sich in aller Regel in der Gefahr, daß ihre Maßstäbe sich verschieben und die Sicherheit zum Selbstzweck wird. Die übrigen Bediensteten neigen bei der Existenz einer solchen Spezialisierung dazu, sich für die Sicherheitsbelange überhaupt nicht mehr verantwortlich zu fühlen. Diesen Trend galt es umzukehren.

Wenn wir auch mit Befriedigung feststellen können, daß seit Beginn der Amtszeit des jetzigen Senats keine nennenswerten Auseinandersetzungen mehr um den Arbeitsstil der Sicherungsgruppe zu verzeichnen waren, so sind uns doch aus der davorliegenden Zeit Vorfälle bekannt, die zu einer Belastung des Verhältnisses zwischen den Bediensteten der Teilanstalten und der Sicherungsgruppe sowie den Inhaftierten geführt haben.

Diese Erfahrungen und Überlegungen waren ausschlaggebend für die Auflösung der Sicherungsgruppe und nicht etwa die in Ihrer Frage, Herr Abgeordneter Dr. Wruck, enthaltenen Vermutungen. Es ist abwegig zu glauben, die Auflösung der Sicherungsgruppe und die damit verbundene Verlagerung ihrer Aufgaben auf andere Bedienstete sei "ein erster einschwenkender Schritt auf die weitergehende Forderung der AL, die Strafanstalten gänzlich aufzulösen". Die Maßnahme ist lediglich ein Schritt innerhalb einer Vollzugspolitik, die es sich zum Ziel gemacht hat, nicht den Sicherheitsaspekt einseitig überzubetonen, sondern auf das angemessene und in den meisten übrigen Bundesländern geltende Normalmaß zurückzuführen. Nichts ist so erfolgversprechend für die Sicherheit der Bevölkerung wie ein wirklich erfolgreicher Behandlungsvollzug, der nicht die Sicherheit, sondern entsprechend dem Strafvollzugsgesetz das Ziel der Resozialisierung in den Vordergrund stellt.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Mündliche Anfrage (Wegen Ablaufs der Fragestunde in der 16. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 26. Oktober 1989 nicht behandelt) Nr. 12 des Abgeordneten Albert Eckert (AL) über "Suizidverhinderung in den Haftanstalten":

1. Welche Konsequenzen – auch disziplinarrechtlicher Art – wird der Senat daraus ziehen, daß sich in der Nacht vom 11. zum 12. Oktober 1989 ein drogenabhängiger U-Häftling in Moabit das Leben nahm, weil er ohne medizinische Betreuung gegen seinen ausdrücklichen Willen in einer Untersuchungshaftzelle mit deutlicher Entzugssymptomatik allein gelassen wurde?
2. Wie gedenkt der Senat in Zukunft generell mit drogenabhängigen Untersuchungshäftlingen umzugehen, die wegen vorhandener oder zu erwartender Entzugerscheinungen und Suizidgefahr grundsätzlich nicht in Einzelhaftzellen, sondern im Vollzugskrankenhaus, zumindest aber in Gemeinschaftszellen aufzunehmen sind?

Antwort des Senats vom 31.10.1989 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 3.11.):

Zu 1.: Der Tod des von Ihnen erwähnten Untersuchungsgefangenen in der Nacht vom 11. zum 12. Oktober 1989 ist ein tragisches Ereignis, das vom Senat und auch von den Bediensteten der Moabiter Haftanstalt zutiefst bedauert wird. Welche Motive den Gefangenen letztlich dazu bewogen haben, seinem Leben von sich aus ein Ende zu setzen, ist nicht bekannt, weil der Gefangene keinen Abschiedsbrief oder eine sonstige Notiz hinterlassen hat. Darum vermag der Senat die in Ihrer Frage, Herr Abgeordneter Eckert, enthaltene Behauptung zumindest derzeit nicht zu bestätigen, daß der Gefangene sich deshalb das Leben genommen habe, weil er ohne medizinische Betreuung gegen seinen ausdrücklichen Willen in einem normalen Haftraum mit einer Entzugssymptomatik allein gelassen worden sei. Den zeitlichen Ablauf der Ereignisse vor dem Suizid haben wir Ihnen, Herr Abgeordneter Eckert, am 19. Oktober 1989 im Rechtsausschuß im einzelnen dargelegt. Wir nehmen an, daß wir diese Ausführungen hier nicht zu wiederholen brauchen. Neue Erkenntnisse haben die zwischenzeitlich fortgeführten Verwaltungsermittlungen noch nicht erbracht.

Fest steht jedoch nach den derzeitigen Erkenntnissen, daß die Angaben des Gefangenen über seinen Gesundheitszustand nach vorangegangener Einnahme von Heroin zwar im richterlichen Protokoll festgehalten, der Vollzugsanstalt und insbesondere dem Vollzugskrankenhaus nicht übermittelt worden sind. Gleichwohl ist der Gefangene nach seiner richterlichen Vernehmung am 10. Oktober 1989 gegen 22.30 Uhr auf richterliche Anordnung mit Hinweis auf "akute Kreislaufbeschwerden" dem diensthabenden Arzt im Vollzugskrankenhaus Moabit vorgeführt worden. Dieser hat eine ausführliche Untersuchung durchgeführt und aus medizinischen Gründen eine stationäre Aufnahme im Vollzugskrankenhaus nicht für angezeigt gehalten.

Warum der Gefangene nach dieser ärztlichen Vorstellung in den Polizeigewahrsam zurückgebracht worden ist, um am nächsten Morgen sodann in die JVA Moabit zur Aufnahme überstellt zu werden, ist bislang nicht geklärt. Zwar ist mit dem Gefangenen am Morgen des 11. Oktober 1989 nach seiner Einlieferung in die JVA Moabit die übliche Aufnahmeverhandlung durchgeführt worden, bei der er unterschriftlich bestätigt hat, er fühle sich nicht krank. Das für diesen Tag ebenfalls vorgeschriebene Zugangsgespräch mit dem zuständigen Gruppenleiter hat jedoch nicht stattgefunden, ein Umstand, der in der Tat außerordentlich bedauerlich und befremdlich erscheint. Worauf diese Unterlassung zurückzuführen ist, kann bislang nicht abschließend beantwortet werden.

Wie bei allen Todesfällen in Haftanstalten üblich, ist sofort die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft eingeschaltet worden. Aufgrund dessen ist ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin anhängig, bei dem die Umstände des Todes des Gefangenen unter strafrechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden. Im Hinblick auf diese laufenden Ermittlungen vermag der Senat derzeit Konsequenzen disziplinarrechtlicher Art noch nicht zu ziehen.

Die JVA Moabit ist sowohl in Dienstbesprechungen durch Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Justiz als auch schriftlich erneut darauf hingewiesen worden, daß nach der spätestens seit Frühjahr 1989 geltenden Verfügung unverzüglich nach Aufnahme des Gefangenen in die Anstalt Zugangsgespräche durch den zuständigen Gruppenleiter zu führen sind.

Zu 2.: Die in ihrer Frage zum Ausdruck kommende Auffassung, daß drogenabhängige Untersuchungsgefangene entweder infolge von Entzugerscheinungen oder wegen bestehender Suizidgefahr grundsätzlich im Vollzugskrankenhaus unterzubringen seien, teilen wir in dieser Form nicht. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Patienten in ein Krankenhaus ist eine ärztliche Entscheidung, die unter medizinischen Gesichtspunkten zu treffen ist. Diese medizinische Entscheidung hat der jeweilige Arzt in eigener Verantwortung zu treffen. Er wird sie im Einzelfall von der Art und Schwere der Symptome von Entzugerscheinungen sowie von der Art und der Dosis der von ihm selbst angegebenen Drogeneinnahme abhängig machen. Bei Patienten, bei denen reiner Opiatkonsum festgestellt wird, die also ausschließlich heroinabhängig sind, sind nach aller Erfahrung die Entzugerscheinungen medizinisch ungefährlich und stets objektiv folgenlos, wenn auch subjektiv belastend und beschwerlich. Eine stationäre Aufnahme wird deshalb von Ärzten auch außerhalb des Vollzuges in diesen Fällen durchweg nicht für erforderlich gehalten.

Anders ist es in den Fällen, in denen aufgrund auftretender Entzugssymptomatik oder anderer Umstände eine Suizidgefahr erkennbar wird. Derartige Hinweise lagen im übrigen im vorliegenden Fall in keiner Weise vor. Ferner ist eine stationäre Aufnahme immer dann angezeigt, wenn Hinweise auf andere Formen des Drogenmißbrauchs, insbesondere mit Barbituraten oder ähnlichen Arzneimitteln allein oder neben Heroin vorliegen. Nach Auffassung des Senats liegt das Problem insgesamt nicht so sehr in der häufig nicht erfolgten Unterbringung im Vollzugskrankenhaus, als vielmehr in der für neu aufgenommene Gefangene belastenden Aufnahmesituation, die die Suizidanfälligkeit nach bisherigen Erfahrungen deutlich erhöht. Der Senat hat deshalb von Anfang an sein besonderes Augenmerk auf die Verbesserung des Aufnahmeverfahrens in der JVA Moabit gelegt. Zwei bereits im Juni 1989 eingesetzte Arbeitsgruppen von Mitarbeitern der JVA Moabit haben eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Situation ausgearbeitet, deren Umsetzung eingeleitet ist. Dazu gehören die Schaffung von Gemeinschaftshafträumen im Aufnahmebereich, die bereits eingerichtet wurden. Ferner hat der Senat mehrere neue Stellen für Gruppenleiter für den Haushalt 1990 angemeldet, um die Beratungsgespräche in der Aufnahmesituation deutlich intensivieren zu können. Außerdem ist beabsichtigt, besonders engagierte und befähigte Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes zukünftig der Aufnahmestation in der Teilanstalt I der Moabiter Anstalt fest zuzuordnen. Auch weiterhin wird der Senat alle Anstrengungen unternehmen, um das Suizidrisiko deutlich zu vermindern.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

HAFTRECHT

StPO § 119 Abs. 3 u. 4 (Telefonate von U-Gefangenen)

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen einem Untersuchungsgefangenen die Führung von Telefonaten - hier: Ferngesprächen - aus der Vollzugsanstalt gestattet werden kann.

OLG Düsseldorf, Beschluß vom 19.1.1989 - 4 Ws 13/89 -

Aus den Gründen:

Der Angekl. hat beantragt, ihm das Führen von Telefongesprächen aus der JVA mit einem Herrn K in Salzburg, der Zentralsparkasse Wien sowie seinem in Wien wohnenden Bekannten A K zu gestatten. Im einzelnen trägt er hierzu vor:

Herr K sei Bürge für einen ihm von einer Salzburger Bank gewährten Kredit und müsse infolge seiner Inhaftierung derzeit die monatlichen Darlehensraten zahlen, so daß ein persönliches Gespräch bezüglich der weiteren Darlehensabwicklung mit ihm dringend erforderlich sei; ein Telefonat mit der Zentralsparkasse Wien - seiner Hausbank - sei notwendig, weil Überweisungen von seinem Konto getätigt werden müßten, die angesichts mit der Sparkasse vereinbarter Losungswörter ohne seine persönliche Intervention nicht ausgeführt würden; mit A K müsse er wegen der Versicherung und des Verkaufs seines PKW telefonieren, der in einer Garage Ks auf dessen Grundstück in Spanien abgestellt sei. Durch die angefochtene Verfügung hat der Vors. die Erteilung der beantragten Telefonerlaubnis mit der Begründung abgelehnt, die zu besprechenden Angelegenheiten könnten auch schriftlich erledigt werden.

Die gemäß § 304 Abs. 1 StPO zulässige Beschwerde des Angekl. hat nur zum Teil Erfolg.

Nach § 119 Abs. 3 u. 4 StPO dürfen einem U-Gefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt bzw. auf seine Kosten mögliche Bequemlichkeiten versagt werden, die dem Zweck der Untersuchungshaft oder der Ordnung der Vollzugsanstalt zuwiderlaufen.

Telefonate - vor allem Ferngespräche - mit Personen außerhalb der JVA stellen wegen des damit verbundenen organisatorischen Aufwandes, insbes. der erforderlichen Gesprächsüberwachung, einen erheblichen Eingriff in den üblichen, auf die personelle sowie räumliche Ausstattung der Anstalt zugeschnittenen Ablauf des Vollzugsdienstes dar und lassen sich daher in der Regel mit der Ordnung der Anstalt nicht vereinbaren. Sie können daher nur im Einzelfall gestattet werden, wenn ein besonders berechtigtes Interesse des U-Gefangenen besteht (vgl. dazu u. a. OLG Frankfurt StV 1982, 476 und 1986, 398; Wendisch-LR, 24. A., § 119 Rdnr. 68 und 104).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist dem Angekl. das erbetene Telefongespräch mit dem als Bürgen aus seinen Darlehensverbindlichkeiten in Anspruch genommenen Herrn K in Salzburg auf seine Kosten zu gestatten.

Es handelt sich hierbei um die - mit möglicherweise weitreichenden finanziellen Konsequenzen verbundene - Wahrnehmung wichtiger geschäftlicher Interessen, die nur im Wege einer persönlichen Verhandlung und nicht durch den Austausch von Briefen - deren Beförderung angesichts der Haftsituation zudem noch längere Zeit dauert als sonst üblich - in erfolversprechender Weise möglich erscheint. Es leuchtet ein, daß die im Zusammenhang mit der Darlehensabwicklung zu klärenden Fragen sinnvoll nur in unmittelbarer Rede und Gegenrede der Beteiligten abgehandelt werden können.



Hinsichtlich der weiteren Telefongespräche hat der Angekl. dagegen nicht hinreichend dargetan, daß sich die betreffenden Angelegenheiten nicht auch auf schriftlichem Wege erledigen lassen.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso eine Bank Überweisungen von einem mit Losungswörtern gesicherten Konto auf einen schriftlichen, vom Kontoinhaber unterzeichneten Auftrag - u. U. mit beigefügter Haftbescheinigung - nicht ausführen, auf ein bloßes Telefongespräch mit einem für sie nicht ohne weiteres zu identifizierenden Anrufer hin dagegen tätig werden sollte.

Ebensowenig ist erkennbar, aus welchem Grund der Angekl. Herrn K Anweisungen betreffend die Versicherung und den Verkauf seines PKW nicht auch brieflich erteilen kann. Hinzu kommt, daß insoweit eine besonders sorgfältige Gesprächsüberwachung erforderlich wäre. Es erscheint nämlich verdächtig, daß der Angekl. zunächst anstelle von K eine nicht existierende Person als seinen Bekannten in Spanien und als Auftraggeber des in den Niederlanden von ihm angeblich auszuführenden Reparaturauftrages benannt hat, und zwar nach seinen Angaben, weil er K nicht habe "in die Sache hineinziehen wollen".

Mitgeteilt von RiOLG Eberhard Polenz, Düsseldorf.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 6, Seite 254, Juni 1989

§ 70 Abs. 1 StVollzG (Bastelmaterialien als Gegenstände der Freizeitbeschäftigung)

1. Zu den Gegenständen der Freizeitbeschäftigung gehört auch das Bastelmaterial für eine von der Justizvollzugsanstalt genehmigte Beschäftigung.
2. Die Frage des Bezugs des Bastelmaterials ist im StVollzG nicht geregelt. Eine Verwaltungsvorschrift, wonach Bastelmaterial für Gefangene in einer Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe nur durch die Vollzugsbehörde bestellt werden darf, ist rechtmäßig.

OLG Nürnberg, Beschluß vom 28.6.1988 - Ws 689/88 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 38. Jahrgang, Heft 2, Seite 122, April 1989

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 1 (Erstverbüßerregelung)

Vorverbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe hindert nicht die Anwendung der Erstverbüßerregelung.

OLG Zweibrücken, Beschluß vom 16.6.1987 - 1 Ws 268/87

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Zweibrücken.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 1, Seite 23, Januar 1989

Die Weitergabe von Betäubungsmitteln zum Einkaufspreis ohne Gewinn oder anderen persönlichen Vorteil stellt kein unerlaubtes Handeltreiben mit Btm dar, da es an der Eigennützigkeit fehlt.

BGH, Beschluß vom 23.11.1988 - 3 StR 503/88 (LG Mönchengladbach)

Aus den Gründen:

Nach st. Rspr. des BGH fällt unter den Begriff des Handeltreibens jede eigennützige auf Umsatz gerichtete Tätigkeit, selbst wenn es sich nur um eine gelegentliche, einmalige oder auch nur vermittelnde Tätigkeit handelt (BGHSt 25, 290, 291; 28, 308, 309; 29, 239, 240; 31, 145, 147/148; BGHR BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1 Handeltreiben 1-4, 7). Eigennützig ist ein solches Vorgehen nur, wenn das Handeln des Täters vom Streben nach Gewinn geleitet wird, oder wenn er sich irgendeinen anderen persönlichen Vorteil davon verspricht (BGHSt 28, 308, 309; BGHR BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1 Handeltreiben 2; § 29 Abs. 4 Handeltreiben 1). Die Urteilsgründe belegen ein solch eigennütziges Vorgehen des Angekl. nicht. Beim ersten Vorfall hat er das Rauschgift seinem früheren Mitangekl. ohne Gegenleistung überlassen, beim zweiten liegt zwar eine Entgeltlichkeit vor, es bleibt aber die Möglichkeit offen, daß er das Heroin nur zum Einkaufspreis ohne Gewinn weitergegeben, und daß er auch sonst keinen persönlichen Vorteil erwartet hat. Dies stünde einem eigennützigen Handeln entgegen (vgl. BGH, Urt. v. 17.3.1981 - 5 StR 56/81 [= 1981, 238]). In Betracht käme eine Bestrafung des Angekl. wegen unerlaubter Veräußerung und wegen unerlaubter Abgabe von Btm gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG.

Der Verkauf von Btm zum Selbstkostenpreis stellt sich als Veräußerung dar, da die Abgabe auf Grund einer rechtsgeschäftlichen Übertragung erfolgt (vgl. dazu Pelchen in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, § 29 BtMG Anm. 2 e; Endriß/Malek, Betäubungsmittelstrafrecht Rdnr. 206, 207; widersprüchlich Körner, BtMG 2. A. § 29 BtMG Rdnr. 335 einerseits, Rdnr. 345 andererseits). Erforderlich ist dazu neben der Vereinbarung eines Entgelts die tatsächliche Übergabe des Besitzes am Rauschgift, nicht aber die Aushändigung des vereinbarten Kaufpreises (vgl. BGH, Urt. v. 18.6.1974 - 1 StR 119/74).

Soweit der Angekl. Heroin seinem Mitangekl. unentgeltlich gegeben hat, ist dies als Abgabe i. S. v. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG einzuordnen, denn er hat, ohne die Voraussetzungen einer Veräußerung zu erfüllen, Btm durch Gewahrsamsübertragung einem anderen tatsächlich überlassen, so daß dieser sie nach Belieben verbrauchen oder weitergeben konnte (vgl. BGHSt 1, 130; BGH StV 1981, 127; MDR 1982, 152; vgl. auch Endriß/Malek a. a. O. Rdnr. 211 m. w. N.).

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 5, Seite 201, Mai 1989



StPO § 112 Abs. 2 Nr. 1 (Haftgrund der Flucht bei Rückkehr eines Ausländers in sein Heimatland)

Ein Ausländer ist nicht flüchtig i. S. d. § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO, wenn er sich in sein Heimatland zurückbegibt, ohne daß dies mit seiner Straftat in Zusammenhang steht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Beschuldigte seiner ausländerrechtlichen Verpflichtung entspricht, sich nicht weiterhin ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufzuhalten.

Aus den Gründen:

Die StA legt dem Angekl. mit ihrer Anklageschrift v. 26.10.1987 zur Last, als Ausländer in den Geltungsbereich des AuslG eingereist zu sein, ohne die erforderliche Aufenthaltserlaubnis zu besitzen, und sich damit zugleich - und zwar im Zeitraum vom 9.11.1985 bis zum 12.10.1987 - im Geltungsbereich des AuslG unerlaubt aufgehalten zu haben, Vergehen, strafbar gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 2 AuslG, 52 StGB. Das SchöG hat den geständigen Angekl. wegen dieses Vorwurfs in der Hauptverhandlung vom 10.11.1987 zu einer Bewährungsstrafe von 4 M. verurteilt und zugleich den gegen den Angekl. am 4.11.1987 erlassenen Haftbefehl aufgehoben. Die StA hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, die sie anschließend auf den Rechtsfolgenanspruch beschränkt hat; sie erstrebt die Verurteilung des Angekl. zu einer höheren Freiheitsstrafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden solle. Der Angekl. hat sich gegen die Verurteilung mit einem - inzwischen als Berufung zu behandelnden - "Rechtsmittel" gewandt, das er bislang nicht näher ausgeführt hat.

Mit Beschl. v. 2.8.1988 hat die Kammer das Verfahren auf Antrag der StA gemäß § 205 Satz 1 StPO vorläufig eingestellt, da die Durchführung einer Berufungshauptverhandlung für längere Zeit der Abwesenheit des Angekl. entgegensteht.

Die StA beantragt nunmehr gegen den Angekl. erneut einen Haftbefehl zu erlassen, da dieser flüchtig sei bzw. Fluchtgefahr bestehe, § 112 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO:

Dieser Antrag war abzulehnen.

II. 1) Zwar ist der Angekl. derzeit für die Kammer nicht erreichbar. So hat sein Verteidiger vorgetragen, der Angekl. habe ihm gegenüber angegeben, er sei am 20.11.1987 über die DDR in die Türkei zurückgekehrt. (...)

2) Dennoch kann ein Haftbefehl gegen den Angekl. nicht ergehen. Ein Ausländer ist nicht flüchtig i. S. d. § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO, wenn er sich in sein Heimatland zurückbegibt, ohne daß dies mit einer Straftat in Zusammenhang steht (vgl. Kleinknecht/Meyer, StPO, 38. A., § 112 Rdnr. 13 m. w. N.). So liegt es hier.

Die Kammer hat keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Angekl. etwa nicht in die Türkei zurückgekehrt sei. Wiederum hierdurch hat er seiner ausländerrechtlichen Verpflichtung entsprochen, sich nicht weiterhin ohne die erforderliche - nach wie vor nicht erteilte - Aufenthaltserlaubnis im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufzuhalten.

Der Beschl. des OLG Stuttgart v. 26.5.1983 (Die Justiz 1983, 311), auf den die StA sich beruft, bietet der Kammer keine Veranlassung zu einer abweichenden Beurteilung der Rechtslage; denn diese Entscheidung befaßt sich nicht mit der für das vorliegende Verfahren maßgeblichen Fallgestaltung, daß sich der Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis und damit in strafbarer Weise im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufgehalten hat. Außerdem ist der von dem OLG Stuttgart entschiedene Fall durch verschiedene Besonderheiten gekennzeichnet, die der von der Kammer zu beurteilende Sachverhalt nicht aufweist. So war der dortige Angeklagte trotz jeweils ordnungsgemäßer Ladung in zwei Hauptverhandlungsterminen ferngeblieben und hatte desweiteren dem Vors. des mit der Sache befaßten Gerichts telefonisch mitgeteilt, er werde sich jedenfalls vorläufig dem Verfahren nicht stellen.

Unter dem Gesichtspunkt der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) gilt nichts anderes.

Mitgeteilt von RA Johannes Eisenberg, Berlin

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 6, Seite 253, Juni 1989

1. Die staatliche Anerkennung einer Therapieeinrichtung ist nicht allein ausreichend für die Anrechnungsfähigkeit des Aufenthalts in ihr nach § 36 Abs. 1 S.1 BtMG.
2. Vor einer Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit ist nach § 36 Abs. 5 S. 2 BtMG auch die Therapieeinrichtung zu hören.
3. Anrechnungsfähig sind Aufenthaltszeiten in einer Therapieeinrichtung nur dann, wenn die Patienten dort in der freien Gestaltung ihrer Lebensführung erheblichen Beschränkungen unterworfen sind, daß die Beschränkungen Zwangscharakter haben oder dem Freiheitsentzug in einer geschlossenen Haftanstalt oder Pflegeanstalt entsprechen. Ausreichend sind Beschränkungen in stationären Therapieprogrammen wie Ausgangsverbote, Briefzensur, Postsperrung, Telefonverbot, Besuchsverbot, Medikamentenverbot, Urinkontrollen, Sozialtraining und Arbeitspflicht. Nicht erforderlich ist, daß die Patienten allen diesen genannten Einschränkungen unterliegen.
4. Wenn einzelne Beschränkungen im Verlauf der Therapie entfallen oder gemildert werden, liegt dies jedem denkbaren Therapiekonzept auf diesem Gebiet geradezu zugrunde ("Sozialtraining") und ist nicht zu beanstanden.

LG Berlin, Beschluß vom 30.1.1989 - 522 Qs 80/88

Aus den Gründen:

Das SchöG hat die Verurteilten am 27.1.1988 wegen gemeinschaftlichen gewerbsmäßigen Diebstahls in fünf Fällen, davon in einem Fall wegen Versuchs, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 14 M. verurteilt. Mit dem insoweit nicht angefochtenen Beschl. v. 1.12.1988 stimmte das AG der Zurückstellung der Strafvollstreckung aus diesem Urte. gem. § 35 Abs. 1 BtMG zu. Zugleich erklärte es auf entsprechenden Antrag der StA, den Aufenthalt der Verurteilten in der therapeutischen Wohngemeinschaft für Frauen Violetta Clean (seit dem 18.10.1988) als nicht anrechnungsfähig i. S. d. § 36 Abs. 1 BtMG und führte zur Begründung aus, die freie Gestaltung der Lebensführung der Verurteilten unterliege nicht erheblichen Beschränkungen, wie dies die zuletzt genannte Vorschrift voraussetze. Die dagegen gerichtete, gemäß § 36 Abs. 5 S. 3 BtMG zulässige, sofortige Beschwerde der Verurt. hat Erfolg.

Das AG hat zu Unrecht angenommen, die aus § 36 Abs. 1 S. 1 BtMG zu entnehmenden Voraussetzungen für die Anrechnungsfähigkeit des Aufenthaltes der Verurteilten in der therapeutischen Wohngemeinschaft lägen nicht vor.

"Violetta Clean" ist, wie sich aus der Bekanntmachung des Senators für Jugend und Familie v. 23.9.1988 (Amtsbl. für Berlin Teil I v. 7.10.1988, S. 157 f.) ergibt, eine staatlich anerkannte Therapieeinrichtung zur Behandlung Drogenabhängiger. Die staatliche Anerkennung einer Therapieeinrichtung ist zwar - entgegen der Auffassung des Verteidigers der Verurt. - nicht allein ausreichend für die Anrechnungsfähigkeit des Aufenthaltes in ihr nach § 36 Abs. 1 S. 1 BtMG. Mit dem AG ist, schon aufgrund des Wortlautes des § 36 Abs. 1 S. 1 BtMG, davon auszugehen, daß nur Behandlungen in solchen staatlich anerkannten Einrichtungen anrechenbar sind, in denen die Patienten in der freien Gestaltung ihrer Lebensführung erheblichen Beschränkungen unterworfen sind (so auch - statt aller - etwa: Körner, BtMG, 2. A., Rdnr. 5 zu § 36 BtMG). Solche liegen vor, wenn in stationären - nicht ambulanten - Therapieprogrammen Beschränkungen wie Ausgangsverbote, Briefzensur, Postsperrung, Telefonverbot, Besuchsverbot, Medikamentenverbot, Urinkontrolle, Sozialtraining und Arbeitspflicht o. ä. bestehen, denen sich die Patienten (freiwillig) unterwerfen (vgl. Körner, ebenda). Allerdings müssen nicht sämtliche genannten Beschränkungen gleichzeitig nebeneinander bestehen (vgl. Eberth/Müller, Betäu-



bungsmittelrecht, Rdnr. 11 zu § 36 BtMG). Nicht erforderlich ist, daß die Beschränkungen Zwangscharakter haben oder dem Freiheitsentzug in einer geschlossenen Haft- oder Pflegeanstalt entsprechen (vgl. Körner, ebenda; Hügel/Junge, Deutsches Betäubungsmittelrecht, 6. A., Anm. 1. 3. zu § 36 BtMG), denn sie haben keinen Straf- oder Sicherungscharakter, sondern ergeben sich aus dem therapeutischen Zweck der Einrichtung (vgl. Eberth/Müller, ebenda). Legt man diese Maßstäbe, die in der Lit. ersichtlich weithin Zustimmung gefunden haben, und die sich auch die Kammer zu eigen macht, an die Beschränkungen an, denen die Verurteilten in der Therapieeinrichtung "Violetta Clean" unterliegt, so ergibt sich, daß auch sie erheblichen Einschränkungen in der freien Gestaltung ihrer Lebensführung unterworfen ist. Es handelt sich nach Angaben der von der Kammer - erstmals - gemäß § 36 Abs. 5 S. 2 BtMG gehörten Einrichtung, die mit denen der Verurteilten übereinstimmen, um eine stationäre Therapie. Den Patienten werden Urinkontrollen aber verlangt; Drogenkonsum führt zur Entlassung. Jegliche Außenkontakte müssen besprochen werden und unterliegen gemeinsamer Entscheidung. Die selbständige, unbegleitete Erledigung von Gängen, Besorgungen etc. ist erst nach längerem Aufenthalt zulässig. Es besteht absolutes Kontaktverbot zu Drogenabhängigen. Die Teilnahme an den Gruppensitzungen und -programmen ist obligatorisch. Es besteht Arbeitspflicht usw.

Damit obliegen den Patienten von "Violetta Clean" eine Vielzahl, wenn auch nicht alle, der denkbaren - oben genannten - Einschränkungen, die zum Teil in massiver Weise in ihre freie Lebensgestaltung eingreifen.

Soweit die Beschränkungen nicht denen anderer (möglicherweise "etablierter") Therapieeinrichtungen entsprechen, kann daraus kein negativer Schluß gezogen werden, weil es keinen verbindlichen Katalog von Beschränkungen gibt, welcher sich auch mit der freien Konkurrenz verschiedenartiger Therapiekonzepte nicht vereinbaren ließe. Wenn einzelne Beschränkungen im Verlauf der Therapie entfallen oder gemildert werden, liegt dies jedem denkbaren Therapiekonzept auf diesem Gebiet geradezu zugrunde ("Sozialtraining!") und ist nicht zu beanstanden.

Das vom AG insbesondere bemängelte Fehlen einer "Kontaktsperrung" im Sinne eines absoluten Abschlusses von der Außenwelt wird vom BtMG nicht verlangt und steht überdies dem - wie oben bereits dargestellt - unzulässigen Verlangen nach einem Freiheitsentzug wie in einer geschlossenen Haftanstalt gleich.

Mitgeteilt von RA Dr. Matthias Zieger, Berlin.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 6, Seite 258, Juni 1989

Zur Ermittlung der Strafobergrenze von 2 Jahren ist bei mehreren nacheinander zu vollstreckenden Freiheitsstrafen jede Strafe für sich zu betrachten; eine Zusammenrechnung ist ausgeschlossen (gegen OLG Karlsruhe Justiz 1987, 319).

OLG Zweibrücken, Beschluß vom 24.2.1988 - 1 Ws 63-64/88

Aus den Gründen:

Der Verurt. befand sich seit dem 26.8.1985 in Haft. Er hatte zunächst eine Jugendstrafe von 2 J. aus dem Urteil des Jug-SchöG v. 11.1.1984 zu verbüßen. Daran sollten sich Freiheitsstrafen von 1 J. und 8 M. aus dem Urte. des SchöG G. v. 13.9.1985 und von 1 J. aus dem Urteil des AG A v. 19.3.1985 anschließen; die zuletzt genannte Freiheitsstrafe ist das Urte. des AG K. v. 24.9.1987, durch das eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. und 4 M. gebildet worden ist, einbezogen worden. Am 7.5.1986 ist der Bf. von einem Urlaub nicht zurückgekehrt. Vielmehr hat er sich nach Spanien abgesetzt. Dort wurde er in Auslieferungshaft genommen und am 17.7.1987 an die Bundesrep. ausgeliefert. Infolge der Anrechnung der spanischen Auslieferungshaft im Verhältnis 1 zu 2 galten die Jugendstrafe und ein Teil der Gesamtfreiheitsstrafe von 1J. und 8 M. als verbüßt. Am 24.1.1988 war jeweils die Hälfte der beiden Gesamtfreiheitsstrafen von 1 J. und 8 M. und von 1 J. und 4 M. vollstreckt. Vor dem 26.8.1985 hatte der Verurteilte noch keine Freiheitsstrafe verbüßt. Sämtliche den Verurteilungen zugrundeliegenden Straftaten hatte er vor diesem Zeitpunkt begangen. Durch Beschl. v. 18.1.1988 hat die StVK Z. jeweils die zweite Hälfte der beiden Gesamtfreiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Dagegen haben sowohl die StA A. als auch die StA K. sofortige Beschwerde eingelegt. (...) Die StA K. bezieht sich auf den Beschl. des OLG Karlsruhe v. 14.11.1986 - 1 Ws 218/86 - (=Die Justiz 1987, 319), wonach bei der Berechnung der Strafobergrenze von 2 Jahren mehrere nacheinander zu vollstreckende Freiheitsstrafen zusammenzurechnen seien.

Die Beschwerden haben keinen Erfolg.

1. Entgegen der Auffassung des OLG Karlsruhe ist die Grenze von 2 Jahren Freiheitsstrafe, bei deren Überschreitung die Erstverbüßerregelung ausscheidet (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB), für jede Freiheitsstrafe gesondert festzustellen, auch wenn gegen den Verurteilten mehrere Freiheitsstrafen nacheinander vollstreckt werden. Diese Auffassung, die den bisherigen Entscheidungen des Senats zur Erstverbüßerregelung zugrundeliegt (vgl. StV 1986, 489 = OLGSt § 57 StGB Nr. 9; StV 1986, 540; JR 1987, 517), wird, soweit ersichtlich, im Schrifttum einhellig vertreten (vgl. Maatz, MDR 1985, 800 und StV 1987, 71; Dreher/Tröndle, StGB, 43. A. § 57 Rdnr. 9 c; SK Horn, StGB § 57 Rdnr. 16), soweit dazu überhaupt Stellung genommen wird. Naturgemäß stellt sich die Frage nicht bei der Annahme, daß die Erstverbüßerregelung immer nur bei der ersten von mehreren nacheinander vollstreckten Strafen anwendbar sei.)

Die Auffassung des OLG Karlsruhe widerspricht nicht dem im Rahmen des § 57 StGB zuletzt einmütig anerkannten Grundsatz der vollstreckungsrechtlichen Selbständigkeit mehrerer Freiheitsstrafen. Dieser Grundsatz hat mit der Aufnahme der "Unterbrechungslösung" in die StPO (§ 454 b StPO) gesetzliche Anerkennung erfahren. Vollstreckungsrechtliche Vorschriften, nach denen mehrere Freiheitsstrafen zusammengerechnet werden, existieren nicht. Auch bei § 56 Abs. 2 StGB ist unbestritten, daß mehrere Freiheitsstrafen, die in demselben Urteil verhängt werden, zur Bewährung ausgesetzt werden können, auch wenn ihre Summe 2 Jahre übersteigt. Für den vergleichbaren Fall der Zurückstellung der Vollstreckung nach § 35 BtMG hat der BGH entschieden, daß die Zweijahresfrist sich auf jede einzelne Freiheitsstrafe bezieht (NStZ 1985, 126 [= StV 1985, 378]).

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe (a. a. O.) kann auch in der Begründung nicht überzeugen. Das Argument, ohne Zusammenrechnung werde der Täter, gegen den eine Gesamtstrafe nicht verhängt worden sei, unangemessen bevorzugt, schlägt bei § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB ebensowenig durch wie bei § 56 StGB (vgl. BGH a. a. O.). Ob eine Gesamtstrafe zu bilden ist oder nicht, hängt auch nicht "von Zufälligkeiten" ab, sondern von klaren gesetzlichen Regelungen; liegen die Voraussetzungen für die Gesamtstrafe vor, so ist sie auch noch nachträglich im Beschlußverfahren (§ 460 StGB) zu bilden. Mit der Obergrenze von 2 Jahren wollte der Gesetzgeber die schwere Kriminalität vom Erstverbüßerprivileg ausschließen. Das spricht keineswegs für eine Zusammenrechnung. Denn der Umstand, daß gegen denselben Verurteilten mehrere Strafen unter 2 Jahren verhängt worden sind, deren Summe 2 Jahre übersteigt, besagt keineswegs, daß der Verurteilte damit dem Bereich der Schwerkriminellen zuzurechnen ist. Das wird in Fällen deutlich, in denen, aus welchen Gründen auch immer, nur eine der mehreren Freiheitsstrafen zu vollstrecken ist. Daß in solchen Fällen schlechterdings nicht zusammengerechnet werden kann, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung. Unzuträglichkeiten, die durch Vergleiche mit Gesamtstrafen scheinbar aufgedeckt werden, sind die Folge der starren Zeitgrenze und der Regeln über die Gesamtstrafenbildung. Daß der Gesetzgeber unterschiedliche Ergebnisse, die daraus folgen, nicht hat in Kauf nehmen wollen, ist nicht ersichtlich.

Die Rspr. des Senats zur Anwendbarkeit der Erstverbüßerregelung bei der Mehrfachvollstreckung auch auf nicht an erster Stelle vollstreckte Strafen (a. a. O.), die übrigens auch vom OLG Karlsruhe (a. a. O.) befürwortet wird, ist dadurch nicht in Frage gestellt. Es trifft nicht zu, daß der Senat damit den Grundsatz der vollstreckungsrechtlichen Selbständigkeit der einzelnen Strafen aufgegeben hat (so aber Greger NStZ 1986, 573, Dreher/Tröndle a. a. O. und Bietz, JR 1987, 518). Vielmehr geht es dabei lediglich um die Frage, wie die gesetzliche Formulierung "erstmalig eine Freiheitsstrafe verbüßt" auszulegen ist. Der Senat hat in seinen genannten Beschlüssen dargelegt und hält daran fest, daß nach dem gesetzlichen Grund für die Erstverbüßerregelung damit nur der erstmalige Vollzug von Freiheitsstrafe gemeint sein kann. Das bedeutet aber nur die Ablehnung einer formal-vollstreckungsrechtlichen Auslegung jener Formulierung, keineswegs indessen die Aufgabe der sonst erforderlichen getrennten Betrachtung jeder selbständigen Strafe.

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Zweibrücken

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 1, Seite 23, Januar 1989

ALLE MENSCHEN SIND KLUG;
DIE EINEN VORHER,
DIE ANDEREN NACHHER.
(CHINESISCHES SPRICHWORT)



§ 109 StVollzG, § 184 GVG, Art. 6 Abs. 3 MRK (Antrag in deutscher Sprache als Zulässigkeitsvoraussetzung)

1. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, ist unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller Ausländer ist, der der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist.
2. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt, daß ein ordnungsgemäß vorgebrachter Sachvortrag eines Antragstellers bei Erlaß einer ihm ungünstigen Entscheidung zu berücksichtigen ist. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn die für den Sachvortrag maßgebenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten sind - der Antragsteller etwa seinen Antrag entgegen § 184 GVG nicht in deutscher Sprache gestellt hat.
3. Es besteht kein allgemeiner Anspruch des der deutschen Sprache nicht mächtigen Antragstellers, daß seine Eingaben von einem Dolmetscher in die deutsche Sprache übersetzt werden. Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 6 Abs. 3 MRK (der für Angeklagte gilt).

OLG Nürnberg, Beschluß vom 22.9.1988 - Ws 115, 116 und 117/88 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 38. Jahrgang, Heft 3, Seite 187, Juni 1989

StPO § 456 a Abs. 1 (Absehen von der weiteren Strafvollstreckung)

Stellt ein Verurteilter einen Antrag auf Absehen von der Strafvollstreckung, hat er ein Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

HansOLG Bremen, Beschluß vom 2.3.1988 - VAs 2/87

Sachverhalt:

Der Ast., ein jugoslawischer Staatsangehöriger, verbüßt z. Z. eine Freiheitsstrafe von 10 J. wegen versuchten Mordes an seiner geschiedenen Ehefrau. Aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung wurde er gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG aus dem Gebiet der Bundesrepublik ausgewiesen. Der Ast. beantragte, gem. § 456 a Abs. 1 StPO von der weiteren Strafvollstreckung abzusehen. Gegen die ablehnenden Bescheide, zuletzt der GStA, stellt der Ast. einen Antrag gem. § 23 EGGVG. Der Antrag erwies sich als begründet.

Aus den Gründen:

Aus § 456 a StPO folgt kein Anspruch auf ein Absehen von der Strafvollstreckung, sondern ein Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Vollstreckungsbehörde. Die gerichtliche Nachprüfung der vollstreckungsrechtlichen Entscheidung beschränkt sich daher auf die Prüfung, ob bei der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, wie sie durch den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Gestalt angenommen hat, ein Ermessensfehler vorliegt (§ 28 Abs. 3 EGGVG). Um die gerichtliche Nachprüfung der Ausübung des Ermessens zu ermöglichen, müssen die Gründe einer ablehnenden Entscheidung die dabei erwogenen Ermessensgesichtspunkte (hierzu vgl. Groß in StV 1987, 36) mitteilen (vgl. OLG Celle NStZ 1981, 405; Wendisch in LR 24. A. 1987 § 456 a Rdnr. 14; Kleinknecht/Meyer a. a. O. § 456 a Rdnr. 5).

Dies ist vorliegend nicht geschehen. Die ablehnende Entscheidung läßt keine Abwägung zwischen den Belangen des Ast. und den Gründen, die gegen ein Absehen von der weiteren Strafvollstreckung sprechen, erkennen, sondern stellt allein auf die Schwere der Straftat ab, wonach erst in der Nähe des Zweidrittel-Zeitpunktes ein Absehen von weiterer Strafvollstreckung in Betracht komme.

Wenn der Schuldsschwere unter dem Gesichtspunkt des Strafzwecks der Generalprävention im Einzelfall auch eine

DER UNVERNÜFTIGE MENSCH PASST SICH DER WELT AN, DER UNVERNÜFTIGE VERSUCHT, DIE WELT SICH IHM ANZUPASSEN. DAHER HÄNGT ALLER FORTSCHRITT VON DEN UNVERNÜFTIGEN AB



ausschlaggebende Bedeutung zukommen kann (vgl. OLG Hamm NStZ 1983, 524), so wird hierdurch eine Darlegung der erwogenen Ermessensgesichtspunkte nicht entbehrlich (OLG Celle a. a. O.). Dies gilt um so mehr, als der frühere Abs. 2 des § 17 StrVollstrO in der Strafvollstreckungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 20.8.1987 (Amtsbl. der Freien Hansestadt Bremen vom 18. 12.1987) entfallen ist (hierzu vgl. Groß in StV 1987, 36, 39).

Die Entscheidungen der StA unterlagen daher der Aufhebung. Da dem Senat eine eigene Ermessensentscheidung verwehrt ist und somit keine Spruchreife vorliegt, war zugleich die Verpflichtung auszusprechen, den Ast. unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden (§ 28 Abs. 2 EGGVG).

Mitgeteilt von RA Wolfgang Ewer, Kiel.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 1, Seite 27, Januar 1989

BtMG § 29 Abs. 2 Ziff. 4 (nicht geringe Menge Methaqualon)

Die Grenze zur nicht geringen Menge Methaqualon liegt bei ca. 60 Gramm reinem Methaqualon.

LG Frankfurt, Urteil v. 8.12.1987 - 2/29 KLS 90 Js 11004/86

Aus den Gründen:

... Die Grenze zur nicht geringen Menge hat die Kammer bei ca. 60 g reinem Methaqualon angenommen. Dabei ist sie davon ausgegangen, daß ein durchschnittlicher Methaqualon-Konsument bis zu 10 Mandrax-Tabletten am Tag konsumiert. Bei einem durchschnittlichen Methaqualon-Gehalt von 200 mg pro Tablette sind dies ca 2 g Methaqualon täglich. Umgerechnet auf den Monatsbedarf konsumiert demnach ein durchschnittlicher Abhängiger ca. 60 g reines Methaqualon im Monat.

Mitgeteilt von StA Dr. Harald Hans Körner, Frankfurt/M.

Ann. d. Red: Vgl. dazu aber LG Frankfurt/M. StV 1988, 110

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 8. Jahrgang, Heft 8, Seite 344, August 1988

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2 (Halbstrafaussetzung)

Besondere Umstände im Sinne von § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB können auch dann vorliegen, wenn die bewerteten Tatsachen zwar einzeln für sich nur durchschnittliche Milderungsgründe darstellen, durch ihr Zusammentreffen aber ein solches Gewicht erlangen, daß ihnen in ihrer Gesamtheit die Bedeutung besonderer Umstände zuerkannt werden muß.

OLG Düsseldorf, Beschluß vom 13.4.1988 - 3 Ws 252/88 -

Mitgeteilt von RiOLG Karl Josef Flücken, Düsseldorf.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 1, Seite 23, Januar 1989



Justiz-Beamter muß in der Zelle leben, weil er in Berlin keine Wohnung findet

Am 28. September dieses Jahres konnte man in fast allen Berliner Tageszeitungen eine herzergreifende Geschichte lesen. Unter Überschriften wie "Vollzugsbeamte wohnen im Gefängnis", "Justizbeamter muß in der Zelle leben, weil er in Berlin keine Wohnung findet" oder "Im Kittchen sind noch Zimmer frei" konnte man von jungen Vollzugsbeamten - im Gefangenenjargon auch "Frischlinge" genannt - lesen, die wegen der großen Wohnungsnot in Berlin in einer Gefängniszelle wohnten. Daß diese Situation für die Beamten nicht schön ist, kann man einerseits verstehen. Aber so haben sie wenigstens mal erfahren, wie die Menschen leben müssen, die sie zu "betreuen" haben.

Leider wurde in keinem dieser Berichte davon gesprochen, daß viele Hunderte von Menschen in Berlin inhaftiert sind und zu einem nicht unerheblichen Teil viele Jahre in solchen Zellen leben müssen. Auch wurde nicht berichtet, daß ein Strafgefangener, der im offenen Vollzug und als Freigänger zugelassen ist, für dieselben 8,5 Quadratmeter schon 1987 DM 330,- auf den Tisch legen mußte und nicht wie diese Beamten nur DM 60,-. Meistens sind im offenen Vollzug Zellen, die zwar etwas größer sind, mit mehreren Leuten belegt, die aber alle den selben Preis zu zahlen haben.

So berichtete das Volksblatt Berlin schon am 8.3.1987 von einem Freigänger aus Plötzensee, der sich mit einem Mithäftling eine 16 Quadratmeter große Zelle teilte. Jeder von ihnen mußte dafür DM 330,- zahlen. Also für 16 m² DM 660,-. Das macht umgerechnet einen Mietpreis von DM 41,25 pro Quadratmeter. Das

allerdings schon vor über zweieinhalb Jahren. In welchem Vergleich steht das erst zu heute? Bestimmt nicht wie bei diesen jungen Vollzugsbeamten, die für den Quadratmeter nur DM 7,06 zahlen!

Da muß man sich wirklich fragen, mit welchem Recht die Justizverwaltung von einem Freigänger soviel Geld für einen Schlafplatz verlangt. Mehr ist es ja nicht, da man den ganzen Tag auf der Arbeit ist.

Wenn das ein Vermieter in der freien Wirtschaft machen würde, müßte er sehr wahrscheinlich mit einem Verfahren wegen Mietwucher rechnen, einen so kleinen Raum mit mehreren Leuten zu belegen - für diesen Preis. Einem Strafgefangenen wird der Neubeginn in keiner Weise erleichtert - ganz im Gegenteil. Jahrelang wird er im Vollzug regelrecht ausgebeutet, kann nichts sparen, und wenn er dann endlich in den offenen Vollzug kommt und die Möglichkeit zum Neubeginn hätte, wird ihm das durch solche Praktiken wiederum erschwert.

Die freie Presse sollte sich wirklich in Zukunft angewöhnen, nicht nur einseitig über derartige Sachen zu schreiben, sondern gleichzeitig auch die andere Seite zu berücksichtigen. Über die Situation der Strafgefangenen, ihre Lebensweise wird viel zu wenig berichtet. Darum sind auch große Teile der Bevölkerung der Meinung, daß es denen im Knast gut geht und die alles haben. Leider ist das nicht so, und es wird viel zu schnell vergessen, daß es auch Menschen sind, mit Bedürfnissen und Gefühlen, wie jeder andere draußen auch.

-spe-

Michael Gehrman und zwei Kollegen zahlen zwar nur 60 Mark im Monat für ihre Behausungen, aber bald müssen sie auch hier raus

Von Jola Merten

Berlin, 28. September mer
Der 26jährige Michael Gehrman „sitzt“ seit über einem halben Jahr hinter den Gittern einer Gefängnis-Zelle - obwohl er nichts verbrochen hat.

Gehrman, der im März nach Berlin kam und hier die Justizvollzugsschule besucht, findet keine Wohnung und hat sein Notquartier im „Kittchen“ (Lichterfelde, Söhntstraße) aufgeschlagen.

Gehrman: Ich komme aus Braunschweig. Die Ausbildung macht mir Spaß, das Leben in der Zelle nicht.

Seine Zelle - das sind 8,5 Quadratmeter im zweiten Stock: kahle weiße Wände, ein vergittertes Klappfenster, eine schwere Eisentür.

In der Zelle stehen ein Bett, ein Schrank, ein Tisch und ein Stuhl.

Abends, wenn Gehrman die schwere Eisentür seiner Zelle hinter sich zuzieht, liest er:

Ab 22 Uhr darf ich keinen Besuch mehr empfangen, nicht mal meine Frau. Sie darf hier auch nicht übernachten.

Gehrmanns 26jährige Ehefrau Annegret wohnt noch in Braunschweig:

Als sie mich zum erstenmal besuchte, bekam sie einen Schock. Sie sagte, daß sie es in dieser Zelle nicht einen Tag lang aushalten könnte.

Insgesamt leben drei Beamte in der stillgelegten Vollzugsanstalt. Gemeinsam benutzen sie die Küche im ersten Stock und die Duschräume, die auf derselben Etage liegen.

Gehrman: Für Zelle, Dusche, Küche und saubere Bettwäsche zahle ich 60 Mark im Monat.

Bis spätestens Ende November müssen die Beamten eine Wohnung gefunden haben - dann wird die Vollzugsanstalt wieder in Betrieb genommen.

(B.Z. vom 28.9.1989)

Preisausschreiben für Inhaftierte

Die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. veranstaltet ein Preisausschreiben für Gefangene. Prämiert werden die besten Entwürfe für ein Plakat, das zu Verständnis und Solidarität für Menschen mit HIV und AIDS im Strafvollzug auffordert.

Eine unabhängige Jury wird Mitte Dezember die Preise vergeben.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Einsendeschluß ist der 2. Dezember 1989 (Poststempel entscheidet). *

Alle Gewinner werden schriftlich benachrichtigt.

Die Einsender erklären sich mit der Veröffentlichung ihrer Entwürfe durch die Deutsche AIDS-Hilfe einverstanden. Die prämierten Entwürfe gehen in das Eigentum der D.A.H. über und dürfen von ihr veröffentlicht werden.

Folgende Preise sind ausgesetzt:

1 x 1. Preis von DM 1 500

3 x 2. Preis von DM 500

4 x 3. Preis von DM 250

Teilnehmen kann jeder, der in Strafhaft ist oder war.
Die Entwürfe sollen mindestens das Format DIN A 4 haben
und können farbig oder schwarzweiß sein.

Die Entscheidung der Jury ist bindend.

Mitglieder der Jury prämiieren die acht besten Entwürfe.

Die Zeichnungen sind an folgende Anschrift zu senden:

Deutsche AIDS-Hilfe e.V.
Referat Drogen & Strafvollzug
Nestorstraße 8-9
1000 Berlin 31

Das Preisausschreiben und der Druck der Plakate werden aus Mitteln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gefördert.

* Der Einsendeschluß ist bis zum 10. Dezember 1989 verlängert worden.

**Der Boden stirbt
Das Wasser stirbt
Die Luft stirbt
Der Wald stirbt
Die Tiere sterben**

**HURRA
WIR LEBEN**

